

ÖSTERREICHISCHES

# Anwalts blatt

**573 ABHANDLUNGEN**

Smart Contracts und der geschützte anwaltliche Tätigkeitsbereich

Zulässige Formen des anwaltlichen Erfolgshonorars in der Judikatur

Dispute-Resolution-Center im Herzen Europas

**572 3 FRAGEN AN ...**

Sylvia Schenk

**594 IM GESPRÄCH**

Baurat hc. Dipl. Ing.  
Rudolf Kolbe – Freie Berufe werden digital



Zugang für  
Rechtsanwältinnen  
und Rechtsanwälte

Für KYC-  
und  
Compliance

## Der Wirtschafts-Compass

Services für KYC- und Compliance-Prüfungen

Als Mitglied der Rechtsanwaltskammer erhalten Sie den **Wirtschafts-Compass** zu besonders günstigen Konditionen. Eine Registrierung ist mit Rechtsanwalts- oder Kanzleicode möglich, ebenso die Verrechnung nach Mandanten. Bei einer Neuregistrierung können Sie das Compass-Service **14 Tage** ab Datum der Registrierung kostenlos nutzen.

Informieren Sie sich unter: [www.rechtsanwaelte.at/Mitglieder](http://www.rechtsanwaelte.at/Mitglieder)

## Entbürokratisierung und Digitalisierung

Österreich schneidet in weltweiten Vergleichsstudien vor allem beim administrativen Behördenaufwand immer wieder schlecht ab. Das belastet vor allem die kleinen und mittleren Betriebe in besonderem Ausmaß.

Warum muss es eigentlich so sein, dass es durchschnittlich 222 Tage braucht, eine Baubewilligung zu erhalten, während das in Finnland in 66 Tagen geht? Heimische Unternehmer müssen sich im Durchschnitt 131 Stunden im Jahr mit ihren Steuern beschäftigen, während man in Luxemburg mit 55 Stunden das Auslangen findet.

Wie soll jemand, der nicht „gelernte Österreicherin oder gelernter Österreicher“ ist, verstehen, dass für den Austausch eines bereits bestehenden Windrads durch ein effizienteres und leistungsstärkeres Folgemodell derselbe Bewilligungslauf wie für die Aufstellung eines neuen Windrads nötig ist? Aus welchem Grund können Gemeinden nicht autonom entscheiden, ob sie Photovoltaik-Anlagen errichten, und sind auf Raumordnung und Flächenwidmung der Landesregierung angewiesen – mit dem Ergebnis, dass in manchen Bundesländern solche Anlagen gar nicht errichtet werden können, auch wenn sie mit Landschaftsschutz sehr wohl vereinbar sind und die Zustimmung der Gemeinde und ihrer Bürgerinnen und Bürger finden?

Unbestreitbar hat Österreich in den letzten Jahren Fortschritte in Richtung Digitalisierung und Entbürokratisierung gemacht, die vor allem der COVID-Krise und ihren Auswirkungen geschuldet waren.

Wenn wir es aber wirklich ernst meinen, dass wir die Klima- und Energiekrise meistern wollen und auch österreichische Unternehmerinnen und Unternehmer in der Bewältigung der derzeitigen wirtschaftlichen Herausforderungen unterstützen wollen, braucht es eine viel größere Kraftanstrengung, die auch behördliche Entscheidungsstrukturen auf zu vielen Verwaltungsebenen in Frage stellt.

Unsere Republik hat zulasten aller Steuerzahlerinnen und Steuerzahler viel Geld in die Hand genommen, um die Auswirkungen der COVID- und Teuerungskrise zu mindern. Diese Milliarden werden sehr rasch verpuffen. Die Strukturreformen – von einer Staatsreform ganz abgesehen – stehen aber dann immer noch aus. Gerade die zukünftig zu erwartenden budgetären Nöte sollten Anlass genug sein, viele Staatsaufgaben zu überdenken und für einfachere Abläufe zu sorgen. Die Digitalisierung wird dazu einen wichtigen Beitrag leisten können – wir müssen es nur wollen und umsetzen.

---

### ARMENAK UTUDJIAN

*Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK)*



2022/278

# Inhalt 11\_2022

- 549 Editorial
- 551 Wichtige Informationen
- 562 Werbung & PR
- 563 Recht kurz & bündig
- 568 Europarecht kurz & bündig
- 570 Europa aktuell
- 572 3 Fragen an ...



Sylvia Schenk Foto: Herbert Smith Freehills

- 622 Inserate
- 624 Indexpzahlen
- 624 Impressum

## AUTORINNEN UND AUTOREN DIESER AUSGABE:

- RA Dr. Manfred Ainedter, Wien
- Mag.<sup>a</sup> Silvana Asen, ÖRAK
- RA Dr. Michael Buresch, Wien
- Mag. Alexander Dittenberger, ÖRAK
- RA Mag. Franz Galla, Wien
- RA Ing. Dr. Wolfgang Gappmayer, LL.M., Wien
- RA Dr. Rainer Hable, MSc (LSE), Wien
- RA Dr. Helmut Horn, Graz
- RA Mag.<sup>a</sup> Bettina Knötzl, Wien
- Mag.<sup>a</sup> Ursula Koch, ÖRAK
- Mag.<sup>a</sup> Jessica König, ÖRAK Büro Brüssel
- RA Dr. Stefan Krenn, Graz
- em. RA Prof. Dr. Nikolaus Lehner, Wien
- RA Dr. Florian Leitinger, LL.M., Weiz
- Mag. Christian Moser, ÖRAK
- RAA Dr. Andreas Ramprecht, LL.M. (WU), Wien
- Mag.<sup>a</sup> Eva-Elisabeth Röthler, ÖRAK
- RA Dr. Ullrich Saurer, Graz
- RA Univ.-Prof. Dr. Richard Soyer, Wien
- RA Dr. Armenak H. Utudjian, M.B.L.-HSG, Wien
- RA Dr. Oliver Völkel, LL.M. (CLS), Wien
- Mag.<sup>a</sup> Tanja Weilguny, Linz
- Mag. Rainer Wolfbauer, Wien

## 573 ABHANDLUNGEN

- 574 Smart Contracts und der geschützte anwaltliche Tätigkeitsbereich  
*Oliver Völkel und Andreas Ramprecht*
- 577 Zulässige Formen des anwaltlichen Erfolgshonorars in der Judikatur  
*Tanja Weilguny*
- 586 Dispute-Resolution-Center im Herzen Europas  
*Bettina Knötzl*

## 593 SERVICE

- 594 Im Gespräch
- 596 Termine
- 597 Chronik
- 602 Aus- und Fortbildung
- 606 Rezensionen
- 613 Zeitschriftenübersicht

## 617 RECHTSPRECHUNG

- 618 Grenzen der Sorgfaltspflichten bei der Einbringung von Disziplinaranzeigen gegen Berufskollegen
- 620 Disziplinarverfahrensrecht

# Wichtige Informationen

## Vertreterversammlung des ÖRAK

Mit Beschluss der Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages vom 22. 9. 2022 haben die Delegierten zur Vertreterversammlung Änderungen der Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs (RL-BA 2015), der Verordnung der Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages über die Versorgungseinrichtungen Teil A der österreichischen Rechtsanwaltskammern (Satzung Teil A 2018), der Verordnung der Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages über die Versorgungseinrichtungen Teil B der österreichischen Rechtsanwaltskammern (Satzung Teil B 2018), der Richtlinie der Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages über die Errichtung und Führung eines Patientenverfügungsregisters der österreichischen Rechtsanwälte (RAPatVR-RL), der Richtlinie der Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages über die Errichtung und Führung eines Testamentsregisters der österreichischen Rechtsanwälte (RATR-RL), der Richtlinie gem § 37 Abs 1 Z 7 RAO über die Errichtung und Führung eines anwaltlichen Urkundenarchivs (Urkundenarchiv-RL) und der Richtlinie gem § 37 Abs 1 Z 1 a RAO über Ausweiskarten mit elektronischer Anwaltssignatur (Ausweis-RL) vorgenommen.

Die entsprechenden Kundmachungen und Erläuterungen der Vertreterversammlung finden Sie auf der Website des ÖRAK unter Kundmachungen / ÖRAK bzw Kundmachungen / Erläuterungen ÖRAK.

## Änderung der RL-BA 2015

Mit der Änderung des § 35 RL-BA 2015 wird die Möglichkeit geschaffen, auch virtuelle Veranstaltungen als Ausbildungsveranstaltungen anzuerkennen. Eine Anerkennung von virtuellen Ausbildungsveranstaltungen ist aufgrund der Wichtigkeit und besseren Eignung der in Präsenzform abgehaltenen Veranstaltungen auf zwölf Halbtage beschränkt. In § 36 RL-BA 2015 wird klargestellt, wer für die Anerkennung virtueller Ausbildungsveranstaltungen zuständig ist.

Durch die Änderung in § 40 Abs 4 RL-BA 2015 wird klargestellt, dass es mittlerweile keine Ausnahme an der Teilnahme am Elektronischen Rechtsverkehr mehr gibt.

Durch die Bestimmungen der eIDAS-VO zu Vertrauensdiensteanbietern ist die vorgesehene Anerkennung bzw Überprüfung der Zertifizierungsstellen durch den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag nicht mehr notwendig. § 41 RL-BA 2015 ist daher überholt und entfällt.

Die **Geschäftsbedingungen für Anderkonten der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsgesellschaften** wurden in Verhandlungen mit der Bundessparte Bank und Versicherung der Wirtschaftskammer Österreich den aktuellen Gegebenheiten angepasst. Damit einhergehend wurde in § 43 Abs 1 und Abs 3 RL-BA 2015 eine Klarstellung des Verweises auf den Anhang der Richtlinien vorgenommen.

Die Änderung der RL-BA 2015 ist am **27. 9. 2022 in Kraft** getreten. Betreffend § 35 Abs 3 RL-BA 2015 wird

auf die Übergangsbestimmung in § 59 Abs 7 RL-BA 2015 hingewiesen.

## Änderung der Satzung Teil A 2018 und der Satzung Teil B 2018

Mit dem Berufsrechts-Änderungsgesetz 2022, BGBl I 2022/71, wurde auf Initiative der Standesvertretung ein Ruhen der Rechtsanwaltschaft bzw der Tätigkeit als Rechtsanwaltsanwärterin und -anwärter aufgrund Elternschaft eingeführt. Die Standesvertretung konnte damit eine seitens der Mitglieder wiederholt vorgebrachte Forderung umsetzen. Insbesondere seitens der weiblichen Standesmitglieder wurde die Problematik geschildert, dass bei Geburt eines Kindes aufgrund der hohen finanziellen Belastungen und des geringeren Einkommens häufig eine Streichung aus der Liste erfolgt. Um dies zu verhindern, ist nun vorgesehen, dass während des Ruhens keine Beiträge zu den Versorgungseinrichtungen Teil A und Teil B zu leisten sind.

Darüber hinaus wurde in der Versorgungseinrichtung Teil A die Möglichkeit geschaffen, Zeiten des Ruhens aufgrund Elternschaft, in denen keine Beiträge geleistet wurden, zu günstigen Konditionen nachzukaufen. Außerdem sieht die Satzung Teil A 2018 vor, dass Zeiten eines Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz bzw eines entsprechenden Zeitraums für selbständige Rechtsanwältinnen, die in das Ruhen aufgrund Elternschaft fallen, automatisch als volle Beitragsmonate angerechnet werden. Bisher und weiterhin besteht natürlich die Möglichkeit im Fall der Elternschaft in die Liste eingetragen zu bleiben. Korrespondierend zu dieser Beitragsbefreiung in Teil A ist nun auch in der Versorgungseinrichtung Teil B eine Beitragsbefreiung für die Dauer eines Beschäftigungsverbots bzw eines entsprechenden Zeitraums vorgesehen.

Außerdem wurde das Rentenantrittsalter in der Versorgungseinrichtung Teil B von 65 auf 70 erhöht. Dadurch ist es künftig möglich, fünf Jahre länger Beiträge, die als Betriebsausgabe absetzbar sind, in das kapitalgedeckte Altersversorgungssystem Teil B zu leisten. Um jedoch Schlechterstellungen zu vermeiden, besteht auch die Möglichkeit, eine vorzeitige Altersrente oder eine Beitragsbefreiung ab Vollendung des 65. Lebensjahrs zu beantragen. Darüber hinaus wurde die Abfindung für den Todesfall von 40 Prozent auf 60 Prozent erhöht.

Eine wesentliche Änderung wurde im 8. Teil hinsichtlich der Risiko- und Veranlagungsgefäße vorgenommen. Das seit 2002 bestehende AVO System, wurde durch das ALPS (Austrian Lawyers Pension System) ersetzt. Durch diese Änderung wird eine zeitgemäße, den sich ständig ändernden Marktverhältnissen angepasste Veranlagung der Pensionsgelder ermöglicht. Übergangsbestimmungen stellen sicher, dass für den oder die Einzelne keine Schlechterstellung erfolgt.

Die Änderungen der Satzung Teil A 2018 und der Satzung Teil B 2018 ist am **29. 9. 2022 in Kraft** getreten.

**SILVANA ASEN (SA)**  
ÖRAK, Juristischer  
Dienst

**ALEXANDER  
DITTENBERGER (AD)**  
ÖRAK, Juristischer  
Dienst

**URSULA KOCH (UK)**  
ÖRAK, Generalsekretärin-  
Stellvertreterin

**CHRISTIAN  
MOSER (CM)**  
ÖRAK, Juristischer  
Dienst

**Änderung der Richtlinie der Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages über die Errichtung und Führung eines Patientenverfügungsregisters der österreichischen Rechtsanwälte (RAPatVR-RL) und der Richtlinie der Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages über die Errichtung und Führung eines Testamentsregisters der österreichischen Rechtsanwälte (RATR-RL)**

In der RAPatVR-RL wird die Abfrage des Patientenverfügungsregisters der österreichischen Rechtsanwälte durch österreichische Ärztinnen und Ärzte und österreichische Gruppenpraxen ermöglicht.

Die Änderung ist am **27. 9. 2022 in Kraft** getreten.

Weiters kommt es zu einer Anpassung der Registrierungsgebühr in der RAPatVR-RL und der RATR-RL auf jeweils € 22,-.

Die Änderungen treten mit **1. 1. 2023 in Kraft**.

**Änderung der Richtlinie gem § 37 Abs 1 Z 7 RAO über die Errichtung und Führung eines anwaltlichen Urkundenarchivs (Urkundenarchiv-RL)**

Es kommt zu einer Anpassung der Archivierungsgebühren und Verlängerung der Speicherdauer. Für die kurze Speicherdauer von nunmehr 22 Jahren wird eine Gebühr von € 13,- (zzgl € 0,65 Verrechnungsstellenentgelt) und für die lange Speicherdauer von nunmehr 40 Jahren eine Gebühr von € 20,- (zzgl € 1,-Verrechnungsstellenentgelt) eingehoben.

Die Änderungen treten mit **1. 1. 2023 in Kraft**.

**Änderung der Richtlinie gem § 37 Abs 1 Z 1 a RAO über Ausweiskarten mit elektronischer Anwaltssignatur (Ausweis-RL)**

Es wird ein Verweis auf die detaillierten Regelungen in § 21 Abs 2 RAO zum Einsatz von qualifizierten Zertifikaten auf der Ausweiskarte aufgenommen. § 5 Abs 2 ist durch das Entfallen des § 41 RL-BA 2015 redundant geworden.

SA, AD, UK, CM

**Kundmachung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages**

**1. Beschluss der Vertreterversammlung, mit dem die RL-BA 2015 geändert werden**

Die Vertreterversammlung hat beschlossen:

Die RL-BA 2015, kundgemacht am 26. 9. 2015 auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, zuletzt geändert mit Beschluss der Vertreterversammlung am 24. 6. 2021, kundgemacht am 30. 6. 2021, werden wie folgt geändert:

1. § 35 wird wie folgt geändert:

a. Der bisherige Abs 3 erhält die Absatzbezeichnung „(4)“.

b. Nach Abs 2 wird folgender Abs 3 eingefügt:

„(3) Ausbildungsveranstaltungen, die der Teilnehmer virtuell, also ohne gleichzeitige physische Anwesenheit des

Vortragenden und des Teilnehmers absolviert, werden im Ausmaß von bis zu zwölf Halbtagen anerkannt.“

2. § 36 lautet:

„§ 36. Rechtsanwaltskammern haben gemäß § 28 Abs 1 RAO nur solche Veranstaltungen als Ausbildungsveranstaltungen anzuerkennen, die den Kriterien des § 35 entsprechen. Zuständig ist jene Rechtsanwaltskammer, in deren Sprengel die Ausbildungsveranstaltung stattfindet. Bei virtuellen Ausbildungsveranstaltungen gilt der Sitz des Veranstalters als jener Ort, an dem die Ausbildungsveranstaltung stattfindet. Für virtuelle Ausbildungsveranstaltungen eines Veranstalters mit Sitz im Ausland gilt § 28 Abs 1 lit m zweiter Satz RAO sinngemäß. Bei hybriden Veranstaltungen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Ort der Präsenzveranstaltung.“

3. In § 40 Abs 4 wird die Wortfolge „, die zur Wahrung, Verfolgung und Durchsetzung der ihm anvertrauten Interessen notwendig sind“ gestrichen.

4. § 41 entfällt.

5. § 43 wird wie folgt geändert:

a. Abs 1 lautet:

„(1) Der Rechtsanwalt hat dafür Sorge zu tragen, dass fremdes Geld immer auf einem Anderkonto eingezahlt wird, für welches die Anwendung der jeweils gültigen zwischen dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag und der Bundessparte Bank und Versicherung der Wirtschaftskammer Österreich vereinbarten und als Anhang zu dieser Richtlinie verlautbarten Geschäftsbedingungen für Anderkonten der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsgesellschaften vereinbart worden ist.“

b. In § 43 Abs 5 erster Satz wird die Wortfolge „Bundessektion Geld-, Kredit- und Versicherungswesen“ durch die Wortfolge „Bundessparte Bank und Versicherung der Wirtschaftskammer Österreich“ ersetzt.

6. In § 54 Abs 2 wird das Wort „digitaler“ durch das Wort „virtueller“ ersetzt.

7. § 59 wird folgender Abs 7 angefügt:

„(7) § 35 Abs 3 in der Fassung des Beschlusses Nr 1/2022 gilt für sämtliche ab 1. Juli 2022 besuchten Ausbildungsveranstaltungen. Die vom 16. März 2020 bis zum 30. Juni 2022 in virtueller Form absolvierten Ausbildungsveranstaltungen werden hingegen ohne Beschränkung auf zwölf Halbtage anerkannt.“

8. Nach § 59 wird folgender Anhang angefügt:

„Anhang zu § 43 Abs 1 RL-BA 2015

**Geschäftsbedingungen für Anderkonten der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsgesellschaften**

1.

1.1. Das Kreditinstitut führt Konten und Depots (beide im Folgenden „Konten“ genannt) unter dem Namen seiner Kunden für deren eigene Zwecke (Eigenkonten). Neben diesen Eigenkonten errichtet das Kreditinstitut ausschließlich für Angehörige bestimmter Berufe Konten, die nicht eigenen Zwecken des Kontoinhabers dienen, bei denen aber gleichwohl der Kontoinhaber – wie bei seinen Eigenkonten – dem Kreditinstitut gegenüber allein berechtigt und ver-

pflichtet ist (Anderkonten). Als Kontoinhaber im Sinne dieser Geschäftsbedingungen gelten Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsgesellschaften im Sinne des § 1 a Rechtsanwaltsordnung (RAO).

1.2. Voraussetzung für die Eröffnung eines Anderkontos eines Rechtsanwaltes oder einer Rechtsanwaltsgesellschaft im Sinne des § 1 a RAO ist die Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte oder Rechtsanwalts-Gesellschaften bei der Rechtsanwaltskammer, in deren Sprengel der Rechtsanwalt oder die Gesellschaft ihren Kanzleisitz hat.

1.3. Für Anderkonten eines Rechtsanwaltes oder einer Rechtsanwaltsgesellschaft gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des kontoführenden Kreditinstitutes mit den folgenden Abweichungen:

2.

2.1. Die Eröffnung eines Anderkontos erfolgt über Antrag des Rechtsanwaltes oder der Rechtsanwaltsgesellschaft. Der Antrag hat schriftlich oder bei Verwendung eines Elektronischen Treuhandbuchs (eTHB) mit entsprechender Einrichtung elektronisch über eine verschlüsselte Verbindung (TLDZ) zu erfolgen. Die Eröffnung des Anderkontos darf der Rechtsanwalt bzw die Rechtsanwaltsgesellschaft nur für solche Treuhandschaften beantragen, hinsichtlich derer er seinen Verpflichtungen nach §§ 8 a ff RAO nachgekommen ist und kein Verdacht auf Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung besteht. Der Kontoeröffnungsantrag hat die Erklärung zu enthalten, dass das Konto als Anderkonto nicht eigenen Zwecken des Kontoinhabers dient und ob es sich beim Treugeber um einen Deviseninländer oder einen Devisenausländer handelt, soweit sich nicht aus Punkt 2.8. anderes ergibt.

2.2. Der Kontoinhaber bestätigt, dass er die Identität des Treugebers sowie die Identität des wirtschaftlichen Eigentümers (bei juristischen Personen) sowie die Mittelherkunft entsprechend der RAO feststellt und überprüft. Zusätzlich übermittelt er dem Kreditinstitut die Informationen über die Identitätsfeststellung und die Kopien der beweiskräftigen Unterlagen vor der Geschäftseröffnung nach Maßgabe der §§ 9 a ff RAO und der Bestimmungen der Anderkonten-Sorgfaltspflichtverordnung – AndKo-SoV, BGBl 2017 II Nr 7. Der Kontoinhaber wird dabei die Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung gemäß §§ 8 a ff RAO und § 6 Abs 3 FM-GwG beachten. Darüber hinaus wird das Kreditinstitut bei der Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten vom Rechtsanwalt bestmöglich unterstützt.

Die Geschäftsbeziehung zwischen Kontoinhaber bzw Rechtsanwalt und dem Kreditinstitut unterliegt ua dem FM-GwG. Zur Unterstützung des Kreditinstitutes bei der Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten gemäß FM-GwG und WiE-ReG hat der Rechtsanwalt die vom Kreditinstitut benötigten Informationen und Kopien der beweiskräftigen Unterlagen, insbesondere zu einer allfälligen Mittelherkunftsprüfung, zur Rechtsgrundlage für die Transaktionsabwicklung(en), zum Transaktionsempfänger, zur Identitätsfeststellung (in-

klusive der Nachweise der Eigentümerstruktur und des wirtschaftlichen Eigentümers) sowie hinsichtlich eines allfälligen positiven PEP-Status der relevanten Personen einzuholen und dem Kreditinstitut zu übermitteln. Eine dafür allenfalls erforderliche Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht wird der Kontoinhaber einholen. Kann das Kreditinstitut seinen Sorgfaltspflichten nicht nachkommen, weil notwendige Informationen und/oder Unterlagen nicht vorliegen, ist es gemäß § 7 Abs 7 FM-GwG verpflichtet, die Geschäftsbeziehung zum Kontoinhaber abzulehnen bzw zu beenden. Diese Regelung schafft keine über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehenden Verpflichtungen.

2.3. Der Kontoinhaber hat anzugeben, ob es sich beim Treugeber/bei den Treugebern um einen Steuerausländer handelt. Zusätzlich hat der Kontoinhaber zu jedem Treugeber über die steuerliche Ansässigkeit/en, Steueridentifikationsnummer/n, Staatsbürgerschaft/en sowie den Wohnsitz zu informieren und alle notwendigen Erklärungen und Informationen insbesondere im Zusammenhang mit dem US-Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) sowie des Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz (GMSG) abzugeben bzw zu geben.

2.4. Jede Änderung in der Person oder der Daten der Treugeber wird der Rechtsanwalt dem Kreditinstitut nach eigener Kenntnis unverzüglich bekannt geben, sodass die Meldeverpflichtungen gem Kontenregistergesetz (Kont-RegG) in Bezug auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten durch die meldenden Kreditinstitute gewährleistet werden können sowie die Sorgfaltspflichten des FM-GwGs, des GMSGs sowie gem FATCA vom Kreditinstitut erfüllt werden können.

2.5. Dem Kreditinstitut gegenüber ist ein auf Antrag eines Rechtsanwaltes oder einer Rechtsanwaltsgesellschaft errichtetes Konto ein Eigenkonto, sofern ihm nicht bei Eröffnung des Kontos eine ausdrückliche gegenteilige Erklärung in der in Punkt 2.1 vereinbarten Form zugeht. Geht eine solche Erklärung dem Kreditinstitut nach Eröffnung des Kontos zu, so werden die bis zu diesem Zeitpunkt an dem Konto begründeten Rechte des Kreditinstitutes hierdurch nicht berührt.

2.6. Der Rechtsanwalt hat mit dem Antrag auf Eröffnung eines Treuhandkontos auch den von ihm unterschriebenen Informationsbogen für Einleger gemäß der Anlage zu § 37 a BWG dem Kreditinstitut zu übermitteln.

2.7. Dem Rechtsanwalt bekanntgewordene Änderungen an den dem Kreditinstitut übermittelten Informationen sind dem Kreditinstitut unverzüglich bekannt zu geben, wobei sich der Rechtsanwalt verpflichtet, diese Erklärungen jedenfalls dann zu überprüfen, wenn er Grund zur Annahme hat, dass Änderungen eingetreten sind. Das Kreditinstitut behält sich im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten vor, aktualisierte Erklärungen einzuholen.

2.8. Für die in § 1 Abs 2 der AndKo-SoV erfassten Anderkonten von Rechtsanwälten gelten (unter Berücksichtigung des § 1 Abs 4 AndKo-SoV) hinsichtlich der Feststellung und Überprüfung der Identität der Treugeber anstelle

der diesbezüglichen Regelungen dieser Geschäftsbedingungen die §§ 2 und 3 der AndKo-SoV. Bei Anderkonten von Rechtsanwälten für die Tätigkeit als Insolvenzverwalter, Treuhänder in Insolvenzverfahren, Kurator oder gerichtlicher Erwachsenenvertreter wird der Nachweis der Funktion des Kontoinhabers durch die gerichtliche Bestellungsurkunde erbracht. Sammelanderkonten im Sinne des § 1 Abs 2 Z 1 der AndKo-SoV dürfen nur für die Entgegennahme von Beträgen im Rahmen einer Prozessführung oder Forderungsbetreibung, oder zur Entrichtung von Gerichtsgebühren, Steuern oder Abgaben verwendet werden. Sammelanderkonten dürfen nicht zur Umgehung der Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach RAO und FM-GwG verwendet werden (zB Verwaltung von Vermögen).

3. Der Kontoinhaber darf Werte, die ihn selbst betreffen, nicht einem Anderkonto zuführen oder auf einem Anderkonto belassen. Er hat auch dafür Sorge zu tragen, dass Dritte keine den Kontoinhaber selbst betreffenden Zahlungen auf das Anderkonto überweisen.

4.

4.1. Verfügungen über das Anderkonto von Rechtsanwaltsgesellschaften dürfen nur von Rechtsanwälten als persönlich haftende Gesellschafter oder von diesen dazu bevollmächtigten Rechtsanwälten erfolgen. Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung dürfen Verfügungen über das Anderkonto nur von den jeweils allein zur Vertretung und Geschäftsführung befugten Gesellschaftern oder von diesen dazu bevollmächtigten Rechtsanwälten erfolgen.

Eine Kontovollmacht darf der Kontoinhaber nur einem Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwaltsgesellschaft erteilen; einen anderen Bevollmächtigten wird das Kreditinstitut nicht anerkennen. Die Kontovollmacht kann nicht über den Tod hinaus erteilt werden.

4.2. Rechte Dritter auf Leistung aus einem Anderkonto bestehen dem Kreditinstitut gegenüber nicht. Das Kreditinstitut ist nicht berechtigt, einem Dritten Verfügungen über das Anderkonto zu gestatten, selbst wenn das Konto in dessen Interesse errichtet worden ist. Das Kreditinstitut gibt einem Dritten über das Anderkonto nur Auskunft, wenn er sich durch eine schriftliche Ermächtigung des Kontoinhabers ausweist.

4.3. Das Kreditinstitut hat die Rechtmäßigkeit der Verfügungen des Kontoinhabers in seinem Verhältnis zu Dritten nicht zu prüfen. Es lehnt demnach jede Verantwortung für den einem Dritten aus einer unrechtmäßigen Verfügung des Kontoinhabers entstehenden Schaden ab.

5. Das Kreditinstitut betrachtet das Anderkonto nicht als geeignete Grundlage für eine Kreditgewährung. Es wird demnach bei dem Anderkonto weder das Recht der Aufrechnung noch ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht geltend machen, es sei denn wegen solcher Forderungen, die in Bezug auf das Anderkonto selbst entstanden sind.

6.

6.1. Der Kontoinhaber ist nicht berechtigt, die Eigenschaft seines Kontos als Anderkonto aufzuheben.

6.2. Ansprüche aus Anderkonten können nicht abgetreten werden. Der Kontoinhaber darf das Anderkonto weder auf einen anderen Rechtsanwalt noch auf eine andere Person umschreiben lassen.

6.3. Ist der Kontoinhaber an der Ausübung des Verfügungsrechtes über das Anderkonto vorübergehend verhindert (§ 34a Abs 1 RAO) und gibt es keinen Bevollmächtigten gemäß Punkt 4.1., übt der von der örtlich zuständigen Rechtsanwaltskammer bestellte Kammerkommissär (oder der an seine Stelle tretende Rechtsanwalt gemäß § 34a Abs 5 RAO – im Folgenden *Rechtsanwaltskommissär*) das Verfügungsrecht aus. Diese alle werden als Verfügungsberechtigte bezeichnet. Rechtsanwaltskommissäre haben ihre Berechtigung hierzu durch Vorlage folgender Unterlagen nachzuweisen: Vereinbarung zwischen den beiden Rechtsanwälten samt Zustimmung der Treugeber und Bestätigung der Rechtsanwaltskammer, dass die Voraussetzungen des § 34a Abs 5 RAO erfüllt sind und die Bestellung eines Kammerkommissärs unterblieben bzw ein bereits bestellter Kammerkommissär wieder enthoben wurde.

6.4. Stirbt der Kontoinhaber, so geht die Forderung aus dem Anderkonto nicht auf seine Erben über. Kontoinhaber wird vielmehr der von der örtlich zuständigen Rechtsanwaltskammer bestellte Kammerkommissär (oder der an seine Stelle tretende Rechtsanwalt gemäß § 34a Abs 5 RAO). Im Falle einer aufgelösten Rechtsanwalts-Gesellschaft darf nur der zum Liquidator bestellte Rechtsanwalt oder bei Bestellung eines Kammerkommissärs (oder Eintritt eines Rechtsanwaltskommissärs) für die Gesellschaft dieser über das auf dem Anderkonto vorhandene Guthaben disponieren.

6.5. In Fällen des Erlöschens oder Ruhens der Rechtsanwaltschaft gem § 34a Abs 2 RAO ist, sofern es keinen Kontobevollmächtigten gemäß 4.1. 2. Absatz gibt, ausschließlich der von der örtlich zuständigen Rechtsanwaltskammer bestellte Kammerkommissär (oder Rechtsanwaltskommissär) über das Konto verfügungsberechtigt (einschließlich der Kündigung des Kontos). Dem Kreditinstitut gegenüber bleibt das Verfügungsrecht des bisherigen Kontoinhabers so lange bestehen, bis ihm das Erlöschen oder Ruhens der Berufsausübung zur Kenntnis gebracht wird oder es auf andere Weise davon Kenntnis erlangt. Im Falle der Insolvenzeröffnung gilt Punkt 7.2.

6.6. Im Falle einer außerhalb eines Insolvenzverfahrens eingeleiteten Liquidation einer Rechtsanwaltsgesellschaft, geht das Verfügungsrecht über das Anderkonto, sofern es keinen Bevollmächtigten gibt, auf den Kammerkommissär (oder den Rechtsanwaltskommissär) über.

6.7. In jedem Fall der Auflösung der Kontobeziehung darf das kontoführende Kreditinstitut die auf dem Konto erliegenden Mittel nur über Auftrag eines Verfügungsberechtigten auf ein anderes Anderkonto überweisen und sind die Guthaben bis dahin nach den Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen zu behandeln.



**VALUITA**<sup>®</sup>  
Anlegen Sie los

## Worauf ich's anleg? Auf eine stabile Wertanlage.

VALUITA ist das Veranlagungsunternehmen für zeitgemäße und innovative Investments mit jahrzehntelanger Erfahrung seiner Immobilienexperten. Der Projektpartner IMMOVATE realisierte bisher ein Projektvolumen von 1,2 Milliarden Euro.

Das innovative Bauherrenmodell<sup>ZWEI</sup> mit Wohnungszuordnung im innerstädtischen Bezirk Graz Jakomini schafft leistbaren Wohnraum bei voller Nutzung der steuerlichen Abschreibungsmöglichkeiten, der Förderungen und der Vermietungsgemeinschaft.

Nähere Informationen finden Sie auf

[www.valuita.at](http://www.valuita.at)



# Der Erfolg gibt uns Recht.

Verfasst von den renommiertesten Autor:innen erreichen unsere Nachschlagewerke einzigartige Qualitätsstandards. Das macht sie zu den besten Begleitern für Jurist:innen mit höchsten Ansprüchen.



7.

7.1. Bei einer Pfändung wird das Kreditinstitut die Anderkonten des Pfändungsschuldners nur dann als betroffen ansehen, wenn dies aus dem Pfändungstitel ausdrücklich hervorgeht. In der Auskunft an den Pfändungsgläubiger wird das Kreditinstitut das Vorhandensein von Anderkonten des Pfändungsschuldners erwähnen, jedoch ohne Angabe des Kontostandes und sonstiger Einzelheiten, es sei denn, dass ein bestimmtes Anderkonto gepfändet ist.

7.2. Sollte ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kontoinhabers eröffnet werden, so wird das Kreditinstitut dem durch Gerichtsbeschluss ermächtigten Insolvenzverwalter Kenntnis von der Führung von Anderkonten und auf Verlangen auch Auskunft über diese Konten geben. Das Kreditinstitut wird über das Anderkonto nur mit Zustimmung des an Stelle des Kontoinhabers von der örtlich zuständigen Rechtsanwaltskammer bestellten Kammerkommissärs (oder Rechtsanwaltskommissärs) verfügen lassen.

8. Rechtsanwaltsanwärter können Anderkonten unter denselben Bedingungen errichten, wenn ihnen Vermögenswerte von amtlichen Stellen anvertraut werden.

9. Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Vermietung von Safes, die nicht eigenen Zwecken des Safemieters dienen („Andersafes“), an Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsgesellschaften.

10. Der Inhalt dieser Geschäftsbedingungen für Anderkonten und deren etwaigen Änderungen werden als Anhang zu § 43 Abs 1 RL-BA 2015 von der Vertreterversammlung des ÖRAK beschlossen und kundgemacht und ist für alle neu zu eröffnenden Anderkonten und für bestehende Anderkonten nach Maßgabe der vereinbarten Konto- und Geschäftsbedingungen zu beachten.“

Kundgemacht auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages ([www.rechtsanwaelte.at](http://www.rechtsanwaelte.at)) am 26. 9. 2022. Sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, treten die Änderungen mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

## **2. Beschluss der Vertreterversammlung, mit dem die Satzung Teil A 2018 und die Satzung Teil B 2018 geändert werden**

Die Vertreterversammlung hat beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Satzung Teil A 2018**

Die Satzung Teil A 2018, kundgemacht am 30. 11. 2017 auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, zuletzt geändert mit 3. Beschluss aus dem Jahr 2021 der Vertreterversammlung, kundgemacht am 30. 6. 2021, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis lautet wie folgt:

#### **„Inhaltsverzeichnis**

##### **1. Teil**

##### **Allgemeine Bestimmungen**

§ 1. Zweck

§ 2. Geltungsbereich

§ 3. Begriffsbestimmungen

##### **2. Teil**

##### **Beiträge zu den Versorgungseinrichtungen**

§ 4. Beitragspflicht

§ 5. Entstehen und Erlöschen der Beitragspflicht

§ 6. Beitragshöhe

##### **3. Teil**

##### **Nachkauf von Versicherungsmonaten**

###### **1. Hauptstück**

###### **Allgemeiner Nachkauf**

§ 7. Voraussetzungen für den Nachkauf von Versicherungsmonaten

§ 8. Nachkaufbare Versicherungsmonate

§ 9. Verteilung des Nachkaufs der Versicherungsmonate

§ 10. Kosten des Nachkaufs

###### **2. Hauptstück**

###### **Nachkauf nach Ruhen aufgrund Elternschaft**

§ 10a. Nachkaufbare Versicherungsmonate

§ 10b. Verteilung des Nachkaufs der Versicherungsmonate

§ 10c. Kosten des Nachkaufs

###### **3. Hauptstück**

###### **Gemeinsame Bestimmungen**

§ 11. Folgen eines Zahlungsverzugs

§ 12. Folgen der Inanspruchnahme einer Berufsunfähigkeitsrente

###### **4. Teil**

###### **Finanzierung und Kosten**

§ 13. Sondervermögen

§ 14. Kosten der Verwaltung

§ 15. Ordentliche Einnahmen

§ 16. Außerordentliche Einnahmen

§ 17. Beiträge nach dem Bundespflegegeldgesetz

###### **5. Teil**

###### **Leistungen**

###### **1. Hauptstück**

###### **Gemeinsame Bestimmungen über Leistungsansprüche**

§ 18. Arten der Leistungen

§ 19. Wartezeit

§ 20. Aliquotierung von Beitragsmonaten

§ 21. Anrechnung von Beitragsmonaten bei Beitragsbefreiung wegen Mutterschaft

§ 22. Festsetzung der Basisaltersrente

§ 23. Anpassung der Höhe des Leistungsanspruchs

§ 24. Rückforderung zu Unrecht erbrachter Leistungen

§ 25. Verhältnis der Renten zueinander

§ 25a. Rententeilung im Rahmen der Sozialhilfe

###### **2. Hauptstück**

###### **Altersrente und vorzeitige Altersrente**

§ 26. Voraussetzungen für den Leistungsanspruch

§ 27. Entstehen und Erlöschen des Leistungsanspruchs

§ 28. Höhe des Leistungsanspruchs

§ 29. Vorzeitige Altersrente

- § 30. Ruhen des Leistungsanspruchs
- 3. Hauptstück**
- Berufsunfähigkeitsrente**
- § 31. Begriff der Berufsunfähigkeit
- § 32. Voraussetzungen für den Leistungsanspruch
- § 33. Entstehen und Erlöschen des Leistungsanspruchs
- § 34. Höhe des Leistungsanspruchs
- § 35. Zurechnung von Beitragsmonaten
- § 36. Dauer des Leistungsanspruchs
- § 37. Ruhen des Leistungsanspruchs
- 4. Hauptstück**
- Hinterbliebenenrenten**
- 1. Abschnitt**
- Grundlagen zur Berechnung des Hinterbliebenenanspruchs**
- § 38. Berechnungsgrundlage bei Leistungsbeziehern
- § 39. Berechnungsgrundlage bei in eine Liste eingetragenen Versicherten, die das für die Altersrente maßgebliche Alter bereits erreicht haben
- § 40. Berechnungsgrundlage bei in eine Liste eingetragenen Versicherten, die das für die Altersrente maßgebliche Alter noch nicht erreicht haben
- § 41. Berechnungsgrundlage bei nicht in eine Liste eingetragenen Versicherten, die keine Leistungsbezieher sind
- § 42. Begrenzung der Höhe des Leistungsanspruchs
- 2. Abschnitt**
- Witwen- und Witwerrente**
- § 43. Voraussetzungen für den Leistungsanspruch
- § 44. Entstehen und Erlöschen des Leistungsanspruchs
- § 45. Höhe des Leistungsanspruchs
- § 46. Ruhen des Leistungsanspruchs
- 3. Abschnitt**
- Waisenrente**
- § 47. Voraussetzungen für den Leistungsanspruch
- § 48. Entstehen und Erlöschen des Leistungsanspruchs
- § 49. Höhe des Leistungsanspruchs
- § 50. Ruhen des Leistungsanspruchs
- 5. Hauptstück**
- Außerordentliche Leistungen**
- § 51. Gewährung von außerordentlichen Leistungen
- 6. Teil**
- Verfahren**
- 1. Hauptstück**
- Verfahren über Leistungsansprüche**
- § 52. Einleitung des Verfahrens
- § 53. Mitwirkungs- und Auskunftspflichten
- § 54. Zuständigkeit für die Auszahlung der Leistung
- § 55. Steuern und Abgaben
- § 56. Aufrechnung
- 2. Hauptstück**
- Verhältnis der Rechtsanwaltskammern zueinander**
- § 57. Mitwirkung der Rechtsanwaltskammern am Verfahren über Leistungsansprüche
- § 58. Aufkommen für die Leistungen
- 7. Teil**

## Gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen

§ 59. Überweisungsbeträge

## 8. Teil

### Schlussbestimmungen

§ 60. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 61. Übergangsbestimmungen

### Anhang zu § 61

2. § 3 Abs 1 Z 9 lautet:

„Beitragsmonate: volle Kalendermonate, in denen Beitragspflicht nach §§ 4 und 5 besteht oder bestand.“

3. Nach der Überschrift des 3. Teils wird folgende Hauptstücksüberschrift eingefügt:

#### „1. Hauptstück

##### Allgemeiner Nachkauf“

4. In § 7 Abs 2 wird die Zahl „45“ durch die Zahl „50“ ersetzt.

5. Nach § 10 wird das folgende 2. Hauptstück samt Überschrift eingefügt:

#### „2. Hauptstück

##### Nachkauf nach Ruhen aufgrund Elternschaft

##### Nachkaufbare Versicherungsmonate

§ 10a. (1) Hat der oder die Versicherte aufgrund eines Ruhens nach § 32 bzw § 34 Abs 2 Z 1 lit d RAO keine Beiträge geleistet, können diese Kalendermonate bei der Rechtsanwaltskammer, bei der er oder sie zum Zeitpunkt der Antragsstellung auf Ruhen aufgrund Elternschaft eingetragen war, als Beitragsmonate nachgekauft werden.

(2) Der Antrag hat auf dem durch die Rechtsanwaltskammer zur Verfügung gestellten Formblatt zu erfolgen und muss spätestens sechs Jahre nach Geburt des Kindes, der Annahme an Kindes statt oder der Übernahme des Kindes in unentgeltliche Pflege bei der Rechtsanwaltskammer einlangen.

##### Verteilung des Nachkaufs der Versicherungsmonate

§ 10b. (1) Die Gesamtzahl der beantragten nachkaufbaren Versicherungsmonate kann entweder in einem oder verteilt auf höchstens vier aufeinanderfolgende Kalenderjahre beginnend mit dem Kalenderjahr der Antragstellung nachgekauft werden.

(2) Die nachkaufbaren Versicherungsmonate müssen gleichmäßig auf den festgesetzten Zahlungszeitraum verteilt werden. Ist eine gleichmäßige Verteilung nicht möglich, ist bis zum letzten Kalenderjahr des Zahlungszeitraumes die höchstmögliche, jeweils gleichbleibende Zahl von Versicherungsmonaten festzusetzen; für das letzte Kalenderjahr des Zahlungszeitraumes ist die restliche Anzahl der Versicherungsmonate festzusetzen.

##### Kosten des Nachkaufs

§ 10c. (1) Für jeden Kalendermonat, der nachgekauft wird, ist jener Betrag zu bezahlen, der im Zeitraum der Befreiung als Normbeitrag zu entrichten gewesen wäre.

(2) Wird von der Möglichkeit der Verteilung der nachkaufbaren Versicherungsmonate nach § 10b Gebrauch gemacht, ist für jedes Jahr, das zwischen der Antragstellung und dem Zahlungsjahr liegt, ein Zuschlag in Höhe von 3,25 Prozent p.a. auf den aushaftenden Betrag festzusetzen.

(3)Der auf ein Kalenderjahr jeweils entfallende Betrag zuzüglich eines allfälligen Zuschlags nach Abs 2 ist am 15. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres fällig. Teilzahlungen sind nicht zulässig.“

6. Vor der Überschrift zu § 11 wird folgende Hauptstücksüberschrift eingefügt:

**„3. Hauptstück**

**Gemeinsame Bestimmungen“**

7. In § 21 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“ und nach der Wortfolge „Kalendermonate, in denen“ wird die Wortfolge „gemäß den jeweiligen Umlagenordnungen“ eingefügt, die Wortfolge „verringerte oder“ wird gestrichen und folgender Abs 2 wird angefügt:

„(2)Kommt gemäß der jeweiligen Umlagenordnung nach § 53 Abs 2 Z 4 lit c RAO eine Beitragsbefreiung zur Anwendung, werden Kalendermonate, die in den Zeitraum eines Beschäftigungsverbots nach § 3 Abs 1 bis 3 und § 5 Abs 1 und 2 Mutterschutzgesetz 1979 oder in einen einem solchen Beschäftigungsverbot entsprechenden Zeitraum fallen, bei der Berechnung der Höhe des Leistungsanspruchs als Beitragsmonate berücksichtigt. Die Berücksichtigung erfolgt durch jene Rechtsanwaltskammer, in der die Rechtsanwältin oder die Rechtsanwaltsanwärtlerin zum Zeitpunkt der Antragstellung in eine Liste eingetragen war.“

8. Nach § 25 wird folgender § 25a samt Überschrift eingefügt:

**„Rententeilung im Rahmen der Sozialhilfe**

§ 25a. (1)Wird ein Leistungsbezieher auf Kosten eines Trägers der Sozialhilfe in einer Pflegeeinrichtung verpflegt und geht für die Zeit dieser Pflege der Anspruch auf Rentenleistung auf den zuständigen Sozialhilfeträger über, so ist der Rechtsübergang auf 80 Prozent des Rentenanspruches, wenn der Leistungsbezieher auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung für den Unterhalt eines Angehörigen zu sorgen hat auf 50 Prozent, beschränkt. Für jeden zusätzlich unterhaltsberechtigten Angehörigen verringert sich der Anspruchsübergang um weitere 10 Prozent.

(2)Der vom Anspruchsübergang erfasste Teil der Rente vermindert sich darüber hinaus in dem Ausmaß, als der dem unterhaltsberechtigten Angehörigen verbleibende Teil der Rente, zuzüglich seines sonstigen Nettoeinkommens, den jeweils geltenden Richtsatz des § 293 Abs 1 lit a sublit. bb ASVG nicht erreicht.

(3)Die dem Leistungsbezieher für seine Angehörigen zu belassenden Beträge können über Verlangen unmittelbar an die Angehörigen ausbezahlt werden.

(4)Die 13. und 14. Rentenauszahlung bleibt davon unberührt.“

9. In § 34 Abs 4 wird der Satz „Die §§ 292 bis 294 ASVG sind anzuwenden.“ gestrichen.

10. In § 45 Abs 5 wird folgender Satz angefügt:

„Leistungen, die die Witwe oder der Witwer nach dem 2. Abschnitt der Satzung Teil B 2018 erhält, sind anzurechnen.“

**Artikel 2**

**Änderung der Satzung Teil B 2018**

Die Satzung Teil B 2018, kundgemacht am 30. 11. 2017 auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, zuletzt geändert mit 3. Beschluss aus dem Jahr 2021 der Vertreterversammlung, kundgemacht am 30. 06. 2021, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis lautet wie folgt:

**„Inhaltsverzeichnis**

1. Teil

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Zweck

§ 2. Geltungsbereich

§ 3. Begriffsbestimmungen

2. Teil

Beiträge zu den Versorgungseinrichtungen

§ 4. Beitragspflicht

§ 5. Entstehen und Erlöschen der Beitragspflicht

§ 6. Beitragshöhe

§ 7. Beitragsermäßigung bei Ersteintragung

§ 8. Einkommensbezogene Beitragsermäßigung

§ 9. Beitragsbefreiung

3. Teil

Verfügbarmöglichkeiten über das Guthaben auf den Rentenkonto bei Erlöschen der Beitragspflicht

§ 10. Übertragung des Guthabens auf den Rentenkonto

§ 11. Auszahlung des Guthabens auf den Rentenkonto

4. Teil

Finanzierung und Kosten

§ 12. Sondervermögen

§ 13. Kosten

5. Teil

Leistungen

1. Hauptstück

Gemeinsame Bestimmungen über Leistungsansprüche

§ 14. Arten der Leistungen

§ 15. Obligatorische Auszahlung des Guthabens auf den Rentenkonto

§ 16. Anpassung der Höhe des Leistungsanspruches

§ 17. Rückforderung zu Unrecht erbrachter Leistungen

§ 18. Verhältnis der Renten zueinander

§ 18a. Rententeilung im Rahmen der Sozialhilfe

2. Hauptstück

Altersrente

§ 19. Voraussetzungen für den Leistungsanspruch

§ 19a. Vorzeitige Altersrente

§ 20. Entstehen und Erlöschen des Leistungsanspruches

§ 21. Höhe des Leistungsanspruches

3. Hauptstück

Berufsunfähigkeitsrente

§ 22. Begriff der Berufsunfähigkeit

§ 23. Voraussetzungen für den Leistungsanspruch

§ 24. Wartezeit

§ 25. Entstehen und Erlöschen des Leistungsanspruches

§ 26. Höhe des Leistungsanspruches

## Wichtige Informationen

- § 27. Dauer des Leistungsanspruchs
  - § 28. Ruhen des Leistungsanspruchs
  - 4. Hauptstück
    - Hinterbliebenenrenten
      - 1. Abschnitt
        - Grundlagen zur Berechnung des Hinterbliebenenanspruchs
          - § 29. Berechnungsgrundlagen bei Beziehern einer Altersrente oder einer Berufsunfähigkeitsrente
          - § 30. Berechnungsgrundlage bei in eine Liste eingetragenen Versicherten
          - § 31. Berechnungsgrundlage bei beitragsfreien Anwartschaften
          - § 32. Begrenzung der Höhe des Leistungsanspruchs
            - 2. Abschnitt
              - Witwen- und Witwerrente
              - § 33. Voraussetzungen für den Leistungsanspruch
              - § 34. Entstehen und Erlöschen des Leistungsanspruchs
              - § 35. Höhe des Leistungsanspruchs
              - § 36. Ruhen des Leistungsanspruchs
                - 3. Abschnitt
                  - Waisenrente
                  - § 37. Voraussetzungen für den Leistungsanspruch
                  - § 38. Entstehen und Erlöschen des Leistungsanspruchs
                  - § 39. Höhe des Leistungsanspruchs
                  - § 40. Ruhen des Leistungsanspruchs
5. Hauptstück
  - Weitere Leistungen
    - § 41. Abfindung für den Todesfall
    - § 42. Abfindung bei Inanspruchnahme der Altersrente
6. Teil
  - Administrative Abwicklung
    - § 43. Auslagerung der Verwaltung
    - § 44. Auslagerung der Veranlagung
7. Teil
  - Organe der Versorgungseinrichtungen Teil B
    - § 45. Beirat
    - § 46. Zusammensetzung des Beirats
    - § 47. Prüfaktuar
    - § 48. Wirtschaftsprüfer
8. Teil
  - Veranlagungs- und Risikogemeinschaften
    - § 49. ALPS Zero
    - § 50. ALPS 15
    - § 51. ALPS 30
    - § 52. ALPS 50
    - § 53. Auswahl der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft
      - § 54. Wechsel der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft
        - 9. Teil
          - Geschäftsplan, Risikoauslagerung und Rentenkonten
            - § 55. Geschäftsplan
            - § 56. Risikoauslagerung
            - § 57. Rentenkonten
10. Teil
  - Veranlagung
    - § 58. Veranlagungsvorschriften
    - § 59. Vermögensbewertung
    - § 60. Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht
11. Teil
  - Informationspflichten der Rechtsanwaltskammern
    - § 61. Informationspflichten der Rechtsanwaltskammer gegenüber den Versicherten
    - § 62. Informationspflichten der Rechtsanwaltskammer gegenüber den Leistungsbeziehern
12. Teil
  - Verfahren
    - § 63. Einleitung des Verfahrens
    - § 64. Zuständigkeit für die Entscheidung über den Leistungsanspruch
    - § 65. Wechsel der Rechtsanwaltskammer
    - § 66. Übertragung von Kapital oder Unverfallbarkeitsbeiträgen
      - § 67. Mitwirkungs- und Auskunftspflichten
      - § 68. Steuern und Abgaben
      - § 69. Aufrechnung
13. Teil
  - Schlussbestimmungen
    - § 70. Inkrafttreten und Außerkrafttreten
    - § 71. Übergangsbestimmungen
    - § 72. Übergangsbestimmungen zur Übertragung der Veranlagungs- und Risikogemeinschaften“
      - 2. In § 5 Abs 2 Z 3 wird die Zahl „65“ durch die Zahl „70“ ersetzt
      - 3. In § 5 Abs 3 wird nach der Wortfolge „Im Fall der Inanspruchnahme“ die Wortfolge „der Altersrente nach § 26 Satzung Teil A 2018 oder“ eingefügt und im zweiten Halbsatz wird das Wort „vorzeitige“ in Klammern gestellt.
      - 4. § 8 Abs 1 erster Halbsatz lautet:
        - „Auf Antrag sind die Beiträge zu ermäßigen,“
      - 5. § 9 samt Überschrift lautet wie folgt:
        - „**Beitragsbefreiung**
        - § 9. (1) Versicherte, die verpflichtend einer gesetzlich geregelten Altersvorsorgeeinrichtung im In- oder Ausland angehören, sind auf Antrag für jeweils ein Kalenderjahr von der Beitragspflicht zu befreien. Der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten ab dem Tag der Eintragung zu stellen. Für die folgenden Kalenderjahre ist spätestens bis zum 31. Jänner des Folgejahrs ein Antrag zu stellen. Dem Antrag ist als Nachweis eine aktuelle Versicherungsbestätigung der gesetzlich geregelten Altersvorsorgeeinrichtung beizulegen.
        - (2) Versicherte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, sind auf Antrag von der Beitragspflicht zu befreien.
        - (3) Rechtsanwältinnen sind für die Dauer eines Beschäftigungsverbots nach § 3 Abs 1 bis 3 und § 5 Abs 1 und 2 Mutterschutzgesetz 1979 oder eines einem solchen Beschäftigungsverbot entsprechenden Zeitraums auf Antrag zur Gänze von der Leistung des Beitrags zu befreien. Der An-

trag ist gemeinsam mit dem Antrag auf Beitragsbefreiung nach § 53 Abs 2 Z 4 lit b RAO zu stellen.

(4)Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind für die Dauer des Ruhens nach § 32 RAO bzw § 34 Abs 2 Z 1 lit d RAO von der Leistung des Beitrags befreit, es sei denn im Antrag auf Ruhen wird erklärt, die Befreiung nicht in Anspruch zu nehmen.“

6. Nach § 18 wird folgender § 18a samt Überschrift eingefügt:

**„Rententeilung im Rahmen der Sozialhilfe**

**§ 18a.** (1)Wird ein Leistungsbezieher auf Kosten eines Trägers der Sozialhilfe in einer Pflegeeinrichtung gepflegt und geht für die Zeit dieser Pflege der Anspruch auf Rentenleistung auf den zuständigen Sozialhilfeträger über, so ist der Rechtsübergang auf 80 Prozent des Rentenanspruches, wenn der Leistungsbezieher auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung für den Unterhalt eines Angehörigen zu sorgen hat auf 50 Prozent, beschränkt. Für jeden zusätzlich unterhaltsberechtigten Angehörigen verringert sich der Anspruchsübergang um weitere 10 Prozent.

(2)Die dem Leistungsbezieher für seine Angehörigen zu belassenden Beträge können über Verlangen unmittelbar an die Angehörigen ausbezahlt werden.

(3)Die 13. und 14. Rentenauszahlung bleibt davon unberührt.“

7. § 19 Z 1 lautet:

„1. die Vollendung des 70. Lebensjahrs, bei Inanspruchnahme einer Altersrente nach § 26 Satzung Teil A 2018 oder einer vorzeitigen Altersrente nach § 29 der Satzung Teil A 2018 der Zeitpunkt des (vorzeitigen) Rentenanspruchs und“

8. Nach § 19 wird folgender § 19a samt Überschrift eingefügt:

**„Vorzeitige Altersrente**

**§ 19a.** Eine vorzeitige Altersrente kann ab Vollendung des 65. Lebensjahrs in Anspruch genommen werden, wenn die sonstigen Voraussetzungen des § 19 vorliegen. Eine vorzeitige Altersrente ist einer Altersrente gleichzuhalten, sofern nicht ausdrücklich anderes angeordnet wird.“

9. In § 23 Abs 1 Z 7 wird der Verweis auf „§ 9“ durch den Verweis auf „§ 9 Abs 1 und 2“ ersetzt.

10. In § 35 erhält der erste Satz die Absatzbezeichnung „(1)“ und der letzte Satz die Absatzbezeichnung „(3)“ und folgender Abs 2 wird eingefügt:

„(2)Wurde die Ehe oder eingetragene Partnerschaft geschieden oder aufgelöst (§ 33 Abs 3), so beträgt die Witwen- und Witwerrente höchstens den geschuldeten Unterhalt.“

11. In § 41 Abs 3 wird die Zahl „40“ durch die Zahl „60“ ersetzt.

12. Die §§ 49 bis 52 samt Überschriften lauten wie folgt:

**„ALPS Zero**

**§ 49.** In der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft ALPS Zero erfolgt die Veranlagung in Geld bzw Geldmarktinstrumenten und kurzlaufenden Renten.

**ALPS 15**

**§ 50.** In der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft ALPS 15 erfolgt die Veranlagung mit einer Gewichtung von Asset Klassen derart, dass die Asset Klasse Aktien (weltweit) 15 Prozent beträgt und monatlich gegebenenfalls zu Lasten des Rentenanteils rebalanciert wird.

**ALPS 30**

**§ 51.** In der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft ALPS 30 erfolgt die Veranlagung mit einer Gewichtung von Asset Klassen derart, dass die Asset Klasse Aktien (weltweit) 30 Prozent beträgt und monatlich gegebenenfalls zu Lasten des Rentenanteils rebalanciert wird.

**ALPS 50**

**§ 52.** In der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft ALPS 50 erfolgt die Veranlagung mit einer Gewichtung von Asset Klassen derart, dass die Asset Klasse Aktien (weltweit) 50 Prozent beträgt und monatlich gegebenenfalls zu Lasten des Rentenanteils rebalanciert wird.“

13. In § 53 Abs 2 wird das Wort „AVO“ durch das Wort „ALPS“ ersetzt.

14. Nach § 71 wird folgender § 72 samt Überschrift angefügt:

**„Übergangsbestimmungen zur Übertragung der Veranlagungs- und Risikogemeinschaften**

**§ 72.** Die bis zum 28. 09. 2022 in den §§ 49 bis 52 geregelten Veranlagungs- und Risikogemeinschaften AVO Classic, AVO 30, AVO 50 und AVO Plus werden mit Ablauf des 31. Dezember 2022 aufgelöst. Die Guthaben werden mit 01. Jänner 2023 auf die neuen Veranlagungs- und Risikogemeinschaften ALPS Zero, ALPS 15, ALPS 30 und ALPS 50 wie folgt übertragen:

1. Zunächst sind die Guthaben jener Versicherten, die bis zum 30. November 2022 bekanntgegeben haben, welcher Veranlagungs- und Risikogemeinschaft sie künftig angehören wollen, an die gewählte Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zu übertragen. Der oder die Versicherte kann die Veranlagungs- und Risikogemeinschaft frei wählen, die Veranlagungs- und Risikogemeinschaft ALPS Zero jedoch nur dann, wenn der oder die Versicherte bis zum 28. 09. 2022 der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft AVO Classic angehörte. Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen sind im Wege des Elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) über die Wahlmöglichkeiten zu informieren. Andere Versicherte sind auf sonstige geeignete Weise zu informieren.

2. Die Guthaben jener Versicherten, die bis zum 30. November 2022 nicht bekanntgegeben haben, welcher Veranlagungs- und Risikogemeinschaft sie künftig angehören wollen, sind wie folgt zu übertragen:

a. Guthaben aus der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft AVO Classic und AVO Plus an die Veranlagungs- und Risikogemeinschaft ALPS 15,

b. Guthaben aus der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft AVO 30 an die Veranlagungs- und Risikogemeinschaft ALPS 30,

## Wichtige Informationen

c. Guthaben aus der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft AVO 50 an die Veranlagungs- und Risikogemeinschaft ALPS 50.

3. Eine Auswahl der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft ALPS Zero ist nach Ablauf des 30. November 2022 nicht mehr möglich.“

Kundgemacht auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages ([www.rechtsanwaelte.at](http://www.rechtsanwaelte.at)) am 28. 9. 2022. Sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, treten die Änderungen mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

**3. Beschluss der Vertreterversammlung, mit dem die RAPatVR-RL und die RATR-RL geändert werden** Die Vertreterversammlung hat beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung RAPatVR-RL

Die RAPatVR-RL, kundgemacht am 01. 10. 2018 auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, wird wie folgt geändert:

1. § 3 lautet:

„§ 3. Zur Abfrage im Patientenverfügungsregister der österreichischen Rechtsanwälte berechtigter Dritter ist:

1. jede österreichische Krankenanstalt gemäß § 1 iVm § 2 Abs 1 Z. 1 und 2 KAKuG ausgenommen Rehabilitationseinrichtungen, -zentren; gleichgültig, ob es sich hierbei um Krankenanstalten mit oder ohne Öffentlichkeitsrecht bzw mit öffentlicher oder privater Trägerschaft (jeweils im Sinne des KAKuG) handelt, und

2. jeder österreichische Arzt und jede österreichische Gruppenpraxis, der bzw die in der Ärzteliste gemäß § 27 Abs 1 Ärztegesetz 1998 (ÄrzteG 1998), BGBlNr. 169/1998, in der jeweils geltenden Fassung, aufrecht eingetragen ist.“

2. In § 7 Abs 3 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „22“ ersetzt.

3. Der bisherige Inhalt des § 8 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und folgender Abs 2 wird angefügt:

„(2) § 7 Abs 3 in der Fassung des Beschlusses Nr 3/2022 tritt mit 01. 01. 2023 in Kraft.“

### Artikel 2

#### Änderung RATR-RL

Die RATR-RL, kundgemacht am 01. 10. 2018 auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs 3 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „22“ ersetzt.

2. Der bisherige Inhalt des § 8 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und folgender Abs 2 wird angefügt:

„(2) § 7 Abs 3 in der Fassung des Beschlusses Nr 3/2022 tritt mit 01. 01. 2023 in Kraft.“

Kundgemacht auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages ([www.rechtsanwaelte.at](http://www.rechtsanwaelte.at)) am 26. 9. 2022. Sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, treten die Änderungen mit Ablauf des Tages ihrer

Kundmachung in Kraft.

**4. Beschluss der Vertreterversammlung, mit dem die Urkundenarchiv-RL geändert wird**

Die Vertreterversammlung hat beschlossen:

Die Richtlinie gemäß § 37 Abs 1 Z 7 RAO über die Errichtung und Führung eines anwaltlichen Urkundenarchivs (Urkundenarchiv-RL), kundgemacht am 02. 05. 2007 auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, zuletzt geändert mit Beschluss der Vertreterversammlung am 27. 09. 2019, kundgemacht am 30. 09. 2019, wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs 2 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „22“ und die Zahl „30“ durch die Zahl „40“ ersetzt.

In § 8 Abs 1 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „22“ und die Zahl „30“ durch die Zahl „40“, sowie der Betrag „Euro 9,00“ durch den Betrag „13 Euro“, der Betrag „Euro 0,45“ durch den Betrag „0,65 Euro“, der Betrag „Euro 15,00“ durch den Betrag „20 Euro“ und der Betrag „Euro 0,75“ durch den Betrag „1 Euro“ ersetzt.

Nach § 8 wird folgender § 9 angefügt:

„§ 6 Abs 2 und § 8 Abs 1 in der Fassung des Beschlusses Nr 4/2022 treten mit 01. 01. 2023 in Kraft.“

Kundgemacht auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages ([www.rechtsanwaelte.at](http://www.rechtsanwaelte.at)) am 26. 9. 2022. Sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, treten die Änderungen mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

**5. Beschluss der Vertreterversammlung, mit dem die Ausweis-RL geändert wird**

Die Vertreterversammlung hat beschlossen:

Die Richtlinie gem § 37 Abs 1 Z 1 a RAO über Ausweiskarten mit elektronischer Anwaltssignatur (Ausweis-RL), kundgemacht am 3. 10. 2006 auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, zuletzt geändert mit Beschluss der Vertreterversammlung am 12. 5. 2017, kundgemacht am 15. 5. 2017, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs 1 wird nach dem Wort „Zertifikat“ die Wortfolge „iSd § 21 Abs 2 RAO“ eingefügt. Die Absatzbezeichnung des Abs 1 entfällt.

2. § 5 Abs 2 entfällt.

Kundgemacht auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages ([www.rechtsanwaelte.at](http://www.rechtsanwaelte.at)) am 26. 9. 2022. Sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, treten die Änderungen mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Armenak Utudjian

Präsident

### Austrian Lawyers Pension System (ALPS) Wechsel des Veranlagungs-Systems in der Versorgungseinrichtung Teil B

Das der Veranlagung in der Versorgungseinrichtung Teil B zugrunde liegende AVO-System wurde mit Beschluss der Vertreterversammlung des ÖRAK vom Austrian Lawyers Pension System (ALPS) abgelöst. Die Kundmachung der von der Vertreterversammlung des ÖRAK am 22. 9. 2022 beschlossenen Änderung der Satzung Teil B 2018 erfolgte mit 28. 9. 2022.

Detaillierte Informationen zum Austrian Lawyers Pension System (ALPS) und Antworten auf häufige Fragen finden Sie unter [www.ra-vorsorge.at](http://www.ra-vorsorge.at). Welche Fristen sind zu beachten? Die **Auswahl der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft (VRG)** kann bis zum **30. 11. 2022** erfolgen. Ein Antrag kann über das Online-Portal der Concisa oder schriftlich bei Ihrer Rechtsanwaltskammer gestellt werden. Bitte beachten Sie, dass der Antrag am 30. 11. 2022 bei Ihrer Rechtsanwaltskammer einlangen muss.

Auch für **Pensionistinnen und Pensionisten** besteht diese Auswahlmöglichkeit ebenfalls bis zum 30. 11. 2022. Bei schriftlicher Antragstellung muss der Antrag am 30.11.2022 bei jener Rechtsanwaltskammer einlangen, bei der Sie zuletzt eingetragen waren.

Geben Sie bis zum 30.11.2022 keine VRG bekannt, wird wie folgt vorgegangen:

- Guthaben aus der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft AVO Classic und AVO Plus werden auf die Veranlagungs- und Risikogemeinschaft ALPS 15 übertragen.
- Guthaben aus der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft AVO 30 werden auf die Veranlagungs- und Risikogemeinschaft ALPS 30 übertragen.
- Guthaben aus der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft AVO 50 werden auf die Veranlagungs- und Risikogemeinschaft ALPS 50 übertragen.

Personen, die bisher in der VRG AVO Classic veranlagt waren, haben die Möglichkeit bis zum 30. 11. 2022 die Veranlagung in der VRG ALPS Zero zu beantragen.

Machen Sie vom Informationsangebot unter [www.ra-vorsorge.at](http://www.ra-vorsorge.at) Gebrauch und treffen Sie Ihre Entscheidung fristgerecht.

UK

### Beschluss der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich

Herr Mag. *Christian Kulovits*, Rechtsanwalt, Triester Straße 52, 2620 Neunkirchen wird als freiwilliger Stellvertreter gem § 34a Abs 5 Satz 1 RAO für Mag. *Markus Meixner*, vormals Pfarrgasse 12/C 1, 2500 Baden, enthoben, da Herr Mag. *Markus Meixner* mit 14. 9. 2022 wieder in die Liste der Rechtsanwälte der Rechtsanwaltskammer Wien mit dem Kanzleisitz Dr. Neumann-Gasse 7, 1230 Wien, eingetragen wurde.

### Beschluss des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich

Rechtsanwalt Mag. *Edwin Stangl*, Allerheiligengasse 10, 2700 Wiener Neustadt, hat die ihm zukommenden Aufgaben als Kammerkommissär gem § 34a Abs 2 RAO erfüllt und wurde dieser über Antrag vom 7. 9. 2022 mit Beschluss des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich von seiner Funktion als bestellter Kammerkommissär für Dr. *Günther Csar*, vormals Rechtsanwalt in 2700 Wr. Neustadt, Hauptplatz 35, gem § 34a Abs 7 RAO enthoben.

### Beschluss der Rechtsanwaltskammer Wien

Vom Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Wien wird gem § 16 Abs 1 Z 3 DSt kundgemacht, dass gegen Dr. *Udo Elsner*, Rechtsanwalt in 1030 Wien, Löwengasse 45, aufgrund des in Rechtskraft erwachsenen Erkenntnisses des Disziplinarrates der Rechtsanwaltskammer Wien vom 8. 6. 2022 zu D 70/20, D 219/20, D 233/20, D 236/20, D 259/20, D 76/21 und D 84/21 die unbedingte Disziplinarstrafe der Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft für die Dauer von insgesamt einem Monat zu vollstrecken ist.

Diese Disziplinarstrafe der Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft wird ab dem 20. 9. 2022 für die Dauer von einem Monat vollstreckt. Soweit Herr Dr. *Udo Elsner* bis dahin durchgehend als Rechtsanwalt eingetragen bleibt, endet die Disziplinarstrafe der Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft daher am 19. 10. 2022.

Für die Dauer dieser Untersagung wurde Mag. *Daniela Leitner*, Rechtsanwältin in 1020 Wien, Taborstraße 24a/5/5, zur Kammerkommissärin bestellt.

# Werbung & PR

## BESTELLFORMULAR WERBEARTIKEL

|   |  |                        |        |         |
|---|--|------------------------|--------|---------|
|    | <b>BAUMWOLLTASCHE</b><br>Navy, 2-seitig „Immer an Ihrer Seite!“ sowie „Wir lassen Sie nicht hängen!“ mit Logo „Die österreichischen Rechtsanwältinnen“ bzw. „Die österreichischen Rechtsanwälte“; 35x39x13,5cm, Träger: 58cm, 100% Baumwolle | Preis €/Stk.           | Anzahl | Gesamt  |
|   |  | <b>6,00</b>            |        |         |
|    | <b>MANNER-SCHNITTEN</b><br>2 knusprige Waffeln gefüllt mit Haselnusscreme mit beidseitiger Banderole „Bevor es Brösel gibt...“ und „Sollten Sie mal Brösel haben...“ mit R-Logo, ca. 15 g  | Preis €/Stk.           | Anzahl | Gesamt  |
|   |  | <b>0,50</b>            |        |         |
|    | <b>BONBONS</b><br>Bonbon in Wickler aus blauer Folie, Aufdruck „Fruchtgenuss“ mit R-Logo, Fruchtmix (Himbeere, Zitrone und Pfirsich)   | Füllmenge Preis €/Pkg. | Anzahl | Gesamt  |
|   |  | <b>½ kg 17,00</b>      |        |         |
|   |  | <b>1 kg 32,00</b>      |        |         |
|    | <b>KUGELSCHREIBER WEISS</b><br>Weiß mit Aufdruck   | Preis €/Stk.           | Anzahl | Gesamt  |
|   |  | <b>1,00</b>            |        |         |
|    | <b>„R“-PIN MIT MAGNETVERSCHLUSS</b><br>R-Logo ausgestanzt als Pin mit Magnetverschluss ø ca 19 mm  | Preis €/Stk.           | Anzahl | Gesamt  |
|   |  | <b>2,50</b>            |        |         |
|   | <b>LANYARD ZWEISEITIG</b><br>Blau-weiß, Karabiner, Logoaufdruck, L(ohne Karabiner)=44 cm<br>Aufdruck blaue Seite „Wir sprechen für Ihr Recht“<br>Aufdruck weiße Seite „www.rechtsanwaelte.at“  | Preis €/Stk.           | Anzahl | Gesamt  |
|   |  | <b>1,50</b>            |        |         |
|  | <b>STOCKSCHIRM MIT HOLZGRIFF &amp; KUNSTLEDERDETAIL</b><br>Stockschirm, marineblau, Fiberglas, teflonbeschichtet, mit Aufdruck Ø 115 cm  | Preis €/Stk.           | Anzahl | Gesamt  |
|   |  | <b>20,00</b>           |        |         |
|  | <b>NOTIZBÜCHER</b><br>100 Blatt, Hardcover kratzfest laminiert, Kern kariert, gelocht und perforiert, mit Leseband und Kapitalband   | Format Preis €/Pkg.    | Anzahl | Gesamt  |
|   |  | <b>A5 8,90</b>         |        |         |
|   |  | <b>A4 9,90</b>         |        |         |
|  | <b>POST IT HAFTNOTIZBLOCK</b><br>Weiß, mit Aufdruck<br>DIN A7, 50 Blatt  | Preis €/Stk.           | Anzahl | Gesamt  |
|   |  | <b>1,75</b>            |        |         |
|  | <b>SCHREIBBLOCK</b><br>Weiß, mit Aufdruck<br>DIN A4, 50 Blatt kopfgeleimt  | Preis €/Stk.           | Anzahl | Gesamt  |
|   |  | <b>2,00</b>            |        |         |
|  | <b>AUFKLEBER</b><br>Logo<br>Maße: 12 x 3 cm  | Preis €/Stk.           | Anzahl | Gesamt  |
|   |  | <b>1,00</b>            |        |         |
|  | <b>USB-STICK</b><br>Sonderform R-Logo in 3D,<br>64 GB Datenvolumen, USB 2.0  | Preis €/Stk.           | Anzahl | Gesamt  |
|   |  | <b>8,50</b>            |        |         |
| <b>GESAMT</b> zuzüglich Spesen für Versand und Verpackung                           |  |                        |        | Preis € |

## AUSFÜLLEN UND BESTELLEN

Name bzw Firma: .....

Straße: ..... PLZ/Ort:.....

Datum: ..... Unterschrift:.....

**§ 4 MarkSchG**

2022/279

**Zur Eintragung von Namen berühmter Personen als Marke**

1. Personennamen sind grundsätzlich unterscheidungskräftig, auch wenn sie verbreitet sind. Ihnen fehlt die Unterscheidungskraft nur insoweit, als sie zugleich Sachangaben für die damit bezeichneten Waren oder Dienstleistungen sind.

2. Namen berühmter Persönlichkeiten können auch schlichtweg eine Inhaltsangabe hinsichtlich bestimmter Waren und ein Hinweis auf den inhaltlichen Bezug von Dienstleistungen sein. Namen berühmter Personen können als Marke geschützt werden, wenn dieser Name in keiner sachlichen Beziehung zu den geschützten Waren oder Dienstleistungen steht, also die Berühmtheit des Namens nicht gerade auf dem betreffenden Sachgebiet liegt.

3. Gem § 4 Abs 1 Z 4 MarkSchG sind Zeichen von der Registrierung ausgeschlossen, die ausschließlich aus Zeichen oder Angaben bestehen, welche im Verkehr zur Bezeichnung der Art, der Beschaffenheit, der Menge, der Bestimmung, des Wertes, der geografischen Herkunft oder der Zeit der Herstellung der Ware oder der Erbringung der Dienstleistung oder zur Bezeichnung sonstiger Merkmale der Ware oder Dienstleistung dienen können.

4. Zweck dieser Bestimmung ist, zu verhindern, dass als Marken Zeichen oder Angaben eingetragen werden, die wegen ihrer Übereinstimmung mit der üblichen Art und Weise, die betroffenen Waren oder Dienstleistungen oder ihre Merkmale zu bezeichnen, die Funktion, das sie vertreibende Unternehmen zu identifizieren, nicht erfüllen könnten und die daher nicht die Unterscheidungskraft besitzen, die diese Funktion voraussetzt.

5. Als rein beschreibend iSd § 4 Abs 1 Z 4 MarkSchG gelten Zeichen, deren Begriffsinhalt von den beteiligten Verkehrskreisen zwanglos und ohne komplizierte Schlussfolgerungen oder Gedankenoperationen erschlossen werden kann und die als beschreibender Hinweis auf die Art der Tätigkeit des betreffenden Unternehmens verstanden werden.

OGH 30. 6. 2022, 4 Ob 39/22x JusGuide 2022/35/20419. us

**§§ 277, 1118 ABGB; § 15a GmbHG**

2022/280

**Zur Bestellung eines Abwesenheitskurators für eine GmbH**

1. Ein Abwesenheitskurator kann zum Schutz der Interessen des Abwesenden selbst, aber auch zum Schutz von Interessen Dritter bestellt werden, etwa um dem Dritten die Kündigung eines Vertragsverhältnisses mit dem Abwesenden zu ermöglichen.

2. Gem § 277 Abs 1 Z 3 ABGB ist für eine abwesende Person ein Kurator zu bestellen, wenn „ihre Angelegenheiten

nicht durch einen anderen Vertreter wahrgenommen werden können“.

3. Nach den Materialien wollte der Gesetzgeber eine allgemeine Subsidiarität der Kuratorenbestellung anordnen. Bei einer juristischen Person soll zB auch die Vertretung durch einen Notgeschäftsführer in Betracht kommen.

4. Die GmbH-Nov 1980 schuf mit § 15a GmbHG eine vergleichbare Regelung auch für die GmbH. Das Institut des Notgeschäftsführers sollte Abhilfe schaffen, wenn die zur Vertretung der GmbH erforderlichen Organe fehlen, was der GmbH, ihren Gläubigern und Arbeitnehmern schweren Schaden zufügen kann.

5. § 15a GmbHG kann nicht nur bei formellem Fehlen von Organen angewandt werden, wenn also das zur Vertretung der Gesellschaft berufene Organ nicht ausreichend besetzt ist. Vielmehr reicht schon faktisches Fehlen vertretungsbefugter Organe aus. Etwa wenn Geschäftsführer zwar in der erforderlichen Zahl bestellt sind, jedoch aus faktischen oder rechtlichen Gründen an der Vertretung der Gesellschaft gehindert sind oder aber die Amtstätigkeit verweigern.

6. Kann durch die Bestellung eines Notgeschäftsführers nach § 15a GmbHG den Rechten eines Gesellschaftsgläubigers zum Durchbruch verholfen werden, scheidet die Bestellung eines Abwesenheitskurators nach § 277 Abs 1 Z 3 iVm Abs 3 ABGB aus.

OGH 30. 6. 2022, 4 Ob 85/22m JusGuide 2022/35/20420. us

**§ 55 MarkSchG; § 151 PatG; Art XLII EGZPO; Art 17, 129, 130 VO (EU) 2017/1001 (UMV)**

2022/281

**Zum Rechnungslegungsanspruch nach § 55 MarkSchG**

1. Zweck der Rechnungslegung nach § 5 MarkSchG ist es, den Kl in die Lage zu versetzen, die Grundlage für seine Zahlungsansprüche gegen den Bekl zu ermitteln, um sein Leistungsbegehren beziffern zu können.

2. Der Rechnungslegungsanspruch dient grundsätzlich zur Vorbereitung aller in § 53 MarkSchG geregelten Zahlungsansprüche.

3. In Betracht kommt eine Rechnungslegungspflicht etwa zur Ermittlung der Grundlagen für die Berechnung eines Entgelt-, Schadenersatz-, Herausgabe- oder Entschädigungsanspruchs nach Maßgabe der Erlöse aus den verkauften Eingriffsgegenständen oder des Entgelts für eine Nutzungslizenz.

4. Ein Rechnungslegungsanspruch nach § 5 MarkSchG ist bereits aufgrund eines festgestellten Markenrechtseingriffs berechtigt.

5. Ordnet der Gesetzgeber ausdrücklich eine Rechnungslegungspflicht für bestimmte Fälle an, ohne auf „erhebliche Schwierigkeiten“ bei der Sachverhaltsermittlung durch den Berechtigten oder eine „Zumutbarkeit“ für den Verpflichteten abzustellen, ist der Anspruch grundsätzlich nur bei

Diese Ausgabe von „Recht kurz & bündig“ entstand unter Mitwirkung von

**ULLRICH SAURER (US)**  
Rechtsanwalt

**MANFRED AINEDTER (MA)**  
Rechtsanwalt

**FRANZ GALLA (FG)**  
Rechtsanwalt

rechtsmissbräuchlicher Geltendmachung zu verneinen. Aufgrund seiner Natur als Hilfsanspruch verlangt die Rsp darüber hinaus, dass aus dem Vorbringen in der Klage und dem festgestellten Sachverhalt zumindest dem Grunde nach Zahlungsansprüche abzuleiten sind.

OGH 30. 6. 2022, 4 Ob 97/22a JusGuide 2022/34/20406. us

**§§ 1070, 1074 ABGB; §§ 1, 5 GenVG; § 96 GmbHG;  
§§ 220, 221, 222 AktG**

2022/282

### Zum Vorkaufsrecht juristischer Personen bei Fusionen

1. Ein Vorkaufsrecht kann nach der zwingenden Bestimmung des § 1074 ABGB weder einem Dritten abgetreten noch auf Erben des Berechtigten übertragen werden. Ein Vorkaufsrecht kann auch einer juristischen Person eingeräumt werden. Es erlischt dann mit dem Untergang besagter juristischer Person.
2. Die Regelung des § 1074 ABGB entspricht inhaltlich der insoweit ebenfalls zwingenden Bestimmung des § 1070 ABGB. Der Bestimmung folgend kann auch ein Wiederkaufsrecht vom Berechtigten weder auf die Erben noch einen anderen übertragen werden.
3. Bei einer gesellschaftsrechtlichen Gesamtrechtsnachfolge gehen die der übertragenden Gesellschaft eingeräumten Wiederkaufs- und Vorkaufsrechte aufgrund der mit solchen gesellschaftsrechtlichen Vorgängen verbundenen Gesamtrechtsnachfolge auf die übernehmende Gesellschaft über. Explizit ausgesprochen wurde dies durch den OGH für den Fall der Verschmelzung nach § 96 GmbHG, §§ 220 ff AktG, der Verschmelzung bei der Errichtung einer SE und der Vermögensübernahme nach § 142 UGB.
4. Gem § 5 GenVG bewirkt die Eintragung der Verschmelzung durch Aufnahme in das Genossenschaftsregister des Sitzes der übertragenden Genossenschaft den Übergang des Vermögens dieser Genossenschaft auf die übernehmende Genossenschaft und das Erlöschen der übertragenden Genossenschaft. Die Verschmelzung ist damit ein Fall der Rechtsnachfolge durch Universalsukzession.
5. Der die jüngere Rsp zum Schicksal der Wiederkaufs- und Vorkaufsrechte im Fall der Verschmelzung tragende Grund, dass bei dieser Form der Gesamtrechtsnachfolge eine Liquidation unterbleibt und die übertragende Genossenschaft in der übernehmenden Genossenschaft aufgeht, gilt demnach auch für die Verschmelzung durch Übertragung des Vermögens einer Genossenschaft als Ganzes auf eine andere Genossenschaft.
6. Angesichts dieser wesentlichen Gemeinsamkeit ist eine Differenzierung zwischen der Verschmelzung von Genossenschaften und den bisher von der jüngeren Rsp beurteilten Fällen der Gesamtrechtsnachfolge nicht angezeigt.
7. Auch in diesem Fall kann von keinem Untergang der übertragenden Genossenschaft gesprochen werden, der

iZm den §§ 1070, 1074 ABGB dem Tod einer natürlichen Person gleichzusetzen wäre.

8. Bei der Verschmelzung durch Aufnahme gem § 1 Abs 1 Z 1 GenVG geht ein der übertragenden Genossenschaft eingeräumtes Vorkaufsrecht im Weg der Gesamtrechtsnachfolge daher auf die übernehmende Genossenschaft über.

OGH 23. 6. 2022, 5 Ob 215/21k JusGuide 2022/37/20446. us

**§ 26h UWG; § 22 AußStrG; § 219 ZPO**

2022/283

### Akteneinsicht – zur Anwendbarkeit des § 26h Abs 2 UWG im Verlassenschaftsverfahren

1. Der verfahrensrechtliche Geheimnisschutz des § 26h UWG ist auf Verfahren beschränkt, die den rechtswidrigen Erwerb, die rechtswidrige Nutzung oder Offenlegung eines Geheimnisses gem §§ 26c ff UWG zum Gegenstand haben.
2. Die Bestimmung stellt daher keine sondergesetzlich geregelte Grundlage zur Einschränkung des einer Partei gem § 22 AußStrG iVm § 29 Abs 1 ZPO zustehenden Rechts auf Akteneinsicht im Verlassenschaftsverfahren dar.

OGH 30. 5. 2022, 2 Ob 68/22x JusGuide 2022/36/20432. us

**§ 26 Abs 1 StGB**

2022/284

### Nur körperliche Gegenstände unterliegen der Einziehung nach § 26 StGB – Daten in der iCloud

Nur körperliche Gegenstände unterliegen der Einziehung nach § 26 StGB. Eine vom Beschwerdegericht angeordnete Entfernung einer inkriminierten Datei „aus dem iCloud-Speicher“ durch einen Sachverständigen ist hingegen ersichtlich eine bloß auf in der iCloud (somit auf anderen, nicht näher bezeichneten Datenträgern) gespeicherte Datenbestände per se bezogene Maßnahme und entspricht daher nicht dem Gesetz.

OGH 29. 7. 2021, 12 Os 84/21a (RS0133755) JSt-LS OGH 2022/16, 185. MA

**§§ 281, 290 StPO; §§ 22, 24 VbVG**

2022/285

### Zur Bindungswirkung des Schuldspruchs des präsumtiven Entscheidungsträgers oder Mitarbeiters

Bei Kompatibilität des (angefochtenen) Verbandsurteils mit dem rechtskräftigen Schuldspruch des präsumtiven Entscheidungsträgers oder Mitarbeiters (§ 2 VbVG), also der natürlichen Person, bedeutet die Bindungswirkung dieses Schuldspruchs (RIS-Justiz RS0112232) eine Einschränkung der Anfechtungslegitimation (und der amtswegigen Überprüfbarkeit) in Bezug auf das Verbandsurteil dahin, dass die Begehung der (konkreten) mit Strafe bedrohten Handlung(en) durch die natürliche Person nicht mehr Gegen-

stand der Anfechtung (und der amtswegigen Prüfung) des Ausspruchs über die Verbandsverantwortlichkeit ist.  
OGH 19. 5. 2021, 13 Os 128/20b (RS0133675) JSt-LS OGH 2022/18, 185. MA

#### §§ 51, 53 StPO

2022/286

#### Wann wird Datenmaterial zu einem Bestandteil des Ermittlungsakts inklusive Akteneinsichtsrecht?

Ermittlungsakten sind nicht faktisch, sondern rechtlich determiniert (so schon RS0133323), sodass der allein aus der Möglichkeit des Zugriffs auf – sichergestellte und zwecks Prüfung auf deren Verfahrensrelevanz gespeicherte – elektronische Daten gezogene (rechtliche) Schluss auf das Vorliegen von Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens iSd § 51 Abs 1 StPO nicht zulässig ist. Erst deren Bewertung als Information zu erheblichen Tatsachen macht sie zu einem solchen Ergebnis und verpflichtet zu aktenmäßiger Dokumentation, mit der Zugänglichkeit nach § 53 Abs 1 StPO einhergeht. Davor besteht kein Recht auf Einsicht in dieses Datenmaterial iSd § 51 Abs 1 StPO.

OGH 1. 6. 2021, 14 Os 35/21 k (RS0133676) JSt-LS OGH 2022/19, 185. MA

#### § 310 Abs 1 Satz 1 StPO

2022/287

#### Beschlussfassung über die Geschworenenfragen notwendig

§ 310 Abs 1 Satz 1 StPO ist dahin zu verstehen, dass der Schwurgerichtshof (§ 32 Abs 1 Satz 2 StPO) über die an die Geschworenen zu richtenden Fragen Beschluss zu fassen hat.

OGH 14. 7. 2021, 13 Os 68/21 f (RS0133673) JSt-LS OGH 2022/20, 186. MA

#### § 270 Abs 2 StPO

2022/288

#### Strafrahmen muss nicht zahlenmäßig im Urteil bezeichnet werden

Unter dem Aspekt des § 270 Abs 2 StPO ist es nicht erforderlich, dass jener Strafrahmen, von dem das Gericht ausging, im Urteil zahlenmäßig bezeichnet wird.

OGH 7. 6. 2021, 13 Os 39/21 s (RS0133691) JSt-LS OGH 2022/21, 186. MA

#### § 310 Abs 1 Satz 3, § 340 Abs 2 StPO

2022/289

#### Zur Bedeutung des Öffentlichkeitsprinzips in § 340 Abs 2 und § 310 Abs 1 Satz 3 StPO

Daraus, dass sowohl eine Verletzung des § 340 Abs 2 StPO als auch eine solche des § 310 Abs 1 Satz 3 StPO mit Nichtigkeit bedroht ist, folgt, dass die Einhaltung einer dieser

Normen nicht geeignet sein kann, die Verletzung der anderen auszugleichen. Vielmehr dienen beide Bestimmungen in Kombination dazu, den gesamten Entscheidungsvorgang von der Fragestellung an die Geschworenen bis zu deren Wahrspruch im Rahmen der Öffentlichkeit transparent und kontrollierbar zu gestalten.

OGH 7. 6. 2021, 13 Os 48/21 i (RS0133694) JSt-LS OGH 2022/24, 186. MA

#### § 47 Abs 1, § 126 Abs 4 StPO

2022/290

#### Dolmetscherin als Zeugin – keine Befangenheit

Die Prozessordnung determiniert die Umstände, die zur Befangenheit führen, einerseits durch ausdrückliche Aufzählung (§ 47 Abs 1 Z 1 und 2 StPO), andererseits mittels Generalklausel (§ 47 Abs 1 Z 3 StPO). Aus dieser Differenzierung erhellt, dass der Gesetzgeber die Befangenheit, die allein aus einer bestimmten Stellung folgt, abschließend regeln wollte. Der Umstand, dass die Dolmetscherin im Verfahren als Zeugin vernommen worden ist, zieht per se nicht ihre Befangenheit (§ 126 Abs 4 iVm § 47 Abs 1 StPO) nach sich.

OGH 14. 7. 2021, 13 Os 42/21 g (RS0133710) JSt-LS OGH 2022/25, 187. MA

#### § 343 Abs 1, § 345 Abs 1 StPO

2022/291

#### Geschworenenprotokoll nicht Gegenstand der Nichtigkeitsbeschwerde

Das Protokoll über die Beratung und Abstimmung des Geschworenengerichts ist nicht Gegenstand der Nichtigkeitsbeschwerde.

OGH 29. 9. 2021, 13 Os 76/21 g (RS0133773) JSt-LS OGH 2022/27, 187. MA

#### § 467 Abs 2 und 3 StPO

2022/292

#### Auch Nichtbezeichnung einzelner Nichtigkeitsgründe zieht die Rechtsvermutung des § 467 Abs 3 StPO nach sich

Auch wenn das BerG einzelne Nichtigkeitsgründe ohne deren deutliche und bestimmte Bezeichnung nicht berücksichtigen kann (§ 467 Abs 2 StPO), zieht die (rechtzeitige) bloße Erklärung, die Berufung wegen vorliegender Nichtigkeitsgründe zu ergreifen (§ 464 Z 1 StPO), die Rechtsvermutung des § 467 Abs 3 StPO zugunsten des Angeklagten nach sich.

OGH 29. 9. 2021, 13 Os 89/21 v (RS0133774) JSt-LS OGH 2022/28, 187. MA

§§ 74, 75 EheG

2022/293

**Ruhen des Scheidungsunterhaltes während einer Lebensgemeinschaft**

Laut dem der Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt wohnen die Kl und der Mann, den sie nach der Scheidung von dem Bekl kennengelernt hat, getrennt in übereinander im selben Haus liegenden Wohnungen. Es befinden sich keine persönlichen Gegenstände des einen in der Wohnung des anderen; keiner verfügt über einen Schlüssel zur Wohnung des anderen. Manchmal übernachtet die Kl in der Wohnung des Mannes, nur selten übernachtet der Mann in der Wohnung der Kl, die dort mit ihren beiden erwachsenen Töchtern lebt. Eine gemeinsame Haushaltsführung erfolgt nicht.

Weder wird gemeinsam eingekauft noch gemeinsam gekocht. Jeder versorgt auch selbst die eigene Wäsche. Gemeinsame Mahlzeiten werden nur gelegentlich eingenommen. Die beiden unterstützen sich wechselseitig weder in der Haushaltsführung noch bei Reparaturarbeiten in der Wohnung noch finanziell. Sie haben kein gemeinsames Konto und haben auch keine gemeinsamen Anschaffungen getätigt. Die Kosten gemeinsam unternommener Ausflüge und Urlaube werden zwischen ihnen penibel geteilt und abgerechnet. Bei der gebotenen Gesamtschau reichen hier die Umstände für die Annahme einer Lebensgemeinschaft nicht aus, ein Ruhen des Unterhaltsanspruches trat sohin nicht ein.

OGH 14. 7. 2022, 1 Ob 98/22a Zak 2022/503, 272. **FG**

§ 3 Abs 1 FMABG; § 2 StPO; § 1 AHG; § 1311 ABGB

2022/294

**Keine Haftung der Republik Österreich für Vermögensschäden aufgrund fehlerhafter Bankaufsicht**

Die Republik Österreich haftet nicht für Vermögensschäden geschädigter Bankkunden aufgrund einer fehlerhaften Bankaufsicht durch die FMA, weil solche Schäden gem § 3 Abs 1 Satz 2 Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz (FMABG) nicht vom Schutzzweck des Bankenaufsichtsrechts umfasst sind. Unionsrechtliche Bedenken gegen diese Bestimmung bestehen nicht.

Der gesetzliche Ausschluss der Haftung für Vermögensschäden geschädigter Bankkunden aufgrund einer fehlerhaften Bankaufsicht nach § 3 Abs 1 Satz 2 FMABG gilt auch für Schäden, die aus einer Tätigkeit der Österreichischen Nationalbank im Rahmen der Bankenaufsicht abgeleitet werden. Ihre Handlungen im Bereich der Bankenaufsicht sind der FMA zuzurechnen.

Die Bestimmungen über die Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens sollen Gläubiger einer Bank nicht davor schützen, dass ihnen aufgrund der unterbliebenen Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens

durch künftige Straftaten der Organe dieser Bank ein Vermögensschaden entsteht. Dass ein solcher Schaden durch die frühere Einleitung eines Ermittlungsverfahrens unter Umständen verhindert werden hätte können, kann als bloße Reflexwirkung pflichtgemäßen Verhaltens keinen Amtshaftungsanspruch begründen.

OGH 14. 7. 2022, 1 Ob 91/22x Zak 2022/522, 278. **FG**

§ 1 Abs 1 AHG; §§ 12, 13 Abs 1 AHK

2022/295

**Amtshaftung des Bundes für die Landesverwaltungsgerichte**

Die funktionelle Zurechnung des Organhandelns ermöglicht in bestimmten Fällen eine Haftung des Bundes für organisatorisch dem Land (oder einer Gemeinde) zugeordnete Organe. Er haftet für gesetzwidrige Handlungen von Landes- oder Gemeindeorganen, wenn diese im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung – also in einer seinem Vollzugsbereich zugewiesenen Angelegenheit – tätig wurden. Dies war bei der – im Anlassverfahren erfolgten – Vollziehung von Angelegenheiten des Kraftfahrwesens der Fall, zumal es sich bei diesen gem Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG um eine dem Bund zum Vollzug zugewiesene Rechtsmaterie handelt, die im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung zu vollziehen ist.

Der in § 12 der AHK vorgesehene Erfolgsszuschlag knüpft nur an das Ergebnis des (Verwaltungs-)Strafverfahrens an und steht bei einem – wie im vorliegenden Fall – gänzlichen Erfolg grundsätzlich mit 50% zu. Zum Ersatz der Kosten des Einspruchs gegen die Strafverfügung wurde angemerkt, dass § 49 VStG keine näheren Angaben zum Inhalt des Einspruchs enthält und dieser daher keiner Begründung bedarf. Da bereits ein „leerer“ Einspruch bewirkt, dass die Strafverfügung außer Kraft tritt, ist nicht ersichtlich, warum ein solcher unter dem Gesichtspunkt der schadenersatzrechtlichen Rettungspflicht nicht ersatzfähig wäre.

OGH 14. 7. 2022, 1 Ob 115/22a Zak 2022/523, 278. **FG**

§ 1319a ABGB; § 176 Abs 2 und 4 ForstG

2022/296

**Haftung des Waldeigentümers für auf die Fahrbahn rutschende Bäume**

Den Waldeigentümer und dessen Leute sowie sonstige an der Waldbewirtschaftung mitwirkende Personen und deren Leute trifft gem § 176 Abs 2 ForstG in der Regel keine Pflicht zur Abwendung der Gefahr von Schäden, die abseits von öffentlichen Straßen und Wegen durch den Zustand des Waldes entstehen könnten. Sie sind insb nicht verpflichtet, den Zustand des Waldbodens und dessen Bewuchses so zu ändern, dass dadurch solche Gefahren abgewendet oder vermindert werden. Wird ein Schaden auf Wegen durch den Zustand des danebenliegenden Waldes verursacht, so liegt gem § 176 Abs 4 Satz 2 ForstG keine strengere Haf-

tung als jene der Wegehalter vor. Wegen dieser ausdrücklichen Spezialbestimmung ist hier die Haftung auf grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Dem festgestellten Sachverhalt war nicht zu entnehmen, dass die für den Unfall ursächliche Schädigung der Holzsubstanz aus dem äußeren Erscheinungsbild des Baumes er-

kennbar (ableitbar) gewesen wäre. Das ErstG hatte auch berücksichtigt, dass aufgrund der konkreten Gegebenheiten bei einer möglichen Nachschau eine Entfernung des Baumes zweckmäßig, aber eben nicht zwingend unmittelbar erkennbar gewesen wäre.

OGH 30. 6. 2022, 9 Ob 28/22 s.

FG

# Kein Verstoß gegen das Standesrecht! Willkommen im 21. Jahrhundert mit cloud**ANWALT!**

Die Neuformulierung des § 40 RL-BA 2015 ermöglicht Ihnen den Schritt in Richtung Modernisierung mit Cloud-Lösungen:  
Arbeiten Sie auf Ihrem virtuellen Arbeitsplatz flexibel und effizient. Für Rechtsanwaltsanwendungen wie ADVOKAT, Archivium, uvm. ISO zertifiziertes Rechenzentrum & Datenstandort Österreich!

Bereits ab  
**€ 45,-**  
pro  
User/Monat

**cloudANWALT**  
*Das Rundum-sorglos-Paket.  
Für Rechtsanwälte gemacht.*

**Kostenlose Beratung vereinbaren!**  
sales@bds.info +43 664 3582075

**Business Data Solutions GmbH**  
Fischauer Gasse 150, 2700 Wr. Neustadt  
www.bds.info | T +43 2622 82 570 | office@bds.info



Diese Ausgabe von „Europarecht kurz & bündig“ entstand unter Mitwirkung von

**RAINER HABLE (RH)**  
Rechtsanwalt in Wien  
und Brüssel

## Niederlassungsfreiheit

2022/297

### **Vorlage zur Vorabentscheidung – Art 49 AEUV – Niederlassungsfreiheit – Beschränkung – Rechtfertigung – Gestaltung des Bildungssystems – Hochschulen – Verpflichtung, die Studienprogramme in der Amtssprache des betreffenden Mitgliedstaats zu unterrichten – Art 4 Abs 2 EUV – Nationale Identität eines Mitgliedstaats – Schutz und Förderung der Amtssprache eines Mitgliedstaats – Grundsatz der Verhältnismäßigkeit**

Mitglieder des lettischen Parlaments haben vor dem lettischen Verfassungsgericht die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des lettischen Hochschulgesetzes beantragt. Nach diesem Gesetz sind Hochschulen, einschließlich privater Hochschulen, verpflichtet, die Studienprogramme ausschließlich in lettischer Sprache zu unterrichten. Allerdings sieht das Gesetz vier Ausnahmen von dieser Verpflichtung vor, erstens für ausländische Studierende und die europäische oder internationale Zusammenarbeit, zweitens für ein Fünftel der Leistungspunkte, drittens für das Studium fremder Sprachen und Kulturen sowie viertens für gemeinsame Studienprogramme. Ferner findet das lettische Hochschulgesetz keine Anwendung auf zwei private Hochschuleinrichtungen, die besonderen Gesetzen unterliegen und Studienprogramme weiterhin in anderen Amtssprachen der Union anbieten können.

Das lettische Verfassungsgericht möchte vom Gerichtshof wissen, ob die Verpflichtung für Hochschulen, Studienprogramme ausschließlich in lettischer Sprache zu unterrichten, mit dem Unionsrecht, insb mit der Niederlassungsfreiheit, vereinbar ist.

Würdigung des Gerichtshofs:

Der Gerichtshof (Große Kammer) stellte zunächst fest, dass, auch wenn das Unionsrecht die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Lehrinhalte, die Gestaltung des Bildungssystems und die Vielfalt ihrer Kulturen und Sprachen sowie für Inhalt und Gestaltung der beruflichen Bildung unberührt lässt, die Mitgliedstaaten bei der Ausübung dieser Zuständigkeit das Unionsrecht, insb die Bestimmungen über die Niederlassungsfreiheit, beachten müssen.

Als Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit sind alle Maßnahmen anzusehen, die die Ausübung der in Art 49 AEUV garantierten Freiheit unterbinden, behindern oder weniger attraktiv machen. Im vorliegenden Fall dürfen sich die Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten zwar in Lettland niederlassen und dort Hochschulstudienprogramme unterrichten, doch ist diese Möglichkeit grundsätzlich durch die Verpflichtung bedingt, diese Programme nur in der Amtssprache dieses Mitgliedstaats zu unterrichten. Eine solche Verpflichtung ist geeignet, für diese Staatsangehörigen die Niederlassung in dem Mitgliedstaat weniger attraktiv zu machen, was eine Beschränkung der durch Art 49 AEUV garantierten Freiheit darstellt.

Eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit ist nur dann zulässig, wenn sie erstens aus einem zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt und zweitens verhältnismäßig ist, was bedeutet, dass sie geeignet sein muss, die Erreichung der verfolgten Zielsetzung in kohärenter und systematischer Weise zu gewährleisten, und nicht über das hinausgehen darf, was hierzu erforderlich ist.

Die Union wahrt nach Art 3 Abs 3 EUV und Art 22 der Charta den Reichtum ihrer kulturellen und sprachlichen Vielfalt. Nach Art 4 Abs 2 EUV achtet die Union auch die nationale Identität ihrer Mitgliedstaaten, zu der auch der Schutz der Amtssprache des betreffenden Mitgliedstaats gehört. Somit ist das Ziel der Förderung des Gebrauchs einer der Amtssprachen eines Mitgliedstaats als ein legitimes Ziel anzusehen, das grundsätzlich geeignet ist, eine Beschränkung der nach der Niederlassungsfreiheit zu rechtfertigen. Im vorliegenden Fall scheint die Regelung geeignet, die Erreichung des Ziels des Schutzes und der Förderung dieser Sprache zu gewährleisten. Diese Regelung fördert nämlich den Gebrauch dieser Sprache durch die gesamte betroffene Bevölkerung und stellt sicher, dass dieselbe Sprache auch im Rahmen der Hochschulbildung verwendet wird. Angesichts ihrer begrenzten Tragweite sind die in dieser Regelung vorgesehenen Ausnahmen nicht geeignet, die Verwirklichung des Ziels des Schutzes und der Förderung der Amtssprache dieses Mitgliedstaats zu behindern.

Maßnahmen, durch die eine Grundfreiheit eingeschränkt wird, können nur gerechtfertigt sein, wenn das verfolgte Ziel nicht mit weniger einschränkenden Maßnahmen erreicht werden kann. Im vorliegenden Fall müssten solche Ausnahmen, damit nicht über das zur Erreichung dieses Ziels Erforderliche hinausgegangen wird, die Verwendung einer anderen Sprache als der lettischen Sprache zumindest für Studiengänge im Rahmen einer europäischen oder internationalen Zusammenarbeit und für Studiengänge, die sich auf die Kultur und auf andere Sprachen als das Lettische beziehen, erlauben.

Nach alledem ist auf die Vorlagefragen zu antworten, dass Art 49 AEUV dahin auszulegen ist, dass er einer Regelung eines Mitgliedstaats nicht entgegensteht, die den Hochschulen grundsätzlich die Verpflichtung auferlegt, Unterricht ausschließlich in der Amtssprache dieses Mitgliedstaats zu erteilen, sofern eine solche Regelung aus Gründen, die mit dem Schutz der nationalen Identität dieses Mitgliedstaats zusammenhängen, gerechtfertigt ist, dh, sofern sie zum Schutz des legitimerweise verfolgten Ziels erforderlich und in Bezug auf diesen Schutz verhältnismäßig ist.

EuGH (GK) 7. 9. 2022, C-391/20, *Cilevičs ua.*

RH

**Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts**  
2022/298

**Vorlage zur Vorabentscheidung – RL 2003/109/EG –  
Rechtsstellung der langfristig  
aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen –  
Anwendungsbereich – Drittstaatsangehöriger, der  
über ein Aufenthaltsrecht nach Art 20 AEUV verfügt –  
Art 3 Abs 2 lit e – Ausschließlich vorübergehender  
Aufenthalt – Autonomer Begriff des Unionsrechts**

E. K., eine Staatsangehörige Ghanas, erhielt im Jahr 2013 als Familienangehörige eines Unionsbürgers aufgrund des zwischen ihr und ihrem Sohn, der die niederländische Staatsangehörigkeit besitzt, bestehenden Abhängigkeitsverhältnisses eine Aufenthaltsgenehmigung für das niederländische Staatsgebiet (Art 20 AEUV). Im Jahr 2019 beantragte sie gemäß den innerstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung einer Unionsrichtlinie<sup>1</sup> eine langfristige Aufenthaltsberechtigung. Die niederländischen Behörden lehnten ihren Antrag jedoch mit der Begründung ab, dass das Aufenthaltsrecht als Familienangehöriger eines Unionsbürgers iS dieser RL vorübergehender Natur und daher vom Anwendungsbereich dieser RL ausgeschlossen sei. E. K. klagte gegen diese Ablehnung vor dem Bezirksgericht Den Haag. Dieses legte dem Gerichtshof die Frage zur Vorabentscheidung vor, ob eine Aufenthaltsgenehmigung als Familienangehöriger eines Unionsbürgers für die Erlangung der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten ausgeschlossen ist oder nicht.

Würdigung des Gerichtshofs:

Der Gerichtshof (Große Kammer) stellte als Erstes fest, dass die RL Drittstaatsangehörige, die sich ausschließlich vorübergehend – wie etwa als Au-pair oder Saisonarbeitnehmer oder als entsendete Arbeitnehmer – aufhalten oder deren Aufenthaltsgenehmigung förmlich begrenzt wurde, von ihrem Anwendungsbereich ausschließt. Solche Aufenthalte haben als objektives Merkmal gemeinsam, dass sie zeitlich streng begrenzt und auf kurze Dauer angelegt sind, sodass sie es nicht ermöglichen, dass ein Drittstaatsangehöriger langfristig im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats ansässig wird.

Im gegenständlichen Fall ist das Aufenthaltsrecht einer Drittstaatsangehörigen in ihrer Eigenschaft als Familienangehörige eines Unionsbürgers gerechtfertigt, wenn der Aufenthalt erforderlich ist, damit dieser Unionsbürger den Kernbestand der Rechte als Familienangehörige wirksam in Anspruch nehmen kann, solange das Abhängigkeitsverhältnis zu dieser Drittstaatsangehörigen fortbesteht. Grundsätzlich ist ein solches Abhängigkeitsverhältnis nicht auf kurze Dauer angelegt, sondern kann sich vielmehr über einen beträchtlichen Zeitraum erstrecken.

Zweitens wies der Gerichtshof darauf hin, dass das vorrangige Ziel der RL in der Integration von Drittstaatsangehörigen besteht, die in den Mitgliedstaaten langfristig ansässig sind. Eine solche Integration ergibt sich vor allem aus der

Dauer des ununterbrochenen rechtmäßigen Aufenthalts von fünf Jahren. Im Hinblick auf das Abhängigkeitsverhältnis zwischen einem Drittstaatsangehörigen und seinem Kind, das Unionsbürger ist, kann die Dauer des Aufenthalts dieses Drittstaatsangehörigen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten jedoch deutlich über diese Dauer hinausgehen. Ferner muss einem Drittstaatsangehörigen, der ein solches Aufenthaltsrecht genießt, eine Arbeitserlaubnis erteilt werden, damit er für den Unterhalt seines Kindes, das Unionsbürger ist, aufkommen kann, da diesem andernfalls der tatsächliche Genuss des Kernbestands der Rechte, die ihm dieser Status verleiht, verwehrt würde. Die Ausübung einer Beschäftigung im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats über einen längeren Zeitraum kann daher die Verwurzelung dieses Staatsangehörigen noch stärker festigen.

Des Weiteren stellte der Gerichtshof fest, dass ein Drittstaatsangehöriger, der ein Aufenthaltsrecht als Familienangehöriger eines Unionsbürgers genießt, die Voraussetzungen der RL erfüllen muss, um die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten zu erlangen. Über einen fünf Jahre langen ununterbrochenen rechtmäßigen Aufenthalt im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats unmittelbar vor der Stellung des entsprechenden Antrags hinaus muss er daher den Nachweis erbringen, dass er für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen über feste und regelmäßige Einkünfte, die ohne Inanspruchnahme der Sozialhilfeleistungen des betreffenden Mitgliedstaats für seinen eigenen Lebensunterhalt und den seiner Familienangehörigen ausreichen, sowie über eine Krankenversicherung verfügt, die in diesem Mitgliedstaat sämtliche Risiken abdeckt, die in der Regel auch für die eigenen Staatsangehörigen abgedeckt sind.

Nach alledem ist auf die Vorlagefragen zu antworten, dass der Aufenthalt als Familienmitglied eines Unionsbürgers nicht vom Anwendungsbereich der RL ausgeschlossen ist. EuGH (GK) 7. 9. 2022, C-624/20, *Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid*.

RH

<sup>1</sup> RL 2003/109/EG des Rates vom 25. 11. 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen (ABl L 2004, 16).



**JESSICA KÖNIG**  
Juristischer Dienst  
ÖRAK-Vertretung in  
Brüssel.

2022/299

## Leitfaden Brüssel-IIb-Verordnung

**D**as European Judicial Network (EJN) hat auf seiner Homepage einen praktischen Leitfaden für die Anwendung der Brüssel-IIb-VO veröffentlicht.

Am 1. 8. 2022 ist die neue Brüssel-IIb-Verordnung in Kraft getreten. Diese betrifft die Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung sowie über internationale Kindesentführungen und löst somit die bisherigen Regeln der sogenannten Brüssel-IIa-VO ab.

Einige der Neuerungen wirken sich auch unmittelbar auf die praktischen Wege, insb der Zusammenarbeit in Einzelfällen zwischen den jeweiligen Mitgliedstaaten, aus. Der Anwendungsbereich der Brüssel-IIb-VO ist sehr weit gefasst, s dazu Art 1 „Zivilsachen“, wovon neben Sorgerecht und Umgangsfragen auch die Bereiche Kinderschutz und Jugendhilferecht mitumfasst sind. Außerdem versteht die

VO unter dem Begriff „Gericht“ jede Behörde, die zu Entscheidungen in diesem Bereich befugt ist.

Der Leitfaden behandelt Ziel und Zweck der VO als auch die einzelnen Artikel sehr umfangreich. Der Leitfaden kann derzeit nur auf Englisch abgerufen werden. Dieser wird noch in die anderen EU-Sprachen übersetzt und soll dann ebenfalls auf der EJN-Homepage veröffentlicht werden.



Praktischer Leitfaden



## Übersicht und Struktur im Gesetzesdschungel

Jetzt neu mit dem Update 1.05:

- Aktualisierung des Verordnungsteils und der Begleitgesetze
- Stand 6.4.2022
- mit zahlreicher neuer Judikatur

Leissler/Lopatka  
**Das österreichische  
COVID-19-Recht – Update 1.05**

Information und Beratung  
Tel +43 1 531 61-655, [vertrieb@manz.at](mailto:vertrieb@manz.at)

**ab 180,00 EUR**  
pro Jahr/exkl. 20% USt

[rdb.at/covid-19-recht](http://rdb.at/covid-19-recht)

**MANZ**



## Das WGG weiterentwickelt!

- erste Bewertung der WGG-Novelle 2022 und deren Neuerungen
- wohnzivil- und gebarungsrechtliche Vorschriften umfassend kommentiert
- wichtige Entscheidungen und Anmerkungen zum WGG

Prader/Pittl  
**WGG – Wohnungs-  
gemeinnützigkeitsgesetz**

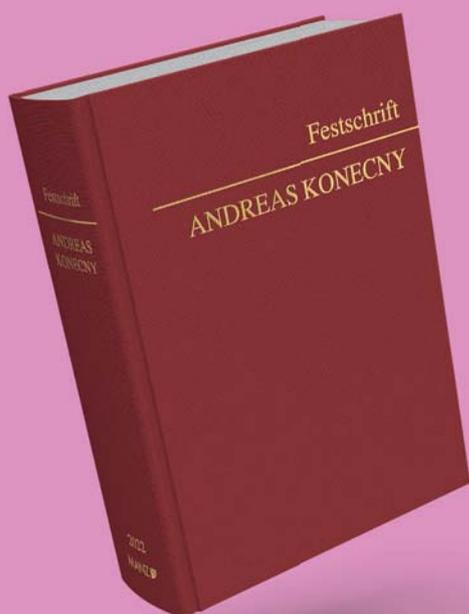
2. Auflage 2022. XXIV, 570 Seiten. Geb.  
ISBN 978-3-214-02602-8

**118,00 EUR**

inkl. MwSt.

shop.manz.at

**MANZ** 



## Spannende Themen aus dem Zivilverfahrensrecht

- Aktuelle Themen zu Ehren von Andreas Konecny
- 58 Autoren aus Praxis und Wissenschaft
- 56 Beiträge zum Insolvenz- und Zivilprozessrecht

Rassi/Riel/Schneider  
**Festschrift für Andreas Konecny**

2022. XVI, 708 Seiten. Ln.  
ISBN 978-3-214-03656-0

**178,00 EUR**

inkl. MwSt.

shop.manz.at

**MANZ** 

# 3 Fragen an ...

## Sylvia Schenk

**Die ehemalige deutsche 800m-Läuferin und Olympiateilnehmerin ist Consultant einer international tätigen Rechtsanwaltskanzlei und engagierte sich nach ihrer Karriere in verschiedenen Organisationen gegen Korruption und Doping im Sport. Als Mitglied des von 2017 bis Ende 2020 bestehenden unabhängigen Menschenrechtsbeirats der FIFA verfolgt sie auch weiterhin die Entwicklungen im WM-Gastgeberland Katar ganz genau.**

2022/300

**Amnesty International berichtet von zahlreichen Menschenrechtsverstößen auf den Baustellen der WM-Stadien, die zu etlichen Todesfällen geführt haben sollen. Wie schätzen Sie die Situation ein? Ist die Ausrichtung eines sportlichen Großereignisses unter diesen Voraussetzungen vertretbar?**

Die Zahl der tödlichen Unfälle wird meist mit sonstigen Todesfällen in einen Topf geworfen. Jeder Unfall ist einer zu viel, die Sicherheitsbedingungen auf den Stadion-Baustellen haben sich jedoch deutlich auf europäisches Niveau verbessert. Es ist aber zu prüfen, welche Todesfälle, auch auf weiteren mit der WM in Zusammenhang stehenden Baustellen, auf Menschenrechtsverletzungen beruhen. Human Rights Watch und Amnesty International können dazu keine konkrete Zahl nennen, sie wollen mehr Autopsien. Sie wenden sich gemeinsam mit den Gewerkschaften ausdrücklich nicht gegen die Ausrichtung der WM, sondern fordern die Absicherung erreichter Fortschritte, einen zusätzlichen Entschädigungsfonds und eine dauerhafte Beratungsstelle für Arbeiter\*innen.

**Inwieweit kann die verstärkte Aufmerksamkeit, die Katar durch die WM bekommt, einen positiven Einfluss auf die Entwicklung in diesem Land haben?**

Bis zur Vergabe der WM nach Katar hat es kaum jemanden interessiert, wie Firmen aus westlichen Ländern, darunter die Deutsche Bahn AG sowie Bauunternehmen aus Frankreich, Kanada usw. mit Milliardenaufträgen in der Golfregion ihr Geld verdienen. Erst die öffentliche Aufmerksamkeit durch die WM-Vergabe und der Druck auf die FIFA und Katar haben dazu geführt, dass Verbesserungen in Gang gesetzt wurden. Dazu gehören Untersuchungen zu

den Auswirkungen der extremen Hitze im Sommer auf die Gesundheit, neue Vorgaben für Arbeitsbeschränkungen bei hohen Temperaturen, weitere Schutzmaßnahmen, bessere Vorsorge und Ernährung sowie zur Aufklärung von Todesursachen eine höhere Zahl von Autopsien. Zudem wurden weitere Arbeitsbedingungen reformiert, die Möglichkeit des freien Arbeitsplatzwechsels, ein Mindestlohn und eine Schiedsgerichtsbarkeit für Streitigkeiten mit Arbeitgebern eingeführt. Auch wenn es noch an ausreichenden Kontrollen zur flächendeckenden Umsetzung hapert, lässt sich feststellen: Die Vergabe nach Katar ohne Berücksichtigung der Menschenrechtssituation war ein Fehler, das Engagement von Zivilgesellschaft und investigativen Medien hat, im Zusammenspiel mit progressiven Kräften im Land, aber letztlich zu einer positiven Entwicklung in Katar geführt.

**Als einzelner Sportler ist man nur ein kleiner Fisch im großen Teich des Sport-Business. Muss man da einfach mitschwimmen oder gibt es Möglichkeiten, aktiv für Verbesserungen im Veranstalterland einzutreten?**

Athlet\*innen können aufgrund ihrer Prominenz Einfluss ausüben – siehe zB Formel 1-Weltmeister *Lewis Hamilton* mit seinem Einsatz für inhaftierte Oppositionelle in Bahrain oder die Geste des Niederknies auf dem Spielfeld als Protest gegen Rassismus. Damit werden wichtige Signale an die Öffentlichkeit gesendet. Entscheidend ist bei der WM das Engagement der teilnehmenden Nationalverbände sowohl innerhalb der FIFA bei der Meinungsbildung als auch bei der Auswahl ihrer eigenen Vertragspartner in Katar. Das sollten die Fußballer von ihren Funktionär\*innen einfordern.



Sylvia Schenk Foto: Herbert Smith Freehills

---

*Sylvia Schenk, geb 1952; ehemalige Leichtathletin, zweifache deutsche Meisterin, Olympia-Teilnehmerin 1972, studierte Rechtswissenschaften in Frankfurt am Main, 1979–1989 Richterin am Arbeitsgericht Offenbach, 1989–2001 Stadträtin für Recht, Sport, Frauen und Wohnungswesen in Frankfurt am Main, 2001–2004 Präsidentin des Radsportverbandes Bund Deutscher Radfahrer (BDR), 2006–2013 Mitglied des Vorstands von Transparency International Deutschland, seit 2014 Leiterin der „Arbeitsgruppe Sport“, seit 2016 Consultant bei Herbert Smith Freehills, 2017–2020 Mitglied des unabhängigen Menschenrechtsbeirats der Fédération Internationale de Football Association (FIFA), 2018 ausgezeichnet mit dem Bundesverdienstkreuz am Bande*

---

# Abhandlungen



- 574 Smart Contracts und der geschützte anwaltliche Tätigkeitsbereich
- 577 Zulässige Formen des anwaltlichen Erfolgshonorars in der Judikatur
- 586 Dispute-Resolution-Center im Herzen Europas



**OLIVER VÖKEL**  
Der Autor ist Gründungspartner und Rechtsanwalt bei Stadler Völkel Rechtsanwälte.



**ANDREAS RAMPRECHT**  
Der Autor ist Rechtsanwaltsanwärter bei Stadler Völkel Rechtsanwälte.

2022/301

# Smart Contracts und der geschützte anwaltliche Tätigkeitsbereich

## I. EINLEITUNG

Ein großer Schwerpunkt der Beratungspraxis unserer Kanzlei ist der Bereich Kryptoassets. So beraten wir unter anderem zu Geschäftsmodellen iZm virtuellen Währungen. Vom Händler angefangen, der Bitcoin als Tauschmittel akzeptieren möchte, über Verträge, die in Ether abgewickelt werden, bis hin zu Dienstleistungen in Bezug auf virtuelle Währungen ist alles dabei. Daneben beraten wir auch zu Geschäftsmodellen, die auf Token basieren. Token sind selbstgeschöpfte Kryptoassets, die für einen bestimmten Zweck eingesetzt werden. Die Geschäftsmodelle sind auch hier breit gefächert und reichen von einer Emission zur Unternehmens- oder Projektfinanzierung über ihren Einsatz als digitaler Berechtigungsnachweis im weitesten Sinn bis hin zur Nutzung in komplexen Finanzanwendungen. Die Kreativität der Blockchain-Enthusiasten führt bisweilen zu Projekten, die Fragen zu den Grundlagen unserer Rechtsgeschäftslehre aufwerfen. Eine wesentliche Gemeinsamkeit dieser auf Token basierenden Geschäftsmodelle ist der Einsatz sog Smart Contracts. Grundsätzlich ist es jedem gestattet, seine Interessen selbst wahrzunehmen, wozu auch das Verfassen von Verträgen zählt. Allerdings existiert ein bestimmter anwaltlicher Tätigkeitsbereich, der durch die RAO und Winkelschreiberverbote geschützt wird. In diesem Kurzbeitrag möchten wir die Diskussion eröffnen, ob das Verfassen von Smart Contracts – so sie denn vertraglichen Inhalt haben – dem geschützten anwaltlichen Tätigkeitsbereich vorbehalten sein könnte oder sollte.

## II. WAS SIND SMART CONTRACTS?

Der Begriff des Smart Contract wurde von dem US-amerikanischen Informatiker, Rechtswissenschaftler und Kryptographen Nick Szabo geprägt.<sup>1</sup> Er verstand unter einem Smart Contract ein „computerized transaction protocol that executes the terms of a contract“.<sup>2</sup> In Zeiten von Blockchain & Co verstehen wir unter dem Begriff Smart Contract in der Praxis ein Computerprogramm, dessen Code auf einer Blockchain gespeichert ist und das allgemeine Berechnungen und Wenn-Dann-Bedingungen selbständig ausführen kann, um das Ergebnis der Berechnung wieder auf der Blockchain festzuhalten. Wenn von Smart Contracts gesprochen wird, fällt bisweilen die Wendung „code is law“. Damit wird die in der Blockchain-Szene anzutreffende Auffassung umschrieben, wonach der Programmcode quasi einen Vertrag im rechtlichen Sinne bilden soll.<sup>3</sup> Wer diesen Ansatzpunkt vertritt, der meint damit zumeist, dass auch fehlerhafte oder unbeabsichtigte Auswirkungen der Pro-

grammierung akzeptiert werden müssen, eben „code is law“.

Die Frage, ob Smart Contracts rechtlich verbindliche Willenserklärungen und in weiterer Folge Verträge darstellen können, wurde in der österr Lit bereits diskutiert. Ein Teil spricht sich dafür aus.<sup>4</sup> Nach einem anderen Teil werden Smart Contracts grundsätzlich nicht als Vertrag im rechtlichen Sinne qualifiziert.<sup>5</sup> Andere wiederum nehmen eine differenzierende Betrachtungsweise vor und unterscheiden zwischen verschiedenen Ausgestaltungsformen.<sup>6</sup> So wird zwischen echten, unechten und „smartest“ Smart Contracts unterschieden, wobei auch das Verständnis dieser Kategorien in der Lit voneinander abweicht. Unter einem unechten Smart Contract versteht die Lit reine Erfüllungswerkzeuge eines zivilrechtlichen Vertrages; der Smart Contract selbst stellt somit keinen Vertrag dar. Demgegenüber soll der echte Smart Contract einen zivilrechtlichen Vertrag darstellen, wobei Willenserklärungen on-chain entweder in Programmiersprache oder konkludent abgegeben werden.<sup>7</sup>

Die bisher publizierte Lit zeigt, dass Smart Contracts aufgrund des Grundsatzes der Vertragsfreiheit in das österr Vertragsrecht einordnungsfähig sind und rechtlich bindende Wirkung entfalten können, soweit keine besonderen Formvorschriften zu beachten sind. Ein Smart Contract kann auch als Einladung zur Offertenstellung oder auch als das bindende Angebot einer Person verstanden werden.

In Österreich ist ein Vertrag ein zweiseitiges Rechtsgeschäft, das durch übereinstimmende Willenserklärungen zustande kommt (§ 861 ABGB). Grundsätzlich kann ein Vertrag schriftlich, mündlich, rein „elektronisch“ oder (teilweise) automatisiert abgeschlossen werden. Verträge können also auch durch übereinstimmende elektronisch ausge-

<sup>1</sup> Vgl. *Leyens/Heiss/Soritz*, Smart Contracts im unternehmerischen Rechtsverkehr (B2B), JBl 2022, 137; *Martinetz/Diplinger* in *Zankl*, Rechtsbuch der Digitalisierung Kap 2 Rz 2.29 (Stand 1. 7. 2021, rdb.at); *Schnell/Schwaab*, Vertragsgestaltung beim Einsatz von Smart Contracts zur Automatisierung von Lieferbeziehungen, BB 2021, 1091; *Hanzl/Rubey*, Smart Contracts – die intelligente Art Verträge zu schließen? Zak 2018, 238; *Smets/Kapeller*, Smart Contracts: Vertragsabschluss und Haftung, ÖJZ 2018, 293; *Knoll*, Blockchain und Smart Contracts – ein kurzer Abriss, ZIIR 2016, 408 FN 41, 43.

<sup>2</sup> Vgl. *Schnell/Schwaab*, BB 2021, 1091.

<sup>3</sup> Vgl. *Leyens/Heiss/Soritz*, JBl 2022, 139; *Waschbusch/Kiszka/Merz*, Einsatz von Smart Contracts in der Finanzbranche, ÖBA 2021, 550.

<sup>4</sup> Vgl. *Smets/Kapeller*, ÖJZ 2018, 293f; *Schmidt* in *Schmidt*, Kryptowährungen und Blockchains 122.

<sup>5</sup> Vgl. *Buchleitner/Rabl*, Blockchain und Smart Contracts – Revolution oder alter Wein im digitalen Schlauch, *ecolex* 2017, 6; *Welten/Ozsvar* in *Binder Grösswang*, Digital Law<sup>2</sup> (2020) Zivilrecht 15f; *Rauer/Bibi*, Non-fungible Tokens – Was können sie wirklich? ZUM 2022, 22; ebenso *Hoeren/Sieber/Holz-nagel/Guggenberger*, Handbuch Multimediarecht 55, EL Mai 2021, Teil 13.7 Rz 4; *Heine/Stang*, Weiterverkauf digitaler Werke mittels Non-Fungible-Token aus urheberrechtlicher Sicht, MMR 2021, 756, 759; *Kaulartz*, Rechtliche Grenzen bei der Gestaltung von Smart Contracts, DSRITB 2016, 1030f.

<sup>6</sup> Vgl. *Hanzl*, Handbuch Blockchain und Smart Contracts (2020) 87f.

<sup>7</sup> Vgl. *Hanzl*, Handbuch Blockchain und Smart Contracts (2020) 85.

tauschte Willenserklärungen zustande kommen. Eine Willenserklärung kann auch mittels Verwendung einer Programmiersprache ausgedrückt werden<sup>8</sup>, wobei es unerheblich ist, ob der Erklärende selbst den Inhalt seiner Willenserklärung versteht.

Ob eine Willenserklärung vorliegt oder nicht, ist durch Auslegung zu ermitteln. Nach der Lehre vom objektiven Empfängerhorizont ist bekanntlich nicht die subjektive Vorstellung des anderen Teils maßgeblich, sondern das Verständnis des Erklärungsempfängers, das objektiv erwartet werden durfte. Der äußere Erklärungstatbestand der zum Vertragsschluss erforderlichen Willenserklärung wird bei Verwendung eines Programmcodes (und damit auch bei blockchainbasierten Smart Contracts) als gegeben angesehen. In der Lit wird eine Ähnlichkeit zum Aufstellen von Warenautomaten postuliert, da auch die Software eines Smart Contract wie ein komplexer Warenautomat ausgestaltet werden kann, wobei die Software in diesem Fall ausübt, was beim analogen Warenautomaten durch Mechanik geschieht. Nach dem objektiven Empfängerhorizont kommt der Vertrag bei ordnungsgemäßer Bedienung des Automaten bzw bei Einhaltung der technischen Erfordernisse des Computersystems zustande. Somit ist der äußere Erklärungstatbestand einer Offerte iSv § 861 ABGB erfüllt.<sup>9</sup>

Ein rechtswirksames Angebot muss inhaltlich ausreichend bestimmt sein und mit dem Angebot muss der ausreichende Bindungswille des Angebotsstellers zum Ausdruck gebracht werden. Um einen Smart Contract als zivilrechtlichen Vertrag qualifizieren zu können, muss die dadurch zum Ausdruck gebrachte Willenserklärung also inhaltlich bestimmt sein, den gesetzlichen Mindestinhalt aufweisen, den endgültigen Bindungswillen des Offerenten zum Ausdruck bringen und dem potentiellen Vertragspartner zugehen. Wenn ein Smart Contract diese Kriterien erfüllt, kann darin ein rechtlich verbindliches Angebot gesehen werden, welches von der anderen Partei angenommen werden kann.<sup>10</sup>

Vor diesem Hintergrund stellt sich nun die Frage: Kann der Programmierer zum Vertragsrichter werden?

### III. KONTUREN DES GESCHÜTZTEN ANWALTlichen TÄTIGKEITSBEREICHS

§ 8 Abs 1 RAO stellt auf das typische Berufsbild des Rechtsanwalts und die traditionellerweise von Rechtsanwälten ausgeübten Tätigkeiten ab.<sup>11</sup> Zur umfassenden Parteienvertretung iSd § 8 Abs 1 und 2 RAO gehört neben der Beratung auch – wie sich schon aus der älteren Vorschrift des § 1 lit b WinkelschreibereiV und aus Art IX Abs 1 Z 4 EGVG<sup>12</sup> ergibt – das berufsmäßige Verfassen von Rechtsurkunden oder gerichtlichen Eingaben für Parteien bzw das gewerbsmäßige Verfassen schriftlicher Anträge oder Urkunden sowie das Erteilen einschlägiger Auskünfte für den Gebrauch vor inländischen oder ausländischen Behörden.<sup>13</sup>

Ein berufsmäßiger Vertragsrichter hat im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren die Parteien über die rechtlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen der einzelnen Vereinbarungen zu belehren, über bestehende Risiken aufzuklären und allfällige ungünstige wirtschaftliche Entwicklungen von Vertragspartnern zu berücksichtigen.<sup>14</sup> Insbesondere hat ein Rechtsanwalt als Vertragsverfasser auf Bedenken gegen ein beabsichtigtes Geschäft aufmerksam zu machen, bevor er den Vertrag verbindlich festlegt.<sup>15</sup> Der als Vertragsrichter und Vertrauensperson mehrerer Vertragspartner einschreitende Rechtsanwalt ist allen Vertragspartnern gegenüber zur sorgfältigen Wahrung ihrer Interessen verpflichtet. Er hat daher alle Vertragsparteien mit gleicher Sorgfalt zu behandeln und vor Interessengefährdung zu bewahren; Belehrungspflichten und Aufklärungspflichten treffen ihn somit allen Vertragspartnern gegenüber. Allerdings darf die Pflicht zur Beratung und Belehrung nicht überspannt werden.<sup>16</sup> Der Rechtsanwalt als Vertragsverfasser unterliegt den sich aus § 1299 ABGB ergebenden strengen Haftungsbestimmungen.<sup>17</sup> Ein rechtskundiger Vertragsrichter hat nicht nur die rechtlichen, sondern auch die wirtschaftlichen Auswirkungen des beabsichtigten Vertragsabschlusses zu berücksichtigen.<sup>18</sup>

Rechtsanwälte unterliegen als berufsmäßige Vertragsverfasser somit zahlreichen Aufklärungspflichten sowie einer strengen Haftung. Programmierer von Smart Contracts haben üblicherweise keine juristische Ausbildung und können daher nicht sämtliche rechtliche Auswirkungen eines Vertrags beurteilen und im Smart Contract berücksichtigen.

### IV. KONTUREN DES VERBOTS DER WINKELSCHREIBEREI

Das Verbot der Winkelschreiberei ist auf verschiedene Bestimmungen verstreut, die unterschiedliche Anwendungsbereiche haben. Die umfassendsten Bestimmungen gegen die Winkelschreiberei enthält die durch Art IV Z 5 EGZPO in ihren §§ 1, 2, 3 und 5 aufrechterhaltene WinkelschreibereiV.<sup>19</sup> Das Verbot der Winkelschreiberei stellt sicher, dass in den sensiblen Bereichen der rechtlichen Beratung und der Urkundengestaltung nur solche Personen gewerbsmäßig tätig werden können, die auch über die entsprechende

<sup>8</sup> Vgl *Kaulartz/Heckmann*, Smart Contracts – Anwendungen der Blockchain-Technologie, CR 2016, 621.

<sup>9</sup> Vgl *Leyens/Heiss/Siritz*, JBl 2022, 140.

<sup>10</sup> Vgl *Mofidian in Piska/Völkel*, Blockchain rules (2020) Rz 5.31.

<sup>11</sup> VwGH 4. 12. 1998, 97/19/1553.

<sup>12</sup> In der Fassung BGBl 1991/50 war Art IX Abs 1 Z 4 EGVG einschlägig; in der heute aktuellen Fassung BGBl I 2008/87 ist hingegen Art IX Abs 1 Z 1 EGVG einschlägig.

<sup>13</sup> RIS-Justiz RS0071724; OGH 29. 9. 1992, 4 Ob 69/92; 8. 3. 2006, 7 Ob 258/05z; 10. 5. 2011, 4 Ob 57/11b; 8. 3. 2006, 7 Ob 258/05z mwN; vgl *Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek*, RAO<sup>10</sup> § 8 Rz 13 (Stand 15. 9. 2018, rdb.at).

<sup>14</sup> OGH 28. 9. 2000, 2 Ob 178/00s.

<sup>15</sup> RIS-Justiz RS0026419.

<sup>16</sup> OGH 25. 9. 2001, 4 Ob 184/01i.

<sup>17</sup> Vgl *Belfin*, Haftung als Vertragsverfasser (Stand 19. 9. 2021, Lexis Briefings in lexis360.at).

<sup>18</sup> OGH 22. 10. 1992, 1 Ob 591/92.

<sup>19</sup> Vgl *Konecny in Fasching/Konecny*<sup>3</sup> Art IV EGZPO Rz 4.

Ausbildung und praktische Erfahrung verfügen. Das Verbot der Winkelschreiberei dient einerseits dem Schutz der Verfahrensbeteiligten vor dem Tätigwerden von Personen, die weder über entsprechende Fähigkeiten verfügen noch verlässlich erscheinen, weil sie nicht die notwendige Ausbildung noch sich zur Einhaltung bestimmter Grundsätze verpflichtet haben. Andererseits bewirkt das Verbot einen Schutz der Gerichte sowie einen Berufsschutz.<sup>20</sup>

Nach § 1 lit b WinkelschreibereiV ist es unter anderem unzulässig, Rechtsurkunden zu verfassen, soweit dies gegen Entgelt bzw einen geldwerten Vermögenswert erfolgt oder die Gewerbsmäßigkeit aufgrund anderer Umstände angenommen werden kann. Der Begriff der „Rechtsurkunde“ geht auf § 1 A 3 GebG 1850 zurück. Das GebG 1850 versteht unter Rechtsurkunde nach § 1 A 3 „eine Urkunde mit dem Zwecke, um gegen den Aussteller oder Vollmachtgeber zum Beweise zu dienen, [mag] die Urkunde [...] mit den zur Beweiskraft erforderlichen Förmlichkeiten versehen sein oder nicht“. Nach § 17 Abs 1 GebG handelt es sich bei einer Urkunde um eine Schrift, die Auskunft über den Inhalt eines Rechtsgeschäfts gibt. Als Rechtsurkunden (als Synonym für eine Urkunde über das Rechtsgeschäft)<sup>21</sup> sind nach § 18 Abs 4 GebG anzusehen „Erklärungen (Eingaben, Protokolle), womit vor Gericht oder anderen Behörden ein Rechtsgeschäft beurkundet wird“. Zu Rechtsurkunden zählen insb alle Arten schriftlicher Verträge, zB Verträge iZm wirtschaftstreuhandischer Tätigkeit<sup>22</sup>, Gesellschaftsverträge<sup>23</sup>, Kaufverträge zu Ansiedlungszwecken<sup>24</sup> und Pachtverträge<sup>25, 26</sup>. Nach Lehre und Judikatur ist eine Urkunde ein Schriftstück, das nach dem Inhalt objektiv geeignet ist, über das Rechtsgeschäft einen Beweis zu erbringen.<sup>27</sup> Darüber hinaus muss eine Urkunde iSd GebG eine Unterschrift enthalten und zur Beweisführung über ein Rechtsgeschäft geeignet sein. Auch elektronische Urkunden fallen unter den Urkundenbegriff des § 15 Abs 1 GebG, sofern sie die übrigen Tatbestandsmerkmale erfüllen.<sup>28</sup>

Der VwGH hat wiederholt ausgesprochen, dass es für das Vorliegen einer Rechtsurkunde bereits genüge, wenn einer Schrift die Art des Rechtsgeschäfts und die daran beteiligten Parteien zu entnehmen sind.<sup>29</sup> Rechtsgeschäfte sind die von Rechtssubjekten abgegebenen Willenserklärungen, die auf den Eintritt bestimmter Rechtswirkungen gerichtet sind. Gem § 886 ABGB versteht das Gesetz unter der Schriftform die eigenhändige Unterschrift des Erklärenden. Dieser eigenhändigen Unterschrift gleichgestellt ist die qualifizierte elektronische Signatur. Eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift auf mechanischem Wege ist gem § 886 Satz 3 ABGB nur da genügend, wo sie im Geschäftsverkehr üblich ist. Bei einem zweiseitig verbindlichen Vertrag ist das Schriftformerfordernis nur erfüllt, wenn beide Parteien den Vertrag unterzeichnet haben.

Sowohl der OGH<sup>30</sup> als auch der VwGH<sup>31</sup> beurteilen die Erstellung von Entwürfen zu Vertragstexten und Schriftsätzen als dem Anwaltsvorbehalt unterliegende Tätigkeiten, auch wenn der Schriftsatz selbst von einem Rechtsanwalt

unterfertigt wird bzw der Vertragsentwurf als Notariatsakt von einem Notar gemantelt wird.<sup>32</sup>

Nach § 57 RAO begeht eine Verwaltungsübertretung, wer gewerbsmäßig eine durch die RAO den Rechtsanwälten vorbehalten Tätigkeit anbietet oder ausübt. In ihrem Anwendungsbereich überlagert diese Regelung alle anderen Verwaltungsstrafbestimmungen gegen Winkelschreiberei, nicht aber die eine gerichtliche Strafe vorsehende WinkelschreibereiV.<sup>33</sup> Wie der VwGH in stRsp judiziert, ist es zur Verwirklichung des Tatbilds des § 57 Abs 2 iVm § 8 Abs 1 und 2 RAO nicht erforderlich, dass der fragliche Täter gewerbsmäßig iS einer umfassenden berufsmäßigen Parteienvertretung tätig wird und sohin alle den Rechtsanwälten vorbehaltenen Tätigkeiten gewerbsmäßig ausübt. Vielmehr genügt bereits die gewerbsmäßige Ausübung einzelner oder aber auch nur einer einzigen derartigen Tätigkeit.<sup>34</sup>

## V. SMART CONTRACT ALS RECHTSURKUNDE?

Nach dem vom VwGH entwickelten Grundsatz genügt für das Vorliegen einer Rechtsurkunde bereits, wenn einer Schrift die Art des Rechtsgeschäfts und die daran beteiligten Parteien zu entnehmen sind (allenfalls abstrakt, wie etwa im Fall von AGB). Da aufgrund der Privatautonomie die Verwendung einer Programmiersprache zulässig ist, kann ein echter Smart Contract als Rechtsurkunde qualifiziert werden, wenn daraus die Art des Rechtsgeschäfts und die daran beteiligten Parteien zu entnehmen sind. Wenn ein Programmierer einen Smart Contract erstellt, der zu einem Vertragsabschluss führen soll, kann dies bereits als Verfassen einer Urkunde über das Rechtsgeschäft anzusehen sein, wenn aus dem Smart Contract die Art des Rechtsgeschäfts und die daran beteiligten Parteien (wenn auch nur abstrakt) zu entnehmen sind. Auch eine elektronische Urkunde wie ein Smart Contract ist uE als Rechtsurkunde zu verstehen. Das Verfassen solcher echter Smart Contracts für Dritte (also nicht bei „Eigenverträgen“) könnte damit wohl unter den geschützten anwaltlichen Tätigkeitsbereich fallen.

## VI. FAZIT

Die österr Literatur hat sich bereits mit der Fragestellung auseinandergesetzt, ob Smart Contracts als zivilrechtliche

<sup>20</sup> Vgl Konecny, aaO Art IV EGZPO Rz 37.

<sup>21</sup> Vgl Arnold/Arnold, Rechtsgebühren<sup>9</sup> (2011) Rz 7c.

<sup>22</sup> OGH 10. 7. 2012, 4 Ob 117/12b; 1. 9. 2010, 6 Ob 124/10v mwN.

<sup>23</sup> OGH 9. 8. 2006, 6 Ob 111/06m.

<sup>24</sup> ZBl 1937/277.

<sup>25</sup> LG Klagenfurt AnwN 1956, 24.

<sup>26</sup> Vgl Konecny in Fasching/Konecny II/13 Art IV EGZPO Rz 55 (Stand 1. 9. 2014, rdb.at).

<sup>27</sup> Vgl Bavenek-Weber, Urkunden und Ersatzurkunden im Gebührengesetz, FJ 2003, 13.

<sup>28</sup> Vgl König, Elektronische Urkunden und Gebührenpflicht, taxlex 2008, 30.

<sup>29</sup> VwGH 13. 2. 1968, 1813/67; 13. 2. 1969, 1813/67; 22. 5. 1978, 726/76; Fellner, Stempel- und Rechtsgebühren<sup>7</sup> § 15 E 53, 70.

<sup>30</sup> OGH 9. 8. 2006, 4 Ob 111/06m.

<sup>31</sup> VwGH 20. 3. 2018, Ra 2018/03/0001.

<sup>32</sup> Vgl Filzmoser/Wagner, Rechtsberatung durch Gewerbetreibende – Zulässigkeit und Grenzen, ecollex 2019, 916.

<sup>33</sup> Vgl Konecny, aaO Art IV EGZPO Rz 41.

<sup>34</sup> ZB VwGH 4. 12. 1998, 97/19/1553; 13. 10. 2010, 2009/06/0189.

Verträge qualifiziert werden können. Sie differenziert dabei vor allem echte von unechten Smart Contracts. Ist ein Smart Contract inhaltlich ausreichend bestimmt und erfüllt er die sonstigen Voraussetzungen, um es Parteien zu ermöglichen, Willenserklärungen auszutauschen, so kann es zum Vertragsabschluss zwischen diesen Parteien kommen. Der Smart Contract ist damit die Grundlage für einen Vertrag im zivilrechtlichen Sinne. Das Entwerfen solcher Vertragsschablonen fällt wohl unter den geschützten anwaltlichen Tätigkeitsbereich der RAO und Winkelschreiberverbote, auch wenn keine physische Urkunde errich-

tet wird. Dies dient sowohl dem Schutz der Verfahrensbeteiligten vor dem Tätigwerden von Personen mit mangelnder Ausbildung, dem Berufsschutz als auch dem Schutz der Gerichte. Programmierer, die Smart Contracts erstellen, haben oft keine juristische Ausbildung, können somit nicht über alle bestehenden Risiken aufklären oder über alle rechtlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen von Verträgen belehren. Programmierer bestimmter Smart Contracts laufen damit uE Gefahr, als Vertragsrichter qualifiziert zu werden und gegen die Winkelschreiberverbote zu verstoßen.

## Zulässige Formen des anwaltlichen Erfolgshonorars in der Judikatur

Das Quota-litis-Verbot (§ 879 Abs 2 Z 2 ABGB) untersagt die Honorierung des Rechtsfreundes in Form einer Quote am erstrittenen Betrag. Außerhalb dieses Verbotstatbestands liegt der Bereich des zulässigen Erfolgshonorars für Rechtsanwälte. Wie das anwaltliche Erfolgshonorar im Detail ausgestaltet werden kann und vereinbart werden muss, um sich im Rahmen des Erlaubten zu bewegen, ist immer wieder Gegenstand der Lehre und Rsp. Der Beitrag bietet einen Überblick über die in der Rsp vorgenommene Grenzziehung.

### I. EINLEITUNG

Die Zulässigkeit von Erfolgshonoraren für Rechtsanwälte<sup>1</sup> steht spätestens seit dem VfGH-Erkenntnis zur Verfassungskonformität des Quota-litis-Verbots (s III.) und dem In-Kraft-Treten des § 15 RL-BA 2015 (s II.) im Grundsatz außer Zweifel. Nach wie vor begleitet die Anwaltschaft aber die Frage nach den *zulässigen Ausgestaltungsformen* des Erfolgshonorars. Aktuell erfahren das Quota-litis-Verbot und Erfolgshonorare erneut vermehrt Aufmerksamkeit. Maßgeblich dafür sind vor allem die verstärkt auf den Markt drängenden Prozessfinanzierer. Auch die jüngsten Entwicklungen in Deutschland und auf europarechtlicher Ebene rücken das Thema wieder in den Vordergrund: Mit In-Kraft-Treten des deutschen § 4a RVG wurde bei Einhaltung konkreter Zulässigkeitsvoraussetzungen die Vereinbarung eines anwaltlichen Erfolgshonorars ermöglicht.<sup>2</sup> Im Juli letzten Jahres erging die „AirDeal“-Entscheidung des BGH, die im Wesentlichen die Zulässigkeit der „Sammelklage österreichischer Prägung“ durch einen Prozessfinanzierer gegen Erfolgsbeteiligung auch für Deutschland bejahte (der BGH nahm freilich nicht auf das österr Modell Bezug).<sup>3</sup> Bei der aktuellen Umsetzung der Verbandsklagen-RL ist fraglich, ob deren Vorgaben ein Erfolgshonorar erlauben.<sup>4</sup> Nicht zuletzt lassen auch die ersten Anzeichen auf eine mögliche Prozessfinanzierungs-RL aus Europa<sup>5</sup> darauf schließen, dass die Diskussion so schnell nicht abreißen wird.

§ 879 Abs 2 Z 2 ABGB ordnet die Unzulässigkeit einer erfolgsabhängigen quotalen Vergütung des Rechtsfreundes vom erstrittenen Betrag an (Quota-litis-Verbot). Außerhalb

dieses Verbotstatbestands liegt der Bereich der *zulässigen* Erfolgshonorare – davon ging man auch schon vor der Klarstellung durch VfGH und RL-BA 2015 aus. Die genaue Abgrenzung wird in der Lehre diskutiert und ist immer wieder auch Gegenstand der Rsp. Die standesrechtliche Grundentscheidung dazu datiert aus 1952 (s III.1.). An ihr orientierte sich die Judikatur zur zivilrechtlichen Zulässigkeit von Erfolgshonoraren der darauffolgenden Jahre bis heute (s III.2.). Der vorliegende Beitrag bietet einen Überblick über die von der Rsp vorgenommene Grenzziehung und arbeitet Fallgruppen heraus.

### II. ALLGEMEINES ZUM ERFOLGSHONORAR

Seit ihrer Einführung erlauben die RL-BA 2015 in § 15 ausdrücklich die Vereinbarung eines Erfolgshonorars durch

<sup>1</sup> Aus Gründen der Klarheit und Lesbarkeit wird im Text auf die gleichberechtigte Verwendung aller Geschlechter verzichtet. Männliche und weibliche Formen beziehen sich im Zweifel in gleicher Weise auf andere Geschlechter.

<sup>2</sup> Als Ausnahme zum Verbot der Vereinbarung eines Erfolgshonorars in § 49b Abs 2 BRAO; s zum neuen § 4a RVG zB *Mayer* 7. 7. 2021, Das „neue“ Erfolgshonorar – was die Praxis jetzt wissen muss, <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/anwaltspraxis/erfolgshonorar-rechtliche-voraussetzungen> (abgerufen am 10. 10. 2022); Der Standard 21. 6. 2021, Erfolgshonorare werden für deutsche Anwälte Realität, <https://www.derstandard.at/story/2000127565281/erfolgshonorare-werden-fuer-deutsche-anwaelte-realitaet> (abgerufen am 10. 10. 2022).

<sup>3</sup> BGH II ZR 84/20 EWiR 2021, 549 (*Prütting*). Die Entscheidung fand nicht nur Zuspruch (s zB die Entscheidungsanmerkung von *Prütting*, EWiR 2021, 549).

<sup>4</sup> Vgl dazu Art 12 Abs 2 und ErwGr 36, 38 einerseits, Art 20 Verbandsklagen-RL andererseits.

<sup>5</sup> Europäisches Parlament 17. 6. 2021, Entwurf eines Berichts mit Empfehlungen an die Kommission zur verantwortungsbewussten privaten Finanzierung von Rechtsstreitigkeiten (2020/2130[INL]).



**TANJA WEILGUNY**  
Die Autorin ist Universitätsassistentin am Institut für Zivilrecht und wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Anwaltsrecht an der Johannes Kepler Universität Linz.

2022/302

den Rechtsanwalt.<sup>6</sup> Die Bestimmung<sup>7</sup> löste das zuvor in den RL-BA 1977 verankerte Provisionsverbot ab, das nicht mehr zeitgemäß erschien. Den Erläuterungen zufolge stand die Zulässigkeit des anwaltlichen Erfolgshonorars im Rahmen eines Strafverfahrens außer Zweifel. Die grundlose Differenzierung bei anderen Rechtssachen, wie bspw Liegenschaftstransaktionen, solle damit aufgegeben werden. Wird der Anwalt mit „dem Verkauf einer Liegenschaft beauftragt“, so ist nach den Materialien „nicht einsichtig, warum er nicht wie ein Immobilienmakler zulässigerweise ein gänzlich erfolgsabhängiges Honorar vereinbaren sollte“.<sup>8</sup> Schuldet der Rechtsanwalt bei einer „Beauftragung mit dem Verkauf einer Liegenschaft“ die diesbezügliche Vertragserrichtung, kann im Einzelfall ein Werkvertrag vorliegen.<sup>9</sup> Die Erfolgsabhängigkeit des Honorars ergibt sich in diesen Fällen schon aus den allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen (§ 1170 ABGB).<sup>10</sup>

Im Rahmen der Honorarvereinbarung ist – so die Erläuterungen – „sehr klar zu regeln [...], welche Tätigkeit allein erfolgsabhängig zu honorieren ist und für welche andere Tätigkeit eine andere Honorarvereinbarung gilt“. Es werde „selbstverständlich“ als unzulässig erachtet, dass ein Rechtsanwalt im Falle eines Misserfolgs die Tätigkeit, die nur erfolgsabhängig entlohnt werden sollte, dann nach anderen Kriterien – wie bspw Einzelleistungen – abrechnet.<sup>11</sup>

Mangels näherer Konkretisierung des § 15 RL-BA 2015 bleibt offen, welche Formen des Erfolgshonorars vereinbart werden können und was bei deren Vereinbarung zu beachten ist.<sup>12</sup> Der im österr Recht statuierte Verbotstatbestand des § 879 ABGB wird dabei zum Teil als eine Art „negative Abgrenzung“ herangezogen; diesem stehe der Bereich des erlaubten Erfolgshonorars gegenüber.<sup>13</sup> § 879 Abs 2 Z 2 ABGB normiert das an den „Rechtsfreund“ gerichtete Verbot, „eine ihm anvertraute Streitsache ganz oder teilweise an sich [zu lösen] oder sich einen bestimmten Teil des Betrags versprechen [zu lassen], der der Partei zuerkannt wird“;<sup>14</sup> bei einem Verstoß droht Nichtigkeit.<sup>15</sup> Dem Rechtsanwalt verbleibe in diesen Fällen der Anspruch auf das angemessene Honorar iSd § 1152 ABGB,<sup>16</sup> nach der Rsp das „tarifmäßig angemessene Honorar“.<sup>17</sup> Auch auf standesrechtlicher Ebene existiert mit § 16 RAO (auf den auch § 15 RL-BA 2015 verweist) eine den Spielraum bei Honorarvereinbarungen einengende Verbotsnorm. Dem Wortlaut nach enthält diese bloß das Verbot des „An-sich-Lösens“ der Streitsache. Oberstgerichtlichen Disziplinarurteilen<sup>18</sup> zufolge fallen allerdings auch *pacta de quota litis* unter das standesrechtliche Verbot, obwohl sie nicht ausdrücklich im Gesetz genannt werden.<sup>19</sup> Ganz allgemein ist aber zwischen zivil- und standesrechtlicher Verbotsnorm zu unterscheiden: Auch wenn eine Vereinbarung berufsrechtlich unzulässig ist, kann sie den Rechtsanwalt unter Umständen zivilrechtlich binden.<sup>20</sup> In der Vergangenheit wurde dies von Gerichten bzw Behörden schon unterschiedlich bewertet. In einem Fall des Jahres 1955 hatten die Unterinstanzen ein Erfolgshonorar in Höhe von 7,5% in Rückstellungssa-

chen zugelassen, weil diese Art der Honorarvereinbarung zum damaligen Zeitpunkt von den „Richtlinien der Ständigen Vertreterversammlung der österr. Rechtsanwaltskammern“ gebilligt wurde. Der OGH erklärte die Vereinbarung hingegen für unwirksam – Beschlüsse der ständigen Ständesvertretung könnten nicht dem Gesetz derogieren.<sup>21</sup>

„Rechtsfreund“ iSd § 879 Abs 2 Z 2 ABGB sind nicht nur Rechtsanwälte, sondern insb auch Notare, Steuerberater, Buchprüfer und Wirtschaftsprüfer, weil für sie vergleichbare Ständesregeln bestehen. Ein erweitertes Begriffsverständnis brachte die „Spielerschützer-Entscheidung“:<sup>22</sup> All jene, die unerlaubterweise eine Tätigkeit ausüben, die einer dieser Personengruppen vorbehalten ist, unterliegen der Entscheidung zufolge ebenfalls dem Verbot.<sup>23</sup> „An-

<sup>6</sup> § 15 Abs 1 RL-BA 2015: „Der Rechtsanwalt darf sein Honorar – auch ein Pauschalhonorar oder Erfolgshonorar – frei vereinbaren (§ 16 Abs 1 RAO; § 2 RATG)“.

<sup>7</sup> Die Erläuterungen (der VVS des ÖRAK vom 26. 9. 2016 zu den RL-BA 2015, 18) sprechen davon, dass „der nunmehrige § 16 [...] unter anderem auch ein Erfolgshonorar als zulässig“ ansieht; tatsächlich war die Klarstellung der Zulässigkeit auch in der Stamfassung schon in § 15 RL-BA 2015 enthalten, s [https://www.rechtsanwaelte.at/fileadmin/user\\_upload/Kundmachungen/OERAK/RL-BA/rl-ba\\_kundm2015\\_1.pdf](https://www.rechtsanwaelte.at/fileadmin/user_upload/Kundmachungen/OERAK/RL-BA/rl-ba_kundm2015_1.pdf) (abgerufen am 10. 10. 2022).

<sup>8</sup> Erläuterungen RL-BA 2015 vom 26. 9. 2016, 18.

<sup>9</sup> OGH 10 Ob 82/00g JBl 2002, 108; 14. 10. 2008, 8 Ob 91/08b; 26. 8. 2014, 10 Ob 50/14x; 26. 3. 2019, 4 Ob 51/19g; s auch Schopper in *Fenyves/Kerschner/Vonkilch*, Klang<sup>3</sup> (2020) §§ 1165–1174 ABGB Rz 181.

<sup>10</sup> *Kietzbl* in *Schwimmann/Kodek*, ABGB<sup>5</sup> (2021) § 1165 Rz 2; *Rebhahn* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON<sup>1.03</sup> (2017) § 1151 Rz 106.

<sup>11</sup> Erläuterungen RL-BA 2015 vom 26. 9. 2016, 18.

<sup>12</sup> In Deutschland gibt es diesbezüglich detailliertere Regelungen, vgl § 49b BRAO iVm § 4a RVG.

<sup>13</sup> Vgl dazu *Pilshofer*, Grundlagen und Grenzen freier Honorarvereinbarungen im Anwaltsberuf (2011) 123 ff.

<sup>14</sup> § 879 Abs 2 Z 2 ABGB.

<sup>15</sup> Manche fordern die Aufhebung des Verbots – dem wurde bislang nicht Folge geleistet; s zB *Graf* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON<sup>1.05</sup> (2019) § 879 Rz 250, der selbst die Aufhebung fordert und Nachweise zu den Vertretern dieser Ansicht bietet.

<sup>16</sup> *Riedler* in *Schwimmann/Kodek*, ABGB<sup>5</sup> (2021) § 879 Teil 2 Rz 17; *Kolmasch* in *Schwimmann/Neumayr*, ABGB<sup>5</sup> (2020) § 879 Rz 10.

<sup>17</sup> RIS-Justiz RS0038729, zuletzt OGH 1. 4. 2020, 1 Ob 35/20h; s auch *Graf* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON<sup>1.05</sup> § 879 Rz 249.

<sup>18</sup> So schon OGH Ds IV 12/18 GH 1918, 352; 6 Ob 311/66 RZ 1967, 56; OBDK 3 Bkd 2/06 AnwBl 2007, 312 (*Strigl*); s auch *Jahoda*, Zur Frage der Quota litis, ÖJZ 1954, 605 (606) mwN zur und Schilderungen aus der Disziplinarjurisprudenz; ausführlich zur historischen Entwicklung der Rsp, die sich in der Vergangenheit mehrmals gewandelt hat, *Pilshofer*, Grundlagen 233 ff.

<sup>19</sup> Wegen der Verwandtschaft des Disziplinarrechts mit dem Strafrecht stellt sich in diesem Zusammenhang die grundlegende Frage nach der Analogiefähigkeit von Disziplinarverboten; die Analogiefähigkeit verneinend zB VfGH B 2141/95 VfSlg 14409/1996; *Fürst*, Replik auf die Anmerkung Strigl zur OBDKE vom 29. 5. 2006 zu 7 Bkd 6/05, AnwBl 2006, 476 ff, AnwBl 2007, 204; vgl auch *Pilshofer*, Grundlagen 245; die Analogiefähigkeit bejahend zB *Höpfel* in *Höpfel/Ratz*, WK StGB<sup>2</sup> (2004) § 1 Rz 7 mwN.

<sup>20</sup> So schon *Lohsing/Braun*, Österreichisches Anwaltsrecht<sup>2</sup> (1950) 235 f; vgl auch OGH 27. 5. 2004, 6 Ob 34/04z; RIS-Justiz RS0038770; *Masser* in *Csoklich/Scheuba*, Ständesrecht der Rechtsanwälte<sup>3</sup> (2018) 151; *Brandstetter*, Lexis Briefings Zivilrecht – quota litis (2022); *Geroldinger/Wolkenstein*, Nichtigkeit von Rechtsgeschäften wegen Verstoßes gegen anwaltliches Berufs- und Ständesrecht, NetV 2021, 52 (58).

<sup>21</sup> OGH 2 Ob 390/55 JBl 1955, 624.

<sup>22</sup> OGH 4 Ob 14/18i AnwBl 2018, 726; s dazu *Geroldinger*, Leistbarer Zugang zum Recht, AnwBl 2019, 475 (480 f): Bemerkenswert ist laut dem Autor, dass die Erstreckung des Verbots auf den Spielerschützer erfolgte, obwohl dieser keinem Ständesrecht unterlag und er auch nicht den Anschein erweckte, Rechtsanwalt zu sein. Damit rüttelte der 4. Senat an einer Prämisse des VfGH zur Verfassungskonformität; dieser hatte nämlich bei der Zulässigkeit des Erfolgshonorars bei Prozessfinanzierern auf das Ständesrecht abgestellt. Die Chancen auf eine neuerliche Prüfung der Verfassungskonformität des Quota-litis-Verbots durch den VfGH seien damit zumindest gestiegen.

<sup>23</sup> *Graf* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON<sup>1.05</sup> § 879 Rz 248; s aber RIS-Justiz RS0016814: „Keine Ausdehnung [...] auf einen Kaufmann, der Dr. jur. ist und in einem Einzelfall die Beratung von Verwandten übernommen hat“. Zur Anwendbarkeit des Quota-litis-Verbots auf Prozessfinanzierer s OGH 6 Ob 224/12b AnwBl 2013, 331; 4 Ob 14/18i AnwBl 2018, 728; 4 Ob 180/20 d eolex 2021, 432; 15. 12. 2021, 18 OCg 5/21 s und aus der Lit zB *Wagner*,

Sich-Lösen“ meint jedenfalls<sup>24</sup> die gänzliche oder zumindest teilweise Übertragung des Eigentums an der Sache,<sup>25</sup> unzulässig ist daher deren Übereignung oder Zession. Zulässig sind hingegen die Verpfändung, die Zession zum Inkasso, die Zession zahlungshalber und die Sicherungszession.<sup>26</sup>

Die stellenweise als Überbegriff verwendete<sup>27</sup> „quota litis“ bezeichnet eigentlich nur die zweite Hälfte des Tatbestands von § 879 Abs 2 Z 2 ABGB. Quota-litis- bzw Streitanteilsvereinbarungen sind Honorarvereinbarungen, bei denen sich die Höhe der Vergütung ausschließlich am Erfolg orientiert. Das Honorar ist ein prozentualer Anteil des erstrittenen Betrags. Für den Fall des Misserfolgs wird kein oder ein nur unverhältnismäßig geringes Honorar ausbedungen. Selbst wenn die Entlohnung an sich angemessen wäre, ist diese Art der Vereinbarung unwirksam.<sup>28</sup>

Zweck dieses Verbots bildet zum einen der Schutz des Mandanten vor Übervorteilung: Dieser ist Laie und kann die Erfolgsaussichten einer Klage kaum abschätzen. Dieser Umstand kann den Rechtsanwalt dazu verleiten, die Erfolgsaussichten unrichtig darzustellen,<sup>29</sup> um eine substantielle Erfolgsbeteiligung ausbedingen zu können. Zum anderen ist Schutzobjekt auch das Ansehen des Anwaltsstandes. Der Rechtsanwalt soll nicht von eigenen wirtschaftlichen Interessen am Ausgang des Rechtsstreits angetrieben werden. Dessen wissenschaftliche Arbeit soll nicht zum Spiel, zu einer Wette herabgesetzt werden.<sup>30</sup> Soweit ersichtlich geht ein Teil der Lehre von einer Gesamtschau der dargelegten Normzwecke aus. Einige betonen aber, dass der „Mandantenschutz“ den Hauptzweck bildet.<sup>31</sup> *Pilshofer* sieht in der „Wahrung der anwaltlichen Rechtsschutzfunktion“ den Hauptzweck der Norm.<sup>32</sup> *Krejci* hingegen vertritt, dass derartige Geschäfte *als solche* von der Rechtsordnung nicht erwünscht sind. Es gehe nicht allein um die Unterlegenheit eines Vertragsteils und eine damit verbundene verdünnte Willensbildung, sondern darum, dass die Rechtsgemeinschaft derartige Rechtsgeschäfte unabhängig davon nicht erlaubt.<sup>33</sup>

Dem „Erfolgshonorar“ liegt in der Lehre kein einheitliches Begriffsverständnis zugrunde: Während man einerseits liest, dass dabei der Vergütungsanspruch *gänzlich* vom Ausgang der Sache abhängig gemacht wird,<sup>34</sup> findet man andererseits die Umschreibung, dass die *Höhe* des Honorars vom Erfolg der Tätigkeit abhängig sei.<sup>35</sup> Weiters kämen erfolgsbasierte Boni in Betracht, die im Erfolgsfall zusätzlich zur gewöhnlichen Honorierung gebühren<sup>36</sup> und damit letzterer Kategorie angehören. *Ehrenzweig* und *Gschnitzer* meinen, dass nur jene Vereinbarungen, bei denen der Rechtsanwalt die Gefahr des Verlustes auf sich nimmt und sich für den Fall des Obsiegens nur ein *festes*, angemessenes Honorar zusichern lässt, darunter zu verstehen sind.<sup>37</sup>

Zum Teil hat sich für zulässige Erfolgshonorararten die Bezeichnung „pactum de palmario“ oder „palmarium“ etabliert. Das palmarium ist laut *Pilshofer* ein durch einen bestimmten Verfahrenserfolg aufschiebend bedingtes Honorar. Es sei „nichts anderes als eine Restmenge von Er-

folgshonoraren unter Ausschluss der Quota-litis-Vereinbarung“, wobei zwischen palmarium und quota litis nicht immer hinreichend differenziert wird.<sup>38</sup> Nach *Kutis* wohl „relativ unproblematisch“ ist die Ausgestaltung des Erfolgshonorars als prozentueller Zuschlag (den AHK vergleichbar) oder ein nach bestimmten Erfolgszielen der Höhe nach gestaffeltes Honorar. Die Honorarhöhe der jeweiligen Stufen müsse vorbestimmt sein und dürfe sich nicht nach einem Anteil am letztendlich tatsächlich obsiegten Betrag bemessen. Denkbar wäre auch ein differenziertes Honorar, je nachdem, ob die Vertretungstätigkeit erfolgreich war oder nicht. Beispiele hierfür wären der Höhe nach unterschiedliche Stundensätze und unterschiedliche Bemessungsgrundlagen bei tarifmäßiger Abrechnung.<sup>39</sup> Welche Fälle bzw Fallgruppen (un-)zulässiger Erfolgshonorararten die Rsp beschäftigt haben, behandelt der nachfolgende Abschnitt.

### III. JUDIKATURÜBERSICHT

Der VfGH hielt 2008 in seinem Erkenntnis zur Verfassungskonformität des Quota-litis-Verbots ausdrücklich fest, dass „andere Formen von Erfolgshonoraren [...] zulässig“<sup>40</sup>

Rechtsprobleme bei der Fremdfinanzierung von Prozessen, JBl 2001, 416; *Knöbl*, Prozessfinanzierung: Quo vadis quota litis? *ecolex* 2005, 436; *Kutis*, Das „pactum de quota litis“ in Österreich, AnwBl 2008, 485 (487f); *Oberhammer*, Sammelklage, quota litis und Prozessfinanzierung, *ecolex* 2011, 972; *Krejci*, Gilt das Quota-litis-Verbot auch für Prozessfinanzierungsverträge? *ÖJZ* 2011, 341; *Parzmayr/Schobel*, Prozessfinanzierung: Zulässiges Erfolgshonorar oder verbotene quota litis? *ÖJZ* 2011, 533; *Thiele*, Aktuelle Entwicklungen und Judikatur im anwaltlichen Honorar- und Kostenrecht 2011, in *Heidinger/Zöchling-Jud*, Jahrbuch Anwaltsrecht 2012 (2012) 47 (52); *Klausner*, Prozessfinanzierung, Rechtsfreunde, quota litis und Sammelklage, VbR 2013, 12; jüngst *Prodingner*, Der „Rechtsfreund“ (§ 879 Abs 2 Z 2 ABGB) im Zusammenhang mit Prozessfinanzierung, *Zak* 2021, 127 und *Prodingner*, Zum erfolglosen Unterlassungs-eV-Antrag einer Rechtsanwaltskammer gegen einen Prozessfinanzierer wegen Verstoß gegen das Quota-litis-Verbot, *Zak* 2021, 188; *Schuschnigg*, Prozessfinanzierer als Rechtsfreund? *ÖJZ* 2022, 969.

<sup>24</sup> Nach *Geroldinger* könnte der Begriff des An-Sich-Lösens auch weiter zu verstehen sein, s dazu *Geroldinger*, EvBl 2021/151 (Anm).

<sup>25</sup> *Gschnitzer* in *Klang*, ABGB IV/1<sup>2</sup> (1968) 196; *Krejci* in *Rummel/Lukas*, ABGB<sup>4</sup> (2014) § 879 Rz 336; *Bollenberger/P. Bydlinski* in *KBB*<sup>6</sup> (2020) § 879 ABGB Rz 16; vgl auch die ausführliche Aufschlüsselung der Begriffsbedeutung in *OGH* 24. 9. 1996, 5 Ob 2320/96 d; *Anonym*, Die quota litis, JBl 1916, 85 (87). Dem Rechtsanwalt stehe es aber – sowohl zivil- als auch standesrechtlich – frei, eine nicht ihm, sondern einem anderen Rechtsfreund gehörende Streitsache an sich zu lösen, vgl dazu ausführlich *OGH* 19. 9. 2000, 10 Ob 91/00f.

<sup>26</sup> *Graf in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON<sup>1.05</sup> § 879 Rz 245.

<sup>27</sup> Siehe zB *Barazon*, Gedanken zur quota litis, AnwBl 1972, 33 (35); *Pilshofer*, Grundlagen 81.

<sup>28</sup> Vgl *Riedler* in *Schwimann/Kodek*, ABGB<sup>5</sup> § 879 Teil 2 Rz 17.

<sup>29</sup> *Geroldinger*, EvBl 2021/151 (Anm) und III.2.c).

<sup>30</sup> Zusammengefasst bei *Geroldinger*, AnwBl 2019, 475 (479) mwN.

<sup>31</sup> *Oberhammer*, *ecolex* 2011, 972 (975f); jüngst auch *Kronthaler*, *NZ* 2021, 568 (570) (Anm); *Raunigg*, *ecolex* 2021, 814 (815) (Anm); s dazu auch *Kolmasch* in *Schwimann/Neumayr*, ABGB<sup>5</sup> § 879 Rz 8 mwN; *Krejci* in *Rummel/Lukas*, ABGB<sup>4</sup> § 879 Rz 332: „hM“.

<sup>32</sup> Das rein erfolgsabhängige Honorar – zulässige Form anwaltlicher Entlohnung? AnwBl 2011, 177 (177, 179); Grundlagen 43 ff.

<sup>33</sup> *Krejci*, *ÖJZ* 2011, 341 (344f); aA *Oberhammer*, *ecolex* 2011, 972 (975f), der *Krejci*s Ansicht zum Normzweck ausdrücklich ablehnt.

<sup>34</sup> *Baetge*, Erfolgshonorare wirtschaftlich betrachtet, *RabelsZ* 2009, 669 (670).

<sup>35</sup> *Keinert*, Das zivilrechtliche Verbot der quota litis nach § 879/2 Z 2 ABGB, in *Buchegger/Holzhammer*, Beiträge zum Zivilprozessrecht I (1982) 93.

<sup>36</sup> *Baetge*, *RabelsZ* 2009, 669 (670).

<sup>37</sup> *Ehrenzweig*, System des österreichischen Privatrechts II/1<sup>2</sup> (1928) 164; *Gschnitzer* in *Klang*, ABGB IV/1<sup>2</sup> 197: „Ob ein solches Vorgehen standeswidrig sei, ist eine andere Frage“.

<sup>38</sup> *Pilshofer*, Grundlagen 123 ff mwN; vgl zur Begriffsvermischung auch *Barazon*, AnwBl 1972, 33 (35).

<sup>39</sup> *Kutis*, Honorarvereinbarung, AnwBl 2013, 702 (706).

<sup>40</sup> VfGH 24. 9. 2008, B 330/07.

seien. Das Verbot der *quota litis* selbst entstammt dem anwaltlichen Standesrecht<sup>41</sup> und findet sowohl in der standesrechtlichen Norm des § 16 RAO<sup>42</sup> als auch in § 879 Abs 2 Z 2 ABGB Niederschlag. Das standes- und das zivilrechtliche Verbot sind voneinander zu trennen.<sup>43</sup> Ungeachtet dessen werden in Literaturstellen,<sup>44</sup> Rechtssätzen<sup>45</sup> und Entscheidungsbegründungen<sup>46</sup> immer wieder zivilrechtliche Rsp und Disziplinarjudikatur „Seite an Seite“ angeführt. Nachfolgend soll zunächst in Kürze die disziplinarrechtliche Rsp zusammengefasst werden, aus der sich auch mancher Grundsatz der Zivilrechtsjudikatur zum anwaltlichen Erfolgshonorar herauskristallisiert haben dürfte.

### 1. Standesrechtliche Zulässigkeit

Die Entscheidung OGH Ds 77/51<sup>47</sup> gilt als Grundsatzentscheidung rund um die standesrechtliche Zulässigkeit von Erfolgshonoraren bei Rechtsanwälten. Ein Rechtsanwalt hatte sich nach Auffassung des OGH der Beeinträchtigung von Ehre und Ansehen des Standes und einer Berufspflichtverletzung schuldig gemacht, weil er mit einem Inkassobüro in einer geschäftlichen Verbindung stand und mit diesem eine unzulässige Vereinbarung abgeschlossen hatte. Die Unzulässigkeit der Geschäftsverbindung ergab sich aus den damals geltenden „Leitsätze[n] für die Ausübung des Anwaltsberufs“, die in Punkt 7 und 8 diesbezüglich ein explizites Verbot vorsahen.<sup>48</sup> Das „Übereinkommen“ zwischen Anwalt und Inkassobüro sah vor, dass „im Bedarfsfall“ für die gerichtliche Vertretung der Klienten des Inkassobüros vorgesorgt war. Abgesehen von der schon grundsätzlich verbotenen Zusammenarbeit und Bedenken zum Thema Winkelschreiberei erachtete der OGH zusätzlich einzelne Klauseln des Übereinkommens als unzulässig, die das Honorar des Rechtsanwalts zum Gegenstand hatten.

Punkt II der Vereinbarung sah vor, dass der Rechtsanwalt gegenüber dem Inkassobüro nur Anspruch auf Ersatz der *Barauslagen* habe. In Punkt IV hieß es zusätzlich, dass er im Fall der *Uneinbringlichkeit* der ersiegten Forderung keinen Anspruch auf Entschädigung habe. Im Fall des *Unterliegens* stehe ihm nur ein Anspruch auf ein Honorar nach Maßgabe der *Zahlungen* der betreffenden Klienten an das Inkassobüro zu.

Zusammengefasst erhielt der Rechtsanwalt somit grundsätzlich im Fall des Obsiegens nur – sofern einbringlich – den Prozesskostenersatz vom Gegner. „[N]ur bedingungsweise auch im Falle des Unterliegens“ sollte ihm ein Betrag von seinen Mandanten gebühren. Dies stellte laut OGH einen besonders gelagerten Fall des Erfolgshonorars dar: Die Höhe des Honorars hing nicht nur vom Ausgang der Sache ab, sondern im Falle des Prozessgewinns zusätzlich von der Zahlungsfähigkeit des Prozessgegners und im Falle des Unterliegens von der Zahlungsfähigkeit (bzw -willigkeit) des Mandanten und dem Eifer des Inkassobüros bei der Eintreibung.

Beim gewöhnlichen Erfolgshonorar richte sich das Ausmaß nach dem Erfolg der anwaltlichen Tätigkeit. Es sei im Gegensatz zur *quota litis* ziffernmäßig bestimmt oder (aufgrund der bestehenden Tarife) bestimmbar, wobei „meist“ auch für den Fall des Misserfolgs ein bestimmter, wenn auch niedrigerer Betrag festgesetzt würde. Grundsätzlich sei die Standeswidrigkeit auch schon bei dieser „gewöhnlichen Form“ zu bejahen. Die Höhe des Honorars soll dem Höchstgericht zufolge vom Umfang der Tätigkeit des Rechtsanwalts und nicht vom Erfolg abhängen; konkret handle es sich aber um eine Einzelfallentscheidung. Jedenfalls standesrechtlich unzulässig sei das Erfolgshonorar in den folgenden vier Fällen:

1. Wenn sich der Anwalt nur für den Fall des Erfolgs ein Honorar ausbedingt und gänzlich das Risiko des Misserfolgs trägt,
2. wenn zwischen den für den Erfolgsfall und Misserfallsfall vereinbarten Beträgen ein krasses Missverhältnis besteht,
3. wenn das für den Erfolg vereinbarte Honorar nach dessen Umfang so gestaffelt ist, dass es praktisch einer Streitanteilsvereinbarung gleichkommt, und
4. wenn der Anwalt neben dem Risiko des Erfolgshonorars auch noch das Risiko der Einbringlichkeit beim Gegner oder bei einem Dritten auf sich nimmt.<sup>49</sup>

Diese vier Grundsätze treten mehr oder weniger deutlich auch in der Judikatur zum zivilrechtlichen Verbotstatbestand auf (dazu gleich III.2.). Weitere *standesrechtliche* Entscheidungen liefern ebenso hauptsächlich Beispiele für unzulässige Honorarvereinbarungen: Als disziplinar wurde zB eine Honorarvereinbarung beurteilt, wonach dem Rechtsanwalt ATS 70.000,- gebühren sollten, wenn der Angeklagte die über ihn verhängte Freiheitsstrafe nicht zu verbüßen braucht. Bei teilweisem Erfolg würde der aliquote Teil, berechnet in Monaten der nicht zu verbüßenden Strafe, verrechnet. Dies verstieß gegen Berufspflichten und beeinträchtigte Ehre und Ansehen des Standes.<sup>50</sup> Weiters sei die Verrechnung eines Erfolgsszuschlags mit einer Pauschalhonorarvereinbarung nicht in Einklang zu bringen, „auch das Einverständnis des Mandanten ändert nichts an dessen

<sup>41</sup> OGH 11. 12. 1984, 4 Ob 358/83; 23. 2. 1999, 5 Ob 28/99z; 13. 4. 1999, 4 Ob 81/99m; 26. 4. 2006, 7 Ob 8/06m; 17. 12. 2008, 3 Ob 197/08d: „aus dem Standesrecht herrührend[...]“; Gschnitzer in Klang, ABGB IV/1<sup>2</sup> 196; Vitek in Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek, RAO<sup>10</sup> (2018) § 16 Rz 8; das Verbot war erstmals in der ersten österreichischen Advokatenordnung vom 27. 3. 1638 enthalten, zur geschichtlichen Entwicklung s Jähoda, ÖJZ 1954, 605; Gebauer, Das Honorar des Rechtsanwaltes – ein Streifzug (1981) 55 und ausführlich Mair, Prozessfinanzierung und das Verbot der Vereinbarung einer *quota litis* (2011, Dissertation Wien) 6ff; vgl auch Keinert in Buchegger/Holzhammer, Zivilprozeßrecht I 93 (94).

<sup>42</sup> Wenn auch nicht ausdrücklich im Normtext selbst, s dazu schon II. bei und in FN 18, 19.

<sup>43</sup> Siehe II.

<sup>44</sup> Siehe zB Feil/Wennig, Anwaltsrecht<sup>8</sup> (2014) 189; Vitek in Engelhart et al, RAO<sup>10</sup> § 16 Rz 8; Krejci in Rummel/Lukas, ABGB<sup>4</sup> § 879 Rz 332ff.

<sup>45</sup> RIS-Justiz RS0038770; RS0016810; RS0038371.

<sup>46</sup> ZB OGH 8. 11. 2000, 7 Ob 242/00i.

<sup>47</sup> OGH Ds 77/51 NBIRA 1953, 19.

<sup>48</sup> Die „Leitsätze für die Ausübung des Anwaltsberufs“ sind abgedruckt in Lohsing/Braun, Anwaltsrecht<sup>2</sup> 438f.

<sup>49</sup> Ausführlich referiert auch bei Mair, Prozessfinanzierung 76.

<sup>50</sup> OGH 12. 10. 1970, Bkd 27/70.

Unzulässigkeit“.<sup>51</sup> Im Gegensatz dazu zulässig war ein „gänzlich erfolgsabhängiges“ Honorar bei der Beauftragung des Rechtsanwalts mit dem Verkauf einer Liegenschaft.<sup>52</sup> Das ergibt sich freilich auch schon aus § 15 RL-BA 2015 und deren Erläuterungen bzw bei Vorliegen eines Werkvertrags aus allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen.<sup>53</sup>

Eine *disziplinarrechtliche* Entscheidung aus 1990<sup>54</sup> griff die Fallgruppen 2. und 3. der „Grundsatzentscheidung“ auf und ging noch weiter: Auch ein „*zivilrechtlich* zulässiges Erfolgshonorar“ habe sich in diesen Grenzen zu bewegen. In diesem Fall hatte der Disziplinarbeschuldigte für eine Beschwerde und Verhandlung vor dem VfGH ein unverhältnismäßig niedriges und für den Fall des vollen Erfolgs ein unverhältnismäßig hohes Honorar verlangt. Darauf sei die OBDK aber nicht eingegangen, so *Strigl* in seiner Entscheidungsanmerkung, in der er abschließend resümiert: „Ein krasses Mißverhältnis des vereinbarten Honorars je nach dem Fall des Erfolgs oder Mißerfolgs ist disziplinar; ein nur geringer Honorarunterschied in beiden Fällen ist aber kaum die Vereinbarung wert.“<sup>55</sup>

## 2. Zivilrechtliche Zulässigkeit

Einzelnen Rechtssätzen lässt sich entnehmen, dass es auch aus „zivilrechtlicher Sicht“ zulässige Erfolgshonorare gibt.<sup>56</sup> Auf der Suche nach Sachverhaltssubstrat in einzelnen Entscheidungen, um sich ein genaueres Bild vom Zustandekommen bzw der Zusammensetzung zulässiger Ausgestaltungsformen zu machen, stößt man häufig nur auf formelhafte Grundsätze, die wortgleich wiedergegeben werden (s auch schon III.1.). So heißt es bspw, dass ein zivilrechtlich zulässiges Erfolgshonorar zu dem für den Fall des Nichterfolgs vereinbarten Entgelt nicht in krassem Missverhältnis stehen darf. Es darf etwa nicht so gestaffelt sein, dass es einer Streitanteilsvereinbarung gleichkomme.<sup>57</sup> Für den Fall des Nichterfolgs darf nicht gar kein oder nur ein unverhältnismäßig geringes Honorar vereinbart sein.<sup>58</sup> Ein Erfolgshonorar, das nicht in einem Prozentsatz des Streitwerts besteht (s dazu III.2.a)), ist „an sich nicht unzulässig, es muss jedoch der geleisteten Arbeit entsprechen“.<sup>59</sup> Die Verabredung eines Erfolgshonorars oder Zuschlags zum Grundhonorar muss mit der Partei gesondert vereinbart werden.<sup>60</sup> Ein allgemeiner Grundsatz, dass in jedem Fall einer Erfolgshonorarvereinbarung im Hinblick auf § 879 Abs 2 Z 2 ABGB besondere Aufklärungspflichten bestehen, lässt sich aber nicht ableiten.<sup>61</sup> Welche Formen nun genau erlaubt sind, lässt sich auf den ersten Blick nicht eindeutig festmachen; häufig erachten (jüngere) Entscheidungen aber das erfolgsabhängige Pauschalhonorar als zulässig, auf das im Folgenden näher einzugehen ist.

### a) Fixbetrag bzw Pauschalhonorar

Zulässig ist nach der Rsp ein Erfolgshonorar, das zahlenmäßig fest bestimmt ist;<sup>62</sup> also ein erfolgsabhängiges Pauschalhonorar.<sup>63</sup> Das dürfte nicht immer so gewesen sein. In einer älteren Entscheidung wird zB ausgeführt, dass „die Verein-

barung eines Honorars von [100.000] Schilling, wenn der im Wege eines Vergleiches erzielte Betrag [4.500.000] Schilling betrage, bzw eines im Verhältnis zu den im Vergleich erzielten Beträge verminderten Honorars [...] ein Pactum de quota litis“ darstelle.<sup>64</sup> Einer rezenten Entscheidung des 2. Senats zufolge sei ein Erfolgshonorar in ziffernmäßig bestimmter Höhe aber „unstrittig zulässig“.<sup>65</sup> Betont wird nunmehr insb, dass ein Pauschalhonorar auch in Form eines bestimmten Prozentsatzes des gesamten Streitwerts festgelegt werden kann.<sup>66</sup> Damit nähert man sich freilich schon sehr der unzulässigen Quota-litis-Vereinbarung an (Prozentsatz des tatsächlich erstrittenen Betrags).

Die Kombination eines Pauschalhonorars mit einem Erfolgsszuschlag ist einem Rechtssatz zufolge unzulässig.<sup>67</sup> Der zitierte Rechtssatz bezieht sich jedoch auf eine *disziplinarrechtliche* Entscheidung. *Pilshofer* hält diese Ansicht aus *zivilrechtlicher* Sicht für hinterfragenswert,<sup>68</sup> eine unmittelbare wie analoge Anwendung des § 879 Abs 2 Z 2 ABGB auf eine erfolgsabhängige Pauschale lehnt er ab. Demnach sei auch ein Erfolgsszuschlag auf eine erfolgsunabhängig vereinbarte Honorarpauschale zulässig. Die um den Erfolgsszuschlag erhöhte Pauschale muss laut *Pilshofer* ex ante betrachtet in einem angemessenen Verhältnis zum vorausgerichtlichen Arbeitsaufwand und dem Interesse der Partei bleiben.<sup>69</sup>

### b) Kombination unterschiedlicher Honorartypen

Die Frage nach der zivilrechtlichen Zulässigkeit der *Kombination aus (Grund-)Honorar und erfolgsabhängigem Auf-*

<sup>51</sup> RIS-Justiz RS0108956; OGH 16. 6. 1997, 5 Bkd 1/96 (nicht veröffentlicht); ohne „Einverständnis des Mandanten“ kommt aber freilich von vornherein keine Honorarvereinbarung zustande. *Pilshofer* (Grundlagen 129 ff) sieht diesen Rechtssatz zumindest aus zivilrechtlicher Sicht kritisch, s auch III.2.a); kritisch auch *Thiery*, Die Pauschalhonorarvereinbarung, AnwBl 2006, 431 (440).

<sup>52</sup> OGH 26 Ds 3/17 s AnwBl 2018, 559 (*Buresch*).

<sup>53</sup> Siehe auch II.

<sup>54</sup> OBDK Bkd 21/90 AnwBl 1991, 25 (*Strigl*). Hervorhebung im nachfolgenden Zitat durch die Autorin.

<sup>55</sup> *Strigl*, AnwBl 1991, 25 (Anm).

<sup>56</sup> RIS-Justiz RS0016810; RS0038371.

<sup>57</sup> RIS-Justiz RS0038371; OBDK Bkd 21/90 AnwBl 1991, 25 (*Strigl*). Bei Letzterer handelt es sich um eine disziplinarrechtliche Entscheidung, die sich aber auch zur zivilrechtlichen Zulässigkeit äußert, s dazu im Text bei FN 54.

<sup>58</sup> OGH 26. 4. 2006, 7 Ob 8/06m; 6 Ob 183/16d AnwBl 2017, 696.

<sup>59</sup> So *Thiele*, Anwaltskosten<sup>3</sup> (2011) 21 unter Verweis auf OGH 23. 2. 1999, 5 Ob 28/99z in FN 150.

<sup>60</sup> *Ziehensack*, Praxiskommentar Kostenrecht (2020) Rz 65 unter Verweis auf OGH 15. 2. 1972, 6 Ob 240/72.

<sup>61</sup> OGH 23. 2. 1999, 5 Ob 28/99z.

<sup>62</sup> OGH 26. 4. 2006, 7 Ob 8/06m; s auch *Graf in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON<sup>1.05</sup> § 879 Rz 246 (aA *Gschmitzer*, nach dem auch im Misserfolgsfall kein Honorar vorgesehen sein muss).

<sup>63</sup> Allgemein zum Pauschalhonorar *Thiery*, AnwBl 2006, 431.

<sup>64</sup> RIS-Justiz RS0024542; OGH 11. 7. 1956, 7 Ob 350/56. Ob das „Wertmissverhältnis“ der beiden Beträge oder diese Form des Honorars an sich ausschlaggebend war, lässt sich nicht feststellen.

<sup>65</sup> OGH 2 Ob 10/21 s EvBl 2021/151 (kritisch *Geroldinger*).

<sup>66</sup> RIS-Justiz RS0114403; OGH 8. 11. 2000, 7 Ob 242/00i; 16. 11. 2005, 8 Ob 101/05v; 6 Ob 183/16d AnwBl 2017, 696.

<sup>67</sup> RIS-Justiz RS0108956; OGH 16. 6. 1997, 5 Bkd 1/96 (nicht veröffentlicht); aus einem weiteren Rechtssatz zur selben Entscheidung (RIS-Justiz RS0108955) geht noch näher hervor, dass der Rechtsanwalt für das erstinstanzliche Verfahren ein Pauschalhonorar vereinbart hatte. In weiterer Folge wurde die Vollmacht gekündigt. Nach erneuter Bevollmächtigung wurden die Leistungen nach den AHR verrechnet, was schließlich als disziplinar angesehen wurde (dazu *Pilshofer*, Grundlagen 129); s auch III.1.

<sup>68</sup> Zur Trennung von Zivil- und Ständesrecht s II.

<sup>69</sup> *Pilshofer*, Grundlagen 129 ff; kritisch auch *Thiery*, AnwBl 2006, 431 (440).

*schlag* war nicht nur Gegenstand der soeben kurz angesprochenen Entscheidung OGH 5 Bkd 1/96.<sup>70</sup> In einer weiteren Causa vereinbarte ein Rechtsanwalt mit seinem Mandanten die Abrechnung nach RATG, zu der im Erfolgsfall allenfalls ein weiterer Betrag als „Bonus“ hinzutreten sollte. Dieser Bonus wurde von den Unterinstanzen letztlich nicht zugesprochen. Dass die Grundvereinbarung aufrechterhalten wurde, begründete nach dem OGH jedenfalls keine erhebliche Rechtsfrage. Wird gegen das Quota-litis-Verbot verstoßen, verbleibt dem Rechtsanwalt nach der Rsp schon allgemein nur der Anspruch auf das tarifmäßige Honorar.<sup>71</sup> Im vorliegenden Fall hatten die Parteien dies in ihrer Grundvereinbarung sogar ausdrücklich vorgesehen. Es sei „schon gar nicht nachvollziehbar“, warum das gesamte Vertragsverhältnis nichtig sein sollte.<sup>72</sup> Im Ergebnis liefert der OGH damit zwar keine eindeutige Aussage zur Zulässigkeit erfolgsabhängiger Boni; dieser Form der Erfolgshonorierung wurde aber auch keine Absage erteilt.

Dass *Kombinationen* unterschiedlicher *Honorartypen* bzw. *-kategorien* im Erfolgs- und Misserfolgsfall möglich sein dürften, zeigt unter anderem die Entscheidung OGH 6 Ob 183/16d.<sup>73</sup> Im Gegensatz zu den beiden zuvor genannten Entscheidungen wurde nicht ein (zum „regulären“ Honorar hinzutretender) Bonus, sondern das gesamte Honorar vom Erfolg abhängig gemacht. Als Erfolgshonorar wurde ein fixer Betrag in Höhe von € 70.000,- vereinbart, im Falle des Nichterfolgs sollte ein Honorar nach Zeitaufwand gebühren. Die Parteien verschriftlichten diese Vereinbarung.<sup>74</sup> Nach den Feststellungen waren sie im Vertragsschlusszeitpunkt davon ausgegangen, dass die Rückforderung einer bereits entrichteten Umsatzsteuer in Höhe von rund € 758.000,- aus einer von den Finanzbehörden beim Leistungsempfänger nicht anerkannten Leistung der Bekl ein langwieriges Verfahren nach sich ziehen würde. Der notwendige Aufwand zur Durchsetzung des Umsatzsteuerguthabens (bis hin zur Anrufung des VfGH oder VwGH) war nicht einschätzbar. Der OGH erachtete die Beurteilung der Unterinstanzen zur Verhältnismäßigkeit des Honorars für vertretbar.

Auch in der Entscheidung OGH 5 Ob 198/20h<sup>75</sup> wurden zwei unterschiedliche Honorartypen kombiniert: Zwischen Rechtsanwalt und Mandant wurde eine Honorarabrechnung mittels Stundensatz vereinbart. Dem Vertrag wurden die von der Rechtsanwaltskammer empfohlenen Allgemeinen Auftragsbedingungen (AAB) zugrunde gelegt. Klausel 8.2 dieser Bedingungen sieht Folgendes vor:

„Auch bei Vereinbarung eines Pauschal- oder Zeithonorars gebührt dem Rechtsanwalt wenigstens der vom Gegner über dieses Honorar hinaus erstrittene Kostenersatzbetrag soweit dieser einbringlich gemacht werden kann. Ansonsten das vereinbarte Pauschal- oder Zeithonorar.“

Im geführten Prozess ergab sich letztendlich ein Kostenersatz nach dem RATG, der das vereinbarte Stundensatzhonorar überschritt. Der Rechtsanwalt vereinnahmte diesen Kostenersatz zur Gänze. Die Rechtsnachfolgerin der Man-

dantin forderte nun als Kl den zu viel bezahlten Betrag (Differenz zwischen vereinbartem Stundensatzhonorar und einbehaltenem Kostenersatz). Das ErstG wies die Klage ab. Das BerG gab dem Klagebegehren hingegen mit Teilurteil statt und verwies die Rechtssache zur Klärung einer möglichen Gegenforderung des Anwalts ans ErstG zurück. Die dagegen erhobene Rev erklärte der OGH für unzulässig und wies sie zurück.

Der Rechtsanwalt brachte im Verfahren vor, dass es zulässig sei, sich auch bei einer Stundensatzvereinbarung als „Mindesthonorar“ den zuerkannten und einbringlich gemachten Kostenersatz auszubedingen. Er verwies darauf, dass Klausel 8.2 der AAB Elemente eines zulässigen Erfolgshonorars enthalte. Der OGH hielt fest, dass es zutreffen mag, dass eine derartige Vereinbarung „nicht grundsätzlich bedenklich erscheint“. Letztlich setzte er sich aber nicht näher damit auseinander und qualifizierte die Klausel als überraschend und nachteilig. Die Klausel 8.2 der AAB scheiterte damit an der Geltungskontrolle des § 864a ABGB und war ungültig.

Im vorliegenden Fall war neben einer ausdrücklichen Honorarvereinbarung (Verrechnung nach Stundensatz) auch noch eine Honorarvereinbarung in den AGB (letztlich Verrechnung nach RATG, falls dieses Honorar den Stundensatz überschreitet) enthalten. Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle erwähnt, dass in AGB – also Vertragsbedingungen, die für eine Vielzahl von Fällen vorformuliert wurden<sup>76</sup> – grundsätzlich auch anwaltliche Honorarvereinbarungen getroffen werden können. Konsequenterweise müssen auf diesem Weg geschlossene Honorarvereinbarungen der AGB-Kontrolle standhalten. Es gilt unter anderem, das „umfassende Gebot klarer textlicher Darstellung von Honorarbestimmungen“<sup>77</sup> des § 864a ABGB zu beachten; im 1999 aufgehobenen § 51 RL-BA 1977 gab es sogar ein ausdrückliches *berufsrechtliches* Gebot klarer textlicher Hervorhebung einer Honorarvereinbarung.<sup>78</sup>

Nach § 864a ABGB werden Bestimmungen ungewöhnlichen Inhalts nicht Vertragsinhalt, wenn sie dem Vertragspartner nachteilig sind und er mit ihnen nach den Umständen – insb nach dem äußeren Erscheinungsbild der Urkunde – nicht zu rechnen brauchte, es sei denn, der AGB-Auf-

<sup>70</sup> Siehe III.2.a).

<sup>71</sup> Dazu schon I. bei FN 17.

<sup>72</sup> OGH 1. 4. 2020, 1 Ob 35/20h.

<sup>73</sup> OGH 6 Ob 183/16d AnwBl 2017, 696. Daneben enthielt die Entscheidung noch Ausführungen zum Normzweck.

<sup>74</sup> Es handelte sich also nicht um eine vorformulierte Vereinbarung in den AGB des Rechtsanwalts. Zu einer Erfolgshonorarvereinbarung in den AGB eines Anwalts s. sogleich bei und in FN 75.

<sup>75</sup> OGH 5 Ob 198/20h Zak 2021, 115. *Weixelbraun-Mohr* (EvBl-LS 2021/82 [Anm]) hält den Überraschungseffekt der Klausel für fraglich, wenn man die Überlegung einfließen lässt, dass der Mandant eines Rechtsanwalts „wohl – auch im Fall einer näher ausgehandelten Honorarvereinbarung – nicht erwartet“, über das erfolgreich erstrittene Kapital zusätzlich über den Ersatz seiner tatsächlichen Kosten hinaus einen Betrag an „Kostenersatz“ vom Gegner zu erhalten und behalten zu können; kritisch zu „Nachteiligkeit“ und „Überraschungseffekt“ der Klausel *Mondl*, *ecolex* 2021, 725 (726) (Anm).

<sup>76</sup> *Kolmasch* in *Schwimann/Neumayr*, ABGB<sup>5</sup> (2020) § 864a Rz 2.

<sup>77</sup> *Pilshofer*, Grundlagen 141.

<sup>78</sup> *Pilshofer*, Grundlagen 140 ff.

steller hätte ihn besonders darauf hingewiesen.<sup>79</sup> Anwälte haben daneben noch zusätzliche Voraussetzungen für eine gültige Vereinbarung zu erfüllen.<sup>80</sup> So sind nach der Disziplinarjurisprudenz zwar bspw. Kostenvereinbarungen „nach oben und nach unten“ grundsätzlich zulässig. Es bestehe aber – aufgrund des besonderen Vertrauensverhältnisses und unter Verweis auf § 864a ABGB – eine Aufklärungspflicht des Rechtsanwalts, wenn im Vollmachtsformular eine Klausel enthalten ist, wonach ein Zeit- oder Pauschalhonorar geschuldet wird, das im konkreten Fall erheblich über dem tariflichen oder angemessenen Entgelt zu liegen kommt.<sup>81</sup>

Die Inhaltskontrolle des § 879 Abs 3 ABGB ist auf größtenteils benachteiligende Nebenbestimmungen des Vertrags beschränkt. Unter Abs 3 leg cit können damit grundsätzlich auch nähere Regelungen über die Berechnung des anwaltlichen Honorars (zB welche Leistungen von der Zeiterfassung beim Stundensatzhonorar umfasst sind, ob und unter welchen Voraussetzungen Erfolgsszuschläge verrechnet werden etc) fallen.<sup>82</sup> Bei Verbrauchergeschäften sind zusätzlich die Kautelen des § 6 KSchG zu beachten; speziell das Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG kann zur Herausforderung werden.<sup>83</sup>

### c) Nicht anwaltliche Tätigkeiten

Die letzte Fallgruppe bildet keine Ausgestaltungsmöglichkeit von Erfolgshonoraren außerhalb des Quota-litis-Tatbestands, sondern ein *zulässiges Erfolgshonorar in Form einer Quota-litis-Vereinbarung* in gewissen Konstellationen. Das Verbot des pactum de quota litis erstreckt sich grundsätzlich aufgrund des Regelungszwecks auch auf alle rechtsanwaltlichen Tätigkeiten außerhalb eines Prozesses.<sup>84</sup> Bei „nicht anwaltlichen Tätigkeiten“ ist das Erfolgshonorar in Form einer Quote am Prozesserverfolg nach der Judikatur aber zulässig.

In einer einschlägigen Entscheidung aus dem Jahr 2008<sup>85</sup> hatte der bekl. Rechtsanwalt seinen Klienten (den späteren Kl.) einen Kredit eingeräumt, um drohende Zwangsversteigerungen ihrer Liegenschaften abzuwenden. Um die Rückzahlung des Kredits zu fördern, sicherte der Anwalt zudem seine Unterstützung beim Verkauf anderer Liegenschaften der Klienten zu. Er sollte dafür seine wirtschaftlichen Kontakte aus seiner jahrelangen Tätigkeit in eigenen Immobiliengesellschaften nützen, um alternative Angebote zu erhalten und den Preis in die Höhe zu treiben. Er sollte aber auch das Verkaufsvorhaben rechtlich begleiten, Projekte zur Verwertung und die Lastenfreistellung von Liegenschaften entwickeln und erwirken sowie in anhängigen Titelverfahren einschreiten.

Zu diesem Zweck schloss er mit den Mandanten einerseits den Kreditvertrag, andererseits eine Honorar- und Provisionsvereinbarung. In Letzterer ließ sich der Rechtsanwalt neben der Rückzahlung des Kredits auch 20% sämtlicher Verwertungserlöse versprechen (Punkte I. und II. der Vereinbarung), dazu noch 2% sämtlicher Verwer-

tungserlöse für die „Unterstützung durch [seine] wirtschaftlichen Kontakte“ (Punkt III.). Die Honorierung der anwaltlichen Tätigkeiten solle gemäß der Vereinbarung nach den AHR erfolgen (Punkt IV.). Letzten Endes wurde hinsichtlich des „Anwaltshonorars“ eine pauschale Abrechnung vorgenommen, weil sich tarifmäßig ein Honoraranspruch ergeben hätte, der „mehrere hunderttausend Euro ausgelöst hätte“. Die Kl. forderten im Verfahren einen Geldbetrag zurück, den sich der Rechtsanwalt zur Abdeckung seiner Provisions- und Honoraransprüche einbehalten hatte.<sup>86</sup>

Das ErstG gab dem Klagebegehren statt und sprach aus, dass die anwaltlichen und nicht anwaltlichen Tätigkeiten in diesem Fall nicht voneinander „zu trennen [sind], weil sie dasselbe Ziel gehabt hätten, sodass der [bekl. Rechtsanwalt] ‚nahezu durchgehend‘ als Parteienvertreter des Ehepaars anzusehen sei“. Demnach widerspreche die Honorarvereinbarung § 879 Abs 2 Z 2 ABGB. Das BerG wies das Klagebegehren hingegen ab. Die Punkte I.–III. seien keine Honorarvereinbarungen für anwaltliche Tätigkeiten. Für Letztere wurde eine pauschale Abrechnung angeboten und auch angenommen. Die Frage nach der Anwendung des § 879 Abs 2 Z 2 ABGB stelle sich daher gar nicht.<sup>87</sup>

Der OGH hielt dazu einleitend fest, dass die Bestimmung einer anwaltlichen Tätigkeit nach dem Berufsrecht (§ 8 RAO) zu erfolgen habe. Ein Rechtsanwalt sei demnach zur berufsmäßigen Parteienvertretung in allen gerichtlichen und außergerichtlichen, öffentlichen und Privatangelegenheiten befugt; ebenso zur Beratung und Vertretung vor Gericht und anderen Behörden sowie zur Vertretung der Interessen eines Geschäftsmanns oder Unternehmens staatlichen und halbstaatlichen Institutionen gegenüber. *Überwiegen* im Rechtsverhältnis die Leistungen, die einem Bevollmächtigungsvertrag zu unterstellen sind, gelte *ausschließlich Anwaltsvertragsrecht*. Ziele der Gegenstand aber auf eine nicht anwaltliche Tätigkeit ab, oder sei die rein *anwaltliche Tätigkeit nur von untergeordneter Bedeutung*, gelte nicht Anwaltsvertragsrecht, sondern – auch für die Entlohnung – das *dem Vertragsgegenstand entsprechende Recht*.

<sup>79</sup> Vgl. § 864a ABGB.

<sup>80</sup> Hier sollen bloß ein paar Aspekte herausgegriffen werden, die wohl auch insb. für die Vereinbarung eines Erfolgshonorars in AGB relevant sein dürften; eine vertiefte Behandlung der anwaltlichen Honorarvereinbarungen in AGB bietet *Pilshofer*, Grundlagen 140 ff.; zur AGB-Kontrolle von Kostentragungsklauseln in anwaltlich errichteten Kaufverträgen s. bspw. *Verbunkic*, Zu Kostentragungsklauseln in von Rechtsanwälten errichteten Kaufverträgen, AnwBl 2021, 571.

<sup>81</sup> RIS-Justiz RS0121614; OBDK 16. 10. 2006, 16 Bkd 3/06.

<sup>82</sup> So *Pilshofer*, Grundlagen 147.

<sup>83</sup> Näher zum Inhalt des § 6 KSchG s. zB *Krejci* in *Rummel*, ABGB<sup>3</sup> (2002) § 6 KSchG.

<sup>84</sup> OGH 26. 4. 2006, 7 Ob 8/06 m; s. auch *Vitek* in *Engelhart et al*, RAO<sup>10</sup> § 16 Rz 8; *Geraldinger*, EvBl 2021/151 (Anm.).

<sup>85</sup> OGH 17. 12. 2008, 3 Ob 197/08 d.

<sup>86</sup> OGH 17. 12. 2008, 3 Ob 197/08 d.

<sup>87</sup> OGH 17. 12. 2008, 3 Ob 197/08 d.

Bezogen auf den Fall stelle Punkt III. der Vereinbarung (2% vom Verkaufserlös für Unterstützung durch wirtschaftliche Kontakte) keine anwaltliche Tätigkeit dar. Da die Entschuldung der Ehegatten maßgeblich vom Erfolg der Verkaufsbemühungen abhängig gewesen sei, komme den in Punkt IV. vereinbarten anwaltlichen Tätigkeiten auch eine bloß untergeordnete Bedeutung zu. Dementsprechend komme Anwaltsvertragsrecht und anwaltliches Kostenrecht auf diesen Punkt nicht zur Anwendung. Auch das in Punkt I. vereinbarte Entgelt betreffe nicht anwaltliche Tätigkeiten. Für die in Punkt IV. beauftragten anwaltlichen Tätigkeiten sollten vereinbarungsgemäß die AHR gelten, von denen nachträglich zugunsten einer Pauschalvereinbarung abgewichen wurde. Die Vereinbarungen über die Honorierung waren demnach zulässig.<sup>88</sup>

Die Entscheidung erging noch vor Einführung der RL-BA 2015, die nunmehr eine Zweifelsregel für die Abgrenzung zwischen anwaltlichen und nicht anwaltlichen Tätigkeiten vorsehen. Die Neufassung des § 2 RL-BA 2015 ergänzt den zuvor bestehenden § 1 RL-BA 1977, der bis dahin nach den Erläuterungen für eine uneinheitliche Einordnung durch die Rsp gesorgt hatte.<sup>89</sup> Gem § 2 RL-BA 2015 ist nun im Zweifel von einer anwaltlichen Tätigkeit auszugehen; aus Abs 4 ergibt sich explizit, dass es jedenfalls auch einen Bereich nicht anwaltlicher Tätigkeiten gibt.<sup>90</sup>

In einer aktuellen Entscheidung vom März 2021<sup>91</sup> wurde ebenfalls der Verstoß gegen das Quota-litis-Verbot mangels Vorliegens einer anwaltlichen Tätigkeit verneint. Der OGH umschrieb den Sachverhalt – sehr reduziert – damit, dass ein Rechtsanwalt dem Kl eine Investition vermittelte und gegen eine Risikoprämie die Haftung für den Fall, dass die Investition nicht zurückgezahlt werde, übernahm.

Der besagte Rechtsanwalt hatte bereits mehrmals Ansprüche gegen einen Finanzdienstleister geltend gemacht. Zu diesem Zweck hatte er die Gründung einer Stiftung in den Niederlanden initiiert, die er gemeinsam mit einer niederländischen Kanzlei in unterschiedlichen Causen rechtsfreundlich vertreten hatte. Für eine Klage gegen den Finanzdienstleister benötigte die Stiftung Finanzmittel. Der Anwalt unterbreitete daher einem Investor ein diesbezügliches Angebot; auch diesen hatte der Anwalt schon mehrmals rechtsfreundlich vertreten. Aus der Entscheidung geht nicht näher hervor, ob aktive Vertretungsverhältnisse bestanden bzw wie die Beziehungen zwischen den Beteiligten ausgestaltet waren, was Einfluss auf die Beurteilung des Quota-litis-Verbots gehabt haben könnte.

Der Rechtsanwalt versicherte dem Investor, dass die Erfolgsaussichten des Rechtsstreits gut stünden. Der Investor stellte daraufhin € 750.000,- gegen eine Risikoprämie von (zunächst 1%, später) 3% zur Verfügung, wofür er sich vom Rechtsanwalt eine Ausfallhaftung zusagen ließ. Als Gegenleistung für die Haftungsübernahme sagte der Investor dem Anwalt eine Risikoprämie von 40% seines Anteils

vom Vergleichsbetrag zu.<sup>92</sup> Insgesamt 1,2% des Vergleichsbetrags sollten daher im Ergebnis dem Rechtsanwalt zufließen.

Der Rechtsstreit zwischen dem Finanzdienstleister und der Stiftung endete mit einem Vergleich. Insgesamt erhielt der Investor einen Betrag von € 484.408,- (3% des Vergleichsbetrags) als Risikoprämie. Der Anteil des Rechtsanwalts betrug € 151.000,- (40% der Risikoprämie des Investors nach Berücksichtigung der zu entrichtenden Steuern).<sup>93</sup>

In weiterer Folge leistete der Investor € 50.000,- in bar an den Rechtsanwalt mit den Worten: „Das ist für die Prämie und wir sind quitt.“ Der Anwalt nahm das Geld lediglich als Teilzahlung an und legte eine Honorarnote für „anwaltliche Leistungen“ für die erhaltenen € 50.000,- und eine weitere in Höhe von € 101.000,-. Diese wurden vom Investor nicht beglichen; vielmehr reichte er Klage auf Rückforderung der geleisteten € 50.000,- (abzüglich einer Honorarforderung des Rechtsanwalts in Höhe von ca € 6.700,-) ein, weil die Vereinbarung über die Ausfallhaftung mit dem Rechtsanwalt aufgrund des Quota-litis-Verbots nichtig sei. Die bekl Rechtsanwalts-GmbH, in die der Anwalt seinen gesamten Betrieb eingebracht hatte, machte mit Widerklage € 101.000,- geltend.

Der 2. Senat sprach dem Rechtsanwalt die Forderung zu und traf im Wesentlichen folgende Aussagen: Es liege keine Quota-litis-Vereinbarung vor, weil er eine nicht anwaltliche Tätigkeit erbracht hatte. Auch eine analoge Anwendung scheide aus, weil der Rechtsanwalt bei der quota litis meist die Erfolgsaussichten als gering darstelle, im vorliegenden Fall aber in umgekehrter Weise die Erfolgsaussichten als gut dargestellt wurden. Das Verbot beruhe zudem ohnehin auf keiner kohärenten Wertung.<sup>94</sup>

Besonders diese Punkte der Entscheidungsbegründung wurden in der Lit aufgegriffen: Während die Entscheidung insgesamt von *Raunigg*<sup>95</sup> und *Kronthaler*<sup>96</sup> Zustimmung findet, ist *Geroldinger*<sup>97</sup> nicht durchgängig überzeugt. Er merkt etwa an, dass schon die Frage nach dem Vorliegen einer anwaltlichen oder nicht anwaltlichen Tätigkeit näherer Betrachtung bedürft hätte,<sup>98</sup> während *Kronthaler* festhält, dass der Rechtsanwalt in diesem Fall „ohne Frage“ nicht als Rechtsfreund aufgetreten sei.<sup>99</sup> Der Grundsatz, dass Verträge, in denen die reine Anwaltsleistung eine „gänzlich untergeordnete Rolle spielt“,<sup>100</sup> nicht dem Anwaltsvertragsrecht unterliegen, scheint mE prinzipiell noch

<sup>88</sup> OGH 17. 12. 2008, 3 Ob 197/08d.

<sup>89</sup> Erläuterungen RL-BA 2015 vom 26. 9. 2016, 3f.

<sup>90</sup> § 2 Abs 3, 4 RL-BA 2015.

<sup>91</sup> OGH 2 Ob 10/21s EvBl 2021/151 (*Geroldinger*).

<sup>92</sup> OGH 2 Ob 10/21s EvBl 2021/151 (*Geroldinger*).

<sup>93</sup> OGH 2 Ob 10/21s EvBl 2021/151 (*Geroldinger*).

<sup>94</sup> OGH 2 Ob 10/21s EvBl 2021/151 (*Geroldinger*).

<sup>95</sup> *Raunigg*, *ecolex* 2021, 814 (Anm).

<sup>96</sup> *Kronthaler*, *NZ* 2021, 568 (Anm).

<sup>97</sup> *Geroldinger*, *EvBl* 2021/151 (Anm).

<sup>98</sup> *Geroldinger*, *EvBl* 2021/151 (Anm); zur Abgrenzung s zB OGH 20. 10. 2005, 3 Ob 229/05f.

<sup>99</sup> *Kronthaler*, *NZ* 2021, 568 (571) (Anm).

<sup>100</sup> OGH 17. 12. 2008, 3 Ob 197/08d.

näher untersuchungsbedürftig. Zu prüfen wäre insb die möglicherweise bewusste vertragliche Koppelung anwaltlicher und nicht anwaltlicher Leistungen zur Umgehung des Quota-litis-Verbots. Offen ist nämlich, in welchem Ausmaß eine anwaltliche Leistung bloß eine „untergeordnete Rolle“ spielt. Hier ist anhand der Rsp wieder nur eine Annäherung möglich.<sup>101</sup>

Einzigster Kritikpunkt bei *Raunigg* und *Kronthaler* scheint zu sein, dass der OGH als eigenständigen Normzweck auch öffentliche Interessen anführt – *eigenständiger* Normzweck ist nach ihnen lediglich der Mandantenschutz.<sup>102</sup> Nach Ansicht *Geroldingers* ist es im Gegensatz zur Argumentation des OGH auch keineswegs ausgemacht, dass das Quota-litis-Verbot den Mandanten nur vor einer übertriebenen Darstellung des Risikos schützen will. Vielmehr solle der Rechtsanwalt generell nicht die Unwissenheit des Mandanten spekulativ ausnutzen. Auch könne man das Verbot nicht damit abtun, dass es auf keiner kohärenten Wertung beruhe,<sup>103</sup> da auch dem pactum de palmario Grenzen entgegenstehen. Vom OGH nicht angesprochen wurde das Argument der Vermeidung von Anreizen für den Rechtsanwalt, den Erfolg „um jeden Preis“ anzustreben.<sup>104</sup> Alles in allem kann die Begründung dieser Entscheidung daher wohl nicht ohne weiteres als Maßstab für diese Fallgruppe von Erfolgshonoraren herangezogen werden.

#### IV. ZUSAMMENFASSUNG

Die Rsp kennt unstrittig einen Bereich zulässiger Erfolgshonorare. Wo hier die Grenzpflocke einzuschlagen sind und in welchem Bereich man sich als Rechtsanwalt bewegt, ist mitunter aber nicht immer klar erkennbar. Zwar begegnet man abstrakten Formeln (wie bspw, dass das Erfolgshonorar nicht einer verpönten Streitanteilsvereinbarung gleichkommen oder dieses zum Honorar des Misserfolgsfalls nicht in auffallendem Missverhältnis stehen dürfe). Nähere Sachverhaltsschilderungen zu den Umständen, unter denen die Honorarvereinbarung zustande gekommen ist (zB durch ausdrückliche Vereinbarung oder in den AGB) sowie deren konkrete Ausgestaltung sind aber rar.

Die standes- und die zivilrechtliche Seite des Quota-litis-Verbots müssen auseinandergelassen werden. In der Dis-

ziplinarjudikatur legt die Entscheidung OGH Ds 77/51 vier Grundsätze zum Erfolgshonorar fest, aus der sich später auch Rechtssätze der zivilrechtlichen Rsp herausgebildet haben. In der zivilrechtlichen Judikatur lassen sich zudem gewisse Fallgruppen ausmachen: (i) erfolgsabhängige Fixbeträge bzw Pauschalhonorare, (ii) die Kombination unterschiedlicher Honorartypen im Erfolgs- und Misserfolgsfall und (iii) die Honorierung in Form einer quota litis für nicht anwaltliche Tätigkeiten wurden wiederholt als zulässig erachtet. Bewegt man sich in diesem Bereich, dürfte die Honorarvereinbarung vor Gericht wohl standhalten. Besonders ist noch bei Honorarvereinbarungen in AGB zu beachten. Hier ist der Mandant explizit auf die entsprechende Klausel hinzuweisen und aufzuklären, um nicht eine an sich zulässige Erfolgshonorar-Klausel der Geltungskontrolle (§ 864a ABGB) zum Opfer fallen zu lassen.

Rechtsanwälte sind also in der Wahl der Erfolgshonorararten beschränkt und wagen sich bei deren Vereinbarung teilweise in noch nicht durchdrungenes Terrain.<sup>105</sup> Es bleibt abzuwarten, ob die Brisanz des Themas rund um die Prozessfinanzierung, die europarechtlichen Einflüsse durch die Verbandsklagen-RL und die – wohl noch in weiterer Ferne liegende – Prozessfinanzierungs-RL oder die Entwicklungen in Deutschland den Ruf nach einer Reform (oder der Aufhebung?) des Quota-litis-Verbots bzw nach der Schaffung einer klareren gesetzlichen Regelung zulässiger Erfolgshonorare (wieder) lauter werden lassen, und – falls ja – ob diesem nachgegeben wird.

<sup>101</sup> ZB OGH 18. 9. 1991, 1 Ob 589/91; 24. 4. 1997, 8 Ob 4/97; 20. 10. 2005, 3 Ob 229/05 f; das Überwiegensprinzip generell ablehnend *Engelhart*, Erfolgshonorar und das Provisionsverbot für Rechtsanwälte (§ 51 RL-BA 1977), AnwBl 2012, 364.

<sup>102</sup> *Kronthaler*, NZ 2021, 568 (570) (Anm); *Raunigg*, ecolex 2021, 814 (815) (Anm).

<sup>103</sup> Dem OGH in diesem Punkt zustimmend *Raunigg*, ecolex 2021, 814 (816) (Anm).

<sup>104</sup> *Geroldinger*, EvBl 2021/151 (Anm).

<sup>105</sup> Vgl auch die Schlussbetrachtung bei *Pilshofer*, Grundlagen 330f: „zurzeit aber noch eine verhältnismäßig geringe wissenschaftliche Auseinandersetzung [zur freien Honorarvereinbarung]“ (aaO 330), „Honorarrecht [stellt] schon als solches einen unvollständig erforschten Rechtsbereich [dar]“ (aaO 331). Die jüngeren Entwicklungen machen wohl manche Neubewertung, wenn nicht auch eine neuerliche vertiefte Untersuchung des Themas erforderlich.



**BETTINA KNÖTZL**  
Die Autorin ist Rechtsanwältin in Wien.

2022/303

# Dispute-Resolution-Center im Herzen Europas

## Zu den aktuellen Plänen zur Aufwertung und Internationalisierung der Handelsgerichtsbarkeit

Globale Entwicklungen auf den Weltmärkten wie auch bloß im Intra-EU-Raum haben Englisch als Sprache der Handelstreibenden etabliert. Sowohl bei Vertragsverhandlungen als auch für das Vertragswerk kommt vorzugsweise Englisch zum Einsatz. Mit dem Brexit sinkt jedoch die Attraktivität des – sprachlich naheliegenden – Gerichtsstands London, England, zur Austragung von Rechtsstreitigkeiten. Das bietet für EU-Mitgliedsstaaten eine Chance, diese Lücke zu füllen. Der folgende Beitrag präsentiert die Bemühungen um die Etablierung einer „Internationalen Handelsgerichtsbarkeit“ im Herzen Europas, nicht zuletzt zur Stärkung des Rechts- und Wirtschaftsstandorts Österreich.

### I. ZUM VORHABEN: ÖSTERREICH ALS DISPUTE-RESOLUTION-CENTER FÜR WIRTSCHAFTSSTREITIGKEITEN

Am Anfang stand ein Wunschtraum für Österreich nach dem alten Vorbild, wo Vordenker ein Klima schufen, das einflussreiche, internationale Vereinigungen einlud, ihren Sitz in Wien zu wählen, wie die Vereinten Nationen, die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, die Organisation erdölexportierender Staaten, die europäische Grundrechteagentur, die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL), das europäische Institut für Weltraumpolitik uvm.

Von Brexit und ausländischen Vorbildern inspiriert, entstand eine Idee. Diese nimmt nun konkrete Formen an. Vertreter aus Justiz und Wirtschaft unterstützen das Projekt zur Aufwertung des Rechtsstandorts Österreich, das vor allem der Stärkung des (Schieds-)Gerichts- und des Wirtschaftsstandorts dienen soll.

Die Idee ist, einerseits die **Handelsgerichte mit englischsprachigen Abteilungen** auszustatten und einen Rechtszug in englischer Sprache bis zum OGH zu ermöglichen. Andererseits sollen **begleitende Maßnahmen** gesetzt werden, um den Rechtsstandort Österreich attraktiver zu gestalten. Die Befürworter dieses Projekts haben diese Maßnahmen als unumgänglich für den Erfolg des Projekts identifiziert. Dazu zählen insb:

- die Abschaffung der Vergleichsgebühr und
- die Reduktion der Pauschalgebühr bei Streitwerten in zweistelliger Millionenhöhe (durch eine Einschleifregelung bzw eine Deckelung).

Damit soll die österr Handelsgerichtsbarkeit insb für Wirtschaftsstreitigkeiten mit hohen Streitwerten<sup>1</sup> i) auch für ausländische Parteien attraktiv gestaltet werden und ii) gerade auch für internationale Streitigkeiten konkurrenzfähig bleiben. Dies passt auch zu den jüngst von Erfolg gekrönten Bemühungen, die im April 2022 zur Eröffnung der Zweigniederlassung des Ständigen Schiedshofs (permanent Arbitration Center) in Wien führten. Österreich könnte innerhalb der EU „Dispute-Resolution-Center“ sein.

Alle mit Streitleistung Befassten, von Rechtsvertreter:innen und Richter:innen, über Sachverständige und Schreibkräfte bis hin zur Hotellerie und Gastronomie und anderen Dienstleistern können von einer Steigerung der Attraktivität des Rechtsstandorts unmittelbar profitieren. Mit einer Aufwertung der Handelsgerichtsbarkeit zu einer „internationalen Handelsgerichtsbarkeit“ wird Österreich als Wirtschaftsstandort insgesamt attraktiver, was weitere positive Effekte verspricht.

Die folgenden Ausführungen beruhen auf einem Konzept, das von Vertretern der Rechtspflege<sup>2</sup> ausgearbeitet und in einem Positionspapier<sup>3</sup> festgehalten wurde. Dieses war Grundlage für die Gespräche mit den berührten Behörden und dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK). Letzterer hat auf dieser Basis einen Grundsatzbeschluss gefasst, der auf Seite 592 dieser Ausgabe zu finden ist. Zuspruch erhielt das Konzept bereits von vielen Seiten, darunter auch von anderen österr Kammern und der Industriellenvereinigung.

### II. ZIELE DES VORHABENS

#### 1. Förderung des Wirtschaftsstandorts

Rechtssicherheit und eine attraktive internationale Handelsgerichtsbarkeit sind wichtige Voraussetzungen für die Ansiedlung von Unternehmen (insb ihrer Verwaltungszentralen) und auch für die Wahl des Standorts zur Austragung von Rechtsstreitigkeiten. Damit werden zugleich

<sup>1</sup> Ein Streitwert von 2,5 Mio Euro ist lt Erlass des BM für Justiz v 24. 10. 2021, BMJ-Pr573.10/0026-III/6/2016, Indiz für ein Großverfahren, etwa ab dieser Größe oder auch „nur“ für Streitwerte in zweistelliger Euromillionenhöhe. Jedenfalls sollte bei 30 Mio Euro eine Deckelung eingezogen werden.

<sup>2</sup> Den weiteren Unterstützerinnen dieses Konzept, allen voran Dr. Maria Wittmann-Tiwald, Präsidentin des Handelsgerichts Wien, wird großer Dank ausgesprochen, ebenso Dr. Alice Fremuth-Wolf, Vorstandsmitglied der Austrian Arbitration Association, anfänglich in ihrer Rolle als Generalsekretärin der Internationalen Schiedsinstitution der Wirtschaftskammer Österreich, VIAC, der Niamh Leinwather nachfolgte, die das Konzept ebenfalls mit vollem Einsatz verfolgt.

<sup>3</sup> Die Punkte 2., 3.1, 4. und 5. dieses Beitrags entsprechen in wesentlichen Teilen dem Positionspapier, das von Fremuth-Wolf/Knötzl/Wittmann-Tiwald ausgearbeitet wurde. Die eigene Meinung der Autorin zur Erforderlichkeit des Fast-Track-Verfahrens für den Erfolg des Konzepts und die Überlegungen in Punkt 3.2. stellen eine der wenigen inhaltlich wesentlichen Abweichungen dar.

rechtsberatende Berufe und verwandte Dienstleistungssparten gefördert. Ein renommierter Gerichtsstandort stärkt auch die Schiedsgerichtsbarkeit in Österreich.

## 2. Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit

Bedeutende internationale Streitigkeiten haben meist hohe Streitwerte und bringen mit den Gerichtsgebühren sowie ihren sonstigen Beiträgen zum Wirtschaftsstandort einen finanziellen Vorteil.

Zahlreiche Länder, darunter England,<sup>4</sup> Deutschland,<sup>5</sup> Schweiz,<sup>6</sup> Niederlande<sup>7</sup> und Singapur<sup>8</sup> etc, haben bereits erkannt, dass ein attraktives Justizsystem ein starker Motor für den Wirtschaftsstandort ist. Bereits jetzt ist spürbar, dass gerade die attraktiven, großen Streitigkeiten in diese Länder abziehen. Ohne Gegenmaßnahmen wird sich der Trend weiter mit sinkenden Zahlen jener Streitigkeiten auswirken, die bislang einen wichtigen Beitrag zur Finanzierung des Staatshaushalts geleistet haben.

Die europäischen Entwicklungen bieten mit dem Brexit eine solide Basis für die Einrichtung und erfolgreiche Etablierung eines Dispute-Resolution-Centers in Österreich zur Lösung von Wirtschaftsstreitigkeiten mit Parteien von Ost-, Zentral- und Westeuropa. Der Brexit schwächt nicht nur den Finanzplatz London, sondern senkt die Attraktivität des Commercial Court in London; Wirtschaftsstreitigkeiten verlagern sich auf den Kontinent; die Vollstreckung von Entscheidungen ist mit dem Wegfall von EuGVVO und Lugano-Abkommen schwieriger geworden. Österreich hat mit seinem hohen internationalen Ansehen der Justiz als effizient und unabhängig **ideale Voraussetzungen**. Wir dürfen den Anschluss jetzt nicht verpassen.

Insgesamt würde durch die Etablierung einer internationalen Handelsgerichtsbarkeit der Gerichtsstandort Österreich aufgewertet. Ein solcher Schritt hat hohes Potential, sowohl die staatliche Gerichtsbarkeit als auch die Schiedsgerichtsbarkeit und damit den Rechtsstandort Österreich und auch den Wirtschaftsstandort Österreich zu stärken.

## 3. Steigerung der Attraktivität des Richteramts

Überdies hat die Justiz auch ein eigenes Interesse, einen interessanten Arbeitsplatz für international ausgebildete Jurist:innen anzubieten. Die Verhandlungsführung in Englisch ist eine intellektuelle Herausforderung, der sich einige sehr gut ausgebildete Richter:innen an den Handelsgerichten und den Obergerichten gerne stellen würden.<sup>9</sup>

## 4. Reduktion des Aufwands

Die Internationalisierung des Wirtschaftslebens spiegelt sich auch in den anhängigen Rechtsstreitigen wider. In handelsgerichtlichen Rechtsstreitigkeiten mit Auslandsbezug ist die englische Sprache omnipräsent, weil sie oft als Vertrags- und Verhandlungssprache gewählt wird. Dementsprechend

kann der Übersetzungsaufwand in einem Verfahren enorm sein, nicht nur im Prozess selbst, sondern auch in der Kommunikation zwischen der fremdsprachigen Partei und ihrer anwaltlichen Vertretung. Auch könnte künftig die Interpretation einer Vertragsklausel durch das Gericht nicht bloß auf einer Übersetzung basieren. Der original erklärte Parteiwille könnte tatsächlich maßgeblich sein, wenn die Gerichtssprache der Vertragssprache entspricht. Dies ist für die Justiz effizient und steigert für die Rechtssuchenden die Attraktivität des zu wählenden Gerichtsstands im internationalen Vergleich massiv.

Die Möglichkeit, ein Verfahren in allen drei Instanzen auf Englisch zu führen, würde für alle Beteiligten eine beachtliche Erleichterung, sowohl zeitlich wie auch finanziell, schaffen. Die Notwendigkeit, eine effizientere Alternative in der Handelsgerichtsbarkeit zu etablieren, wurde in Form der Einführung eines abgekürzten („Fast-Track“-)Verfahrens im Regierungsprogramm schon anerkannt. Die geplante Etablierung einer internationalen Handelsgerichtsbarkeit geht zwar deutlich weiter, entspräche diesen Interessen aber voll.

Überdies sollte die geplante Reform auch zeitgleich ein Fast-Track-Verfahren implementieren (s Punkt 4.4), wobei dieser Teil des Vorschlags nicht zu den zwingend erforderlichen Begleitmaßnahmen zählt, um eine Internationalisierung der Handelsgerichtsbarkeit zu erreichen.<sup>10</sup> Sie wäre ein wünschenswertes Plus, aber kein Muss.

## III. VORAUSSETZUNGEN

### 1. Ideale Voraussetzungen

Die Voraussetzungen für die Aufwertung und Attraktivität einer internationalen Wirtschaftsgerichtsbarkeit in Österreich werden in wesentlichen Punkten bereits erfüllt:

Österreich ist ein idealer neutraler Standort in der CEE/SEE-Region für internationale Wirtschaftsstreitigkeiten.

Wien verfügt über exzellente Flug- und Bahnanbindungen und eine international anerkannte Hotellerie und Gastronomie.

Hervorragend ausgebildete Richter:innen, eine glaubwürdige, unabhängige, korruptionsfreie Justiz<sup>11</sup> und ein hoher Standard an technischer Ausrüstung, insb eine elektro-

<sup>4</sup> The Commercial Court of England and Wales.

<sup>5</sup> Kammer für internationale Handelsachen in Frankfurt (andere Bsp in Deutschland: Köln, Bonn und Aachen).

<sup>6</sup> Züricher Handelsgericht soll eine Kammer erhalten, welche ausschließlich internationale Streitfälle behandelt (vgl [https://www.bratschi.ch/fileadmin/daten/dokumente/aktuell/2018/Das\\_Projekt\\_Zurich\\_International\\_Commercial\\_Court\\_-\\_Zuercher\\_Anwaltsverband\\_Info.pdf](https://www.bratschi.ch/fileadmin/daten/dokumente/aktuell/2018/Das_Projekt_Zurich_International_Commercial_Court_-_Zuercher_Anwaltsverband_Info.pdf)).

<sup>7</sup> Netherlands Commercial Court.

<sup>8</sup> Singapore International Commercial Court.

<sup>9</sup> Die Initiative wird seitens der Justizverwaltung befürwortet und unterstützt.

<sup>10</sup> Anders etwa als die Einführung von Englisch als Verhandlungssprache und die Deckelung der Pauschalgebühr für Streitwerte in zweistelliger Millionenhöhe; s auch FN 3.

<sup>11</sup> Vgl Index der Korruptionswahrnehmung ([https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/sdg\\_16\\_50/default/table?lang=de](https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/sdg_16_50/default/table?lang=de)).

nische Aktführung und ein elektronischer Rechtsverkehr, sprechen für Österreich.

## 2. Fehlende Voraussetzungen

In wenigen Punkten besteht – durchaus akuter<sup>12</sup> – Handlungsbedarf, um dem Konzept tatsächlich zum Erfolg zu verhelfen.

### a) Zu hohe Kosten

#### aa) Zu hohe Pauschalgebühren

Vor allem die hohen Kosten schrecken Rechtssuchende ab. Beim „Forum Shopping“<sup>13</sup> hat Österreich für Rechtsstreitigkeiten mit hohen Streitwerten einen massiven Wettbewerbsnachteil: Die hohe, ungedeckelte Gerichtsgebühr<sup>14</sup> und die hohe Vergleichsgebühr<sup>15</sup> lassen Rechtssuchende auf unsere Nachbarländer ausweichen.

Das gilt besonders für Streitigkeiten mit hohen Streitwerten, wo die Pauschalgebühr – im Vergleich zur Leistung und zu anderen Staaten – unangemessen hoch ist. Wer kann, wird weder ein staatliches Verfahren in Österreich führen, wo die Gerichtsgebühren in allen drei Instanzen über 5,4% des Streitwerts verschlingen, noch ein Schiedsverfahren: Auch in Verfahren zur Aufhebung eines Schiedsspruchs vor dem OGH sind 5% des Streitwerts zu berappen. Kein Nachbarland ist ähnlich teuer. Aufwand bzw Leistung und Kosten stehen in keinem vernünftigen, ökonomisch zu rechtfertigenden Verhältnis.<sup>16</sup>

Fazit: Streitigkeiten mit hohen Streitwerten werden idR nicht in Österreich ausgetragen, sofern die Parteien eine Wahl haben, was gerade in Handelssachen häufig der Fall ist. Selbst Rechtsfälle, die die stärkste Beziehung zu Österreich haben, wandern in benachbarte Länder ab.

#### ab) Vergleichsgebühr schafft Rechtsunsicherheit

Ebenso wirkt die Vergleichsgebühr abschreckend und regt an, kreative Lösungen zu finden, die der Rechtssicherheit abträglich sind.

Auch das schwächt die Attraktivität des Wirtschaftstandorts. Unsere Nachbarländer belächeln die „Kreativität“ Österreichs bei der Einhebung von Gebühren. Dass selbst die Schaffung von Rechtsfrieden und Rechtssicherheit mit einer Gebühr bestraft wird, leuchtet nicht ein.

Vergleichswillige Parteien weichen in Nachbarländer, wie etwa Liechtenstein oder die Slowakei, aus, um dort zu vergleichen. In aller Regel wird damit auch der Grundstein gelegt, bei der Wahl des Gerichtsstands bzw des Schiedsorts auf jenes Land zurückzugreifen, in dem der Vergleich geschlossen wurde. Das hat zum Teil rein praktische Aspekte wie die Empfehlung der Rechtsberater:innen, die am Vergleich mitwirken. Vor allem aber verunsichert und irritiert das Institut einer Vergleichsgebühr Rechtssuchende. Kein Ausländer kann verstehen, warum der Staat eine Gebühr einhebt, wenn sich Streitende einigen und damit zum Rechtsfrieden im Land einen Beitrag leisten und das sozial erwünschte Ergebnis herstellen.

Die Abschaffung der Vergleichsgebühr sollte nicht auf Handelsstreitigkeiten beschränkt werden, denn sie belastet auch in anderen Lebensbereichen eine vergleichsweise Einigung (etwa iZm einer Scheidung oder Abwicklung einer Erbschaft).

### b) Kein Englisch – nur Deutsch als Verhandlungssprache

„Worldenglisch“ hat sich als Verhandlungs- und Vertragssprache im internationalen Wirtschaftsleben durchgesetzt. Der Siegeszug dieser Sprache als Kommunikationsmittel zwischen fremdsprachigen Wirtschaftstreibenden hat vor Jahrzehnten begonnen und ist – soweit absehbar – nicht mehr reversibel. Die österr Justiz muss sich an diese Entwicklung anpassen, wenn es als Rechtsstandort für Handelsstreitigkeiten wettbewerbsfähig bleiben will.

Überdies schreckt fremdsprachige Parteien die ausschließlich auf Deutsch eingeschränkte Verhandlungsführung ab. Jede fremdsprachige Urkunde muss übersetzt werden. Das ist oft kostspielig, zeitraubend und bei Interpretation eines englischsprachigen Vertrags, der in dieser Sprache verhandelt und verfasst wurde, eigentlich auch kontraproduktiv. Gleiches gilt für die Beweismittel (wie etwa E-Mails und Kurznachrichten oder Pressemeldungen etc), die in der Vertragssprache errichtet wurden. Die Interpretation muss dennoch auf Deutsch erfolgen. Selbst wenn ein Dolmetscher zu den Einvernahmen von Zeugen und Parteien zugezogen wird, übersetzt dieser zumeist nur Frage und Antwort im Rahmen der Einvernahmen, nicht jedoch das übrige Verhandlungsgeschehen. Ein fremdsprachiger „informierter Vertreter“ bzw Geschäftsführer einer fremdsprachigen Partei versteht zuweilen kein einziges Wort.

Einen besonderen Wettbewerbsnachteil erleidet die österr Schiedsgerichtsbarkeit, indem Verfahren zur Aufhebung eines Schiedsspruchs vor dem OGH selbst dann auf Deutsch zu führen sind, wenn die Schiedssprache Englisch war und der Schiedsspruch in Englisch erging. Viele Nachbarländer ermöglichen bereits die Verfahrensführung zur Aufhebung von Schiedssprüchen in Englisch.<sup>17</sup> Österreich

<sup>12</sup> Die negativen Effekte der Vergleichsgebühr und der hohen Pauschalgebühr für hohe Streitwerte sind in der Praxis (auch ohne englischsprachige Senate) deutlich zu spüren.

<sup>13</sup> Unter Forum Shopping (engl, wörtl „Gerichts-Einkaufsummel“) versteht man das systematische Ausnutzen nebeneinander bestehender Zuständigkeiten um bestimmter rechtlicher oder tatsächlicher Vorteile willen ([https://de.wikipedia.org/wiki/Forum\\_Shopping](https://de.wikipedia.org/wiki/Forum_Shopping)).

<sup>14</sup> Vgl Art 1 § 32 TP 1, 2 und 3 GGG: Die Gerichtsgebühren betragen bei einem Streitwert der € 350.000,- übersteigt in erster Instanz 1,2% des Streitwerts, zzgl 4.203,-, in zweiter Instanz 1,8% vom jeweiligen Berufungsinteresse zzgl € 6.071,- und in dritter Instanz 2,4% vom jeweiligen Revisionsinteresse zzgl € 8.096,-.

<sup>15</sup> Vgl § 33 TP 20 GebG (2% vom Vergleichswert bzw 1% für gerichtsanhängige Vergleiche).

<sup>16</sup> Trotz wiederholter Versuche, die hohen Kosten als verfassungswidrig anzukämpfen, ist das bislang misslungen, so zB im Streit zwischen der Stadt Linz und BAWAG PSK, um den Abschluss einer Finanztransaktion, bei der in Summe in drei Instanzen 22 Mio Euro an Pauschalgebühren zu entrichten sind, weil der Streitwert in dreistelliger Millionenhöhe liegt.

<sup>17</sup> Schweiz (vgl Art 77 BGG9), Schweden (vgl *Englund, J., Hamilton, D., Sanderson, B.* (2019, 02. April). Modernisation of Sweden's Arbitration Act English allowed in Swedish challenge proceedings, <https://www.lexology.com/library/detail.aspx?g=830c9015-a356-4099-9a22-de13d89ef08f>), Niederlande (vgl Section 2, NCC Rules).

hinkt hier nach. Gepaart mit den hohen Kosten wandern interessante Rechtsstreitigkeiten in unsere Nachbarländer ab.

### c) Mehr Rechtssicherheit für den Abschluss von Schiedsvereinbarungen im Gesellschaftsrecht

Das SchiedsRÄG 2006 hat Schiedsvereinbarungen mit Verbrauchern sehr starken Beschränkungen unterworfen. Diese sind nach § 6 Abs 2 Z 7 KSchG nur gültig, wenn sie im Einzelnen zwischen Unternehmer und Konsument ausverhandelt wurden (Verhandlungsprinzip) – diese Grundregel erfährt durch § 617 ZPO noch weitere Verschärfungen: Schiedsvereinbarungen mit Verbrauchern können nur prospektiv für bereits entstandene Streitigkeiten getroffen werden. Überdies darf die Schiedsvereinbarung nicht im Hauptvertrag enthalten sein, sondern muss in einem gesonderten Dokument vereinbart werden, in dem der Verbraucher auch über die wesentlichen Unterschiede zwischen Schiedsverfahren und Verfahren vor den ordentlichen Verfahren zu belehren ist (Formprinzip).

Diese Beschränkungen gelten auch in Bereichen, in denen natürliche Personen zwar als Verbraucher zu qualifizieren sind, diese in erster Linie jedoch unternehmerisch tätig werden, indem sie sich an einer Personen- oder Kapitalgesellschaft beteiligen. Zudem gelten die Einschränkungen des § 617 ZPO auch für natürliche Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben. Parteien, die nach österreich Recht möglicherweise als Verbraucher zu qualifizieren sind, weichen auf andere Schiedsorte aus, um der sich ergebenden Rechtsunsicherheit zu entgehen. Das führt zu einer unsachlichen Ungleichbehandlung zwischen natürlichen Personen, die ausländische Schiedsorte vereinbaren, und solchen, die Österreich als Schiedsort wählen wollen. Dies wirkt sich negativ auf die Wettbewerbsfähigkeit Österreichs als Schiedsort aus.<sup>18</sup>

Verbraucher, die sich als Finanzgeber betätigen und „private equity“ zur Verfügung stellen, dh unternehmerisch tätig werden, sollten aus dem Verbraucherschutz vor Schiedsverfahren ausgenommen werden. Schiedsverfahren sind gerade in privaten Finanzsachen aufgrund ihrer Vertraulichkeit eine ideale Methode zur Streitlösung. Bei Finanzinvestoren handelt es sich auch idR nicht um besonders schutzbedürftige „typische“ Verbraucher. Gleiches gilt für Streitigkeiten, die im Gesellschaftsrecht angesiedelt sind, wie zB Ausschluss- oder Anfechtungsklagen.

Zur Steigerung der Wahl von Österreich als Standort für die Austragung von Wirtschaftsstreitigkeiten wird daher empfohlen,<sup>19</sup> Schiedsvereinbarungen mit natürlichen Personen, die sich an Personen- oder Kapitalgesellschaften beteiligen oder Anteile daran erwerben, vorweg zu ermöglichen. Diese Forderung betrifft ausdrücklich nicht Beteiligungen an Publikumsgesellschaften, die zuweilen auch typisches Verbrauchergeschäft sein können, wo die Schutzmechanismen des Verbraucherschutzes durchaus adäquat sind.

Liechtenstein hat die Schwachstelle erkannt und behoben.<sup>20</sup> Diese Regelung könnte Vorbild sein.

## IV. ECKPUNKTE DES KONZEPTS

Im Folgenden werden jene Eckpunkte skizziert, die erforderlich sind, um der Umsetzung des Konzepts einer Internationalen Handelsgerichtsbarkeit in Österreich zum Erfolg zu verhelfen.

Erfolg wäre, wenn sich Österreich tatsächlich, wie etwa die Niederlande innerhalb der EU und die Schweiz europaweit, zu einem Rechtsstandort entwickeln würde, in dem Streitteile vorzugsweise ihre grenzüberschreitenden Wirtschaftsstreitigkeiten austragen (wollen).

### 1. Einführung englischsprachiger Verfahren in Handelsstreitigkeiten

- Start in Form eines „Pilot-Projekts“.
- In der Anfangsphase Einrichtung von
  - drei englischsprachigen Gerichtsabteilungen am HG Wien;
  - eines englischsprachigen Senats am OLG Wien und
  - eines englischsprachigen Senats am OGH.
- Gesamtes Verfahren (samt aller Schriftsätze) in allen drei Instanzen auf Englisch, mit **Urteil in Englisch und Deutsch**, das in beiden Sprachen gemeinsam zuzustellen ist.
- Einführung der englischen Sprache in Verfahren zur Aufhebung eines Schiedsspruchs vor dem OGH. (Das Aufhebungsverfahren in Schiedssachen vor dem OGH ist gut eingeführt. Wenn die Schiedssprache Englisch ist, sollte das Aufhebungsverfahren auch in Englisch möglich sein.)

### 2. Gerichts- und Vergleichsgebühren – Erhöhung der Attraktivität insbesondere für Verfahren mit hohen Streitwerten und/oder internationalen Aspekten

Bei sehr hohen Streitwerten mit Auslandsberührung treiben die zu hohen Gerichtsgebühren die Parteien dazu, Rechtsschutz in anderen Ländern zu suchen. Dadurch entgehen dem Finanzbudget und dem Wirtschaftsstandort Österreich erhebliche Mittel. Bei angemesseneren Gebühren würden die Parteien den Rechtsstreit hingegen in Österreich austragen.

Vorschlag: Begleitende Maßnahmen, um gerade Rechtsfälle mit sehr hohen Streitwerten im Inland zu halten:

<sup>18</sup> Auszug aus einem Entwurf von Ruffler/Czernich für eine Reform des § 617 ZPO.

<sup>19</sup> Auch diese Forderung zählt nicht zu den zwingend umzusetzenden Eckpunkten einer Internationalisierung der Handelsgerichtsbarkeit in Österreich; s auch FN 3.

<sup>20</sup> Vgl § 634 ZPO-FL.

- **Einschleifen bzw Deckelung der Pauschalgebühren**, um beim internationalen „Forum Shopping“ hochwertige Causen im Inland halten zu können.
- **Abschaffung der Vergleichsgebühr**, weil international abschreckend und der Rechtssicherheit abträglich.

### 3. Schiedsverfahren: Novellierung des § 617 ZPO zu Vollmacht und Verbraucherbegriff im Gesellschaftsrecht

- Aufhebung der Beschränkungen beim Abschluss von Schiedsvereinbarungen mit Verbrauchern, die unternehmerisch tätig werden, indem sie sich an einer Personen- oder Kapitalgesellschaft beteiligen:
  - Ausnahme des Gesellschaftsrecht sowie des Erwerbs und der Veräußerung von Beteiligungen aus dem Anwendungsbereich des § 617 ZPO (nicht erfasst davon: Beteiligung an Publikumsgesellschaften);
  - Schutzbestimmungen für Verbraucher (§ 6 Abs 2 Z 7 ZPO KSchG; Schiedsvereinbarung mit Verbrauchern im Einzelnen ausverhandelt) bleiben erhalten.<sup>21</sup>
- Verzicht auf die Schriftlichkeit der Vollmacht zum Abschluss einer Schiedsvereinbarung (neuer Abs 3 in § 583 ZPO).

### 4. Einführung von Fast-Track-Verfahren

- „Maßgeschneidertes Verfahren nach Vereinbarung“ Vereinfachte und dadurch beschleunigte Verfahren könnten in einem eigenen Abschnitt der ZPO mit wenig Aufwand umgesetzt werden:
- Vereinbarung der Parteien auf ein schlankeres Verfahren, zB in der Vorbereitenden Tagsatzung.
- Der Vereinbarung könnten folgende Themen zugänglich sein:
  - Anzahl und Termine der Tagsatzungen
  - Umfang der Beweise (zB nur Urkunden, Bestimmung der zu vernehmenden Personen)
  - Art der Beweisaufnahme (Vernehmung in Präsenz, per Video, schriftlich)
  - Verkürzung von Fristen
  - Umfang der Anfechtbarkeit

### 5. Option: Das Oberlandesgericht als erste Instanz

Zur weiteren Beschleunigung und Steigerung der Attraktivität für große handelsrechtliche Streitigkeiten könnte ab einem bestimmten Streitwert (etwa 2,5 Mio Euro)<sup>1</sup> den Parteien die Möglichkeit eingeräumt werden, die Zuständigkeit des OLG als erste Instanz schriftlich zu vereinbaren (allenfalls mit der Option, das Verfahren in englischer Sprache zu führen). Der Vorteil liegt darin, dass erfahrene Richter:innen in einem Dreiersenat (in gemischter Besetzung mit fachkundiger Laienbeteiligung) das erstinstanzliche Verfahren führen und der Rechtszug sofort an den OGH geht.

Das böte auch eine Chance, großvolumige Prozesse zwischen den Landes- und Oberlandesgerichten aufzuteilen und dadurch eine Beschleunigung zu befördern.

Eine derart grundlegende Veränderung bedürfte wohl zusätzlicher Sprach- und Personalressourcen, die unter Einbindung der betroffenen Institutionen und Interessengruppen zu erheben wären.

Wenn sich das Modell bewährt, könnte es auch auf allgemeine Zivilstreitigkeiten und auf Verbandsklagen nach § 28 KSchG übertragen werden.

### 6. Videoverhandlungen im Dauerrecht (direkte Zwei-Weg-Verbindungen)

Der Vorschlag lautet, Videoverhandlungen als fixen Bestandteil der ZPO zu etablieren. Für Verfahren mit Beteiligten aus dem Ausland und für Großverfahren sprechen insb auch Kostenüberlegungen für die fixe Einrichtung von Videoverhandlungen.

## V. UMSETZUNG ENGLISCHSPRACHIGER GERICHTSVERFAHREN

### 1. Wenige legislative Änderungen

Zur Umsetzung des Vorhabens bedarf es nur einiger weniger Änderungen in der JN, ZPO, EO sowie im GOG und OGHG, wobei ein legislativer Rohentwurf bereits vorliegt.<sup>22</sup>

#### a) Zentrales für die Öffnung für anderssprachige Gerichtsverfahren

Die deutsche Sprache ist in Art 8 B-VG als „Sprache der Republik“ verfassungsrechtlich verankert. Die Diskussion über die Notwendigkeit der verfassungsrechtlichen Verankerung dazu ist nicht abgeschlossen. Auf den ersten Blick sollte eine Vereinbarung einer anderen Verfahrenssprache zwischen den Parteien der Dispositionsfreiheit im Zivilprozess entsprechen und daher gerade in diesem Bereich eine Verankerung als Verfassungsbestimmung in der JN entbehrlich sein. Eine Verankerung durch eine Verfassungsbestimmung in der JN schüfe freilich nicht nur Rechtssicherheit, sondern würde auch die künftige Ausweitung der Verwendung von Englisch im Zivilprozess etwa auf Firmenchsachen oder im außerstreitigen Verfahren erlauben.

Klar ist auch, dass nur solche Sprachen der Parteienwahl zugänglich gemacht werden können, wo der Staat die nötigen Einrichtungen zur Verfügung stellen kann. Daher wäre

<sup>21</sup> Legislativ würde das wie folgt aussehen: § 617 ZPO werden folgende Abs 12 und 13 hinzugefügt (12) Abs 1 bis 11 kommen nicht zur Anwendung auf Streitigkeiten aus einem Gesellschaftsverhältnis und über den Erwerb von Gesellschaftsanteilen einer Gesellschaft, die nicht Publikumsgesellschaft ist. (13) Eine Publikumsgesellschaft ist eine Gesellschaft, deren Anteile in einem prospektpflichtigen Angebot nach dem KMG oder nach dem AltFG angeboten worden sind. In § 583 ZPO wird folgender Abs 3 eingefügt: (3) Abs 1 gilt nicht für die Vollmacht zum Abschluss einer Schiedsvereinbarung. Der bisherige Abs 3 wird zu Abs 4.

<sup>22</sup> Ausgearbeitet von Katharina Auernig, Ausrine Jurgutyte, Alexandra Kunesch, Maria Posani, Florian Scholz-Berger und Maria Wittmann-Tiwald.

die Option derzeit auf die englische Sprache als Alternative einzugrenzen.

Wesentliche Voraussetzung für ein Verfahren in englischer Sprache wird eine darauf gerichtete Vereinbarung der Parteien sein. Diese sollte spätestens zu Beginn der mündlichen Streitverhandlung entweder urkundlich vorgelegt oder unmittelbar vor Gericht geschlossen werden (dies sollte auch mit einem einvernehmlichen Delegierungsantrag gem § 31 a Abs 1 JN verbunden werden können). In Prozessen mit absoluter Anwaltpflicht wäre auch denkbar, die ungerügte Einlassung auf die englische Sprache als konkludente Vereinbarung ausreichen zu lassen.

Jene der beiden zulässigen Sprachen, die im Zeitpunkt der Streiteinlassung von beiden Parteien zulässigerweise verwendet wird, sollte die Verfahrenssprache determinieren. Ein Wechsel nach Streiteinlassung sollte nicht möglich sein.

#### **b) Festlegung der Gerichte und Verfahrensarten**

Ferner müssen die Gerichte und Verfahrensarten festgelegt werden, in denen die englische Sprache als Verfahrenssprache verwendet werden kann. Dazu kommt es auf den Bedarf, die personellen Möglichkeiten und organisatorischen Rahmenbedingungen an. In der Anfangsphase bietet sich das Handelsgericht Wien als Spezialgericht erster Instanz an; das LG Innsbruck hat ebenfalls bereits Initiativen zur Etablierung englischsprachiger Abteilungen gesetzt; längerfristig könnten bei jedem LG am Sitz eines OLG englischsprachige Abteilungen eingerichtet werden; dies sollte legislativ vorbereitet werden.

Am OLG Wien und am OGH müssten zumindest je ein Senat eingerichtet werden.

Mit der Einführung eines § 8 b JN könnten jene ordentlichen Gerichte determiniert werden, die über eine Abteilung verfügen, wo eine englischsprachige Gerichtsbarkeit ausgeübt wird. Diese neue Bestimmung könnte auch die Verfahrensarten festlegen, die in englischer Sprache durchgeführt werden können. Die Einrichtung entsprechender Abteilungen zur gerichtswirtschaftlichen Umsetzung bedarf einer Änderung im GOG und OGHG.

#### **c) Umsetzung der Verfahrensführung in Englisch in der ZPO**

Unter der Überschrift „Verfahren in englischer Sprache“ könnten die für Verfahren in englischer Sprache abweichenden Regelungen im (derzeit aufgehoben) § 253 ZPO zusammengefasst werden. Dazu zählt etwa die Anordnung, bestimmte Entscheidungen nicht nur in der Verfahrenssprache, sondern auch in Deutsch abzufassen. Das gilt insb für enderledigende Entscheidungen und solche, gegen die ein Rechtsmittel zulässig ist. Dies erleichtert zum einen die Exekution, zum anderen die Publikation.

Auch wird für die Einbeziehung dritter Personen in das Verfahren vorzusorgen sein. Sofern Streitgenossen (§§ 11 ff ZPO) gemeinschaftlich klagen oder geklagt werden, darf das Verfahren nur in englischer Sprache geführt werden, wenn

eine entsprechende Vereinbarung aller Streitgenossen vorliegt. In englischen Verfahren hat die Streitverkündung auf Englisch zu erfolgen. Wenn der Streitverkündete dies verlangt, so muss ihm auch eine Übersetzung auf Deutsch zur Verfügung gestellt werden. Tritt der/die Dritte dem Rechtsstreit bei (§§ 17 bis 20 ZPO), so unterwirft er/sie sich – implizit – der Verfahrensführung in englischer Sprache, ohne dass es dazu einer separaten Vereinbarung bzw Erklärung bedürfte.

Zu regeln ist ferner, was gelten soll, wenn der/die Dritte der Verfahrensführung in Englisch nicht zustimmt und sich daher weigert, dem Streit beizutreten. Tendenziell sollte ein solches Weigerungsrecht nur Verbraucher:innen zukommen. Die Lösung wäre, die Wirkung der Streitverkündung nicht auf den/die Betroffenen zu erstrecken.

Die legislative Umsetzung der Möglichkeit zur Verfahrensführung in englischer Sprache auch in Verfahren vor dem OGH, die die Aufhebung eines Schiedsspruchs oder die Feststellung des Bestehens oder nicht Bestehens eines Schiedsspruchs zum Gegenstand haben, kann in § 616 ZPO erfolgen.

#### **d) Änderung der Exekutionsordnung**

In der EO wären ebenfalls kleinere Änderungen erforderlich, etwa im § 389 EO, um klarzustellen, dass ein Verfahren über einen Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung ebenfalls in englischer Sprache zu führen ist, wenn die Voraussetzungen des § 104 a JN für das Verfahren in englischer Sprache vorliegen. Aus Gründen der Einheitlichkeit wäre diesfalls die Entscheidung über den Sicherungsantrag sowohl in englischer als auch deutscher Sprache abzufassen.

## **2. Organisatorische Maßnahmen der Justiz**

In der österr Justiz arbeiten zunehmend Richter:innen, die über die erforderliche englische Sprachkompetenz verfügen, sei es, weil sie zumindest einen Teil der juristischen Ausbildung auf Englisch absolviert, im Ausland längere Zeit auf Englisch oder in einer international ausgerichteten Rechtsanwaltskanzlei in Österreich gearbeitet haben, die über englischsprachige Mandate verfügt. Dennoch wird eine spezielle Sprachschulung erforderlich sein. Überdies sollte (etwa mit Unterstützung der Universitäten und des Österreichischen Verbands der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher) ein Glossar zur Verfügung gestellt werden, um die einheitliche Verwendung von Begriffen zu fördern. Für den Feinschliff von schriftlichen Entscheidungen sollten englischsprachige Lektorinnen und Lektoren zur Verfügung stehen.

Die technische Ausstattung ist mit dem elektronischen Akt und dem elektronischen Rechtsverkehr bereits vorhanden. Videoverhandlungen sind eine Selbstverständlichkeit geworden. Für Verfahren mit internationalen Bezügen sind dies essenzielle Vorteile.

Bestimmte Formulare sollten in beiden Sprachen, auf Deutsch und auf Englisch im elektronischen Akt abrufbar sein. Zumindest zwei Kanzleimitarbeiter:innen pro Gericht sollten für Standardabwicklungen in Englisch geschult sein.

Eine größere Herausforderung bedeutet die Übertragung von Diktaten, insb von Protokollen. Hier wäre über den Einsatz von externen Schreibkräften (wie in Verhandlungen bei großen Schiedsverfahren üblich) nachzudenken. Mit Zustimmung beider Parteien (wenn sie die Vorausfinanzierung übernehmen) könnte das Gericht auch die Erstellung eines Wortprotokolls durch speziell geschulte Protokollpersonen veranlassen, mit der Möglichkeit für die Parteien, das Protokoll unmittelbar mitzulesen. Eine weitere Möglichkeit besteht in der Audio- und Videoaufzeichnung der Tagsatzung.

Die Umsetzung erfordert selbstverständlich eine genaue Prüfung der benötigten Ressourcen wie auch die Einbindung der Betroffenen.

## VI. CONCLUSIO

Ohne einschneidende legistische Maßnahmen und mit wenigen, auch sonst längst überfälligen Begleitmaßnahmen ließe sich zügig eine internationale Handelsgerichtsbarkeit in Österreich etablieren. Der Wille innerhalb der Justiz ist da.

Was derzeit fehlt, ist der klare politische Wille, diesem Projekt Flügel zu verleihen. Vor allem scheitert die Umsetzung an den großen beiden Stolpersteinen „Vergleichsgebühr“ und „Pauschalgebühr“. Diese beiden Hürden für eine Steigerung der Attraktivität des Standorts Österreichs zur Austragung internationaler Rechtsstreitigkeiten gehören aber – völlig unabhängig, ob man das Projekt einer internationalen Handelsgerichtsbarkeit gutheißt oder nicht – aus dem Weg geräumt.

Der Unmut der Rechtsanwender:innen steigt, denn die diesbezüglichen Ansagen im Regierungsprogramm 2020–2024<sup>23</sup> scheinen abermals zu bloß leeren Versprechungen zu verkommen. Das wäre für diese Regierung eine verpasste Chance, in ihrer legistischen Arbeit nicht immer nur der europäischen Entwicklung hinterherzuhinken, sondern freiwillig und ohne europarechtlich dazu gezwungen zu sein, Mittel für die Steigerung der Attraktivität des Rechtsstandorts Österreich freizumachen. Dabei geht es hier um wenig administrativen Aufwand: Die erforderlichen Entwürfe liegen in der Schublade. In der Justizverwaltung selbst braucht es bloß eine minimale Reform.

Soweit die Kritiker den Entfall von finanziellen Mitteln durch Deckelung der Pauschalgebühr befürchten, ist entgegenzuhalten: Rechtssuchende müssten künftig nicht mehr die Flucht ins Ausland antreten. Der kurzfristige wirtschaftliche Nachteil wird durch jene Ursachen, die bei ausreichender Bewerbung des Konzepts zusätzlich in Österreich ausgetragen werden, mittelfristig ausgeglichen. Das gilt auch für die Vergleichsgebühr. Wenn sie einmal abgeschafft ist,

müssen schriftliche Vergleiche nicht mehr im Ausland abgeschlossen werden. Der Gebührentourismus kann ein Ende haben.

Die Möglichkeit, in Englisch zu verhandeln, würde freilich erlauben, sehr aktiv für den Rechts- und Wirtschaftsstandort in unseren Nachbarländern „Werbung“ zu betreiben und am Intra-EU-Markt eine besondere Position im Wettbewerb um internationale Rechtsstreitigkeiten einzunehmen. Insofern bietet sich die Kombination der Maßnahmen in einem Paket, das als großer Wurf gefeiert werden kann, an. Kurz zusammengefasst, bestehen zahlreiche überzeugende Gründe für eine zügige Implementierung einer internationalen Handelsgerichtsbarkeit in Österreich.

### Beschluss zur Unterstützung der Initiative „Aufwertung der Internationalen Handelsgerichtsbarkeit zur Stärkung des (Schieds)Gerichts- und Wirtschaftsstandorts Österreich“

#### Beschluss des Präsidentenrats v 6. 5. 2022

Die österreichische Rechtsanwaltschaft begrüßt und unterstützt eine Initiative „Aufwertung der Internationalen Handelsgerichtsbarkeit zur Stärkung des (Schieds)Gerichts- und Wirtschaftsstandorts Österreich“ mit dem Ziel der Modernisierung und Attraktivierung der Zivilprozesse vor österreichischen Gerichten mit dem besonderen Fokus

- auf die Ermöglichung englischsprachiger Verfahren an allen Gerichtsstandorten aufgrund einer Parteienvereinbarung für den konkreten Rechtsstreit,
- einer dringend gebotenen Regelung für das Einschleifen bzw die Deckelung der Pauschalgebühren vor allem bei hohen Streitwerten,
- der überfälligen Abschaffung (vor allem) der Vergleichsgebühr sowie
- auf Schiedsverfahren: Novellierung des § 617 ZPO zur Vollmacht und zum Verbraucherbegriff im Gesellschaftsrecht.

<sup>23</sup> Im Regierungsprogramm ist eine Evaluierung der Gerichtsgebühren und allfällige Gerichtsgebührensensung vorgesehen. Auch sollen Zukunftsbranchen identifiziert werden, in denen Österreich international Vorreiter sein kann. Die Schaffung einer attraktiven internationalen Handelsgerichtsbarkeit und die Förderung von Rechtsdienstleistungen zählen zu jenen Bereichen, wo klar Österreich Vorreiterpotential hat. Dieses gilt es zu nützen.

**594 Im Gespräch**

Freie Berufe werden digital

**596 Termine****597 Chronik**

Anwaltstag 2022 in Andau

Mentoring-Programm geht in die zweite Runde

Verleihung des Ehrenzeichens des österreichischen Notariats  
an Dr. *Hochegger* und Prof. *Sedlacek*

Krisenfestes Recht: Wirtschaftsschwerpunkt der AWAK

**602 Aus- und Fortbildung****606 Rezensionen****613 Zeitschriftenübersicht**

# Im Gespräch

## Freie Berufe werden digital

**Die Bundeskonferenz der Freien Berufe Österreichs (BUKO) vertritt die Interessen jener Berufe im öffentlichen Interesse, die nicht von der Gewerbeordnung erfasst sind und über ein eigenes Berufsrecht verfügen. Die Präsidentschaft wechselt im Rotationsprinzip zwischen den neun Kammern der Freien Berufe. In der laufenden Dreijahresperiode fällt die Funktion auf den Präsidenten der Bundeskammer der Ziviltechniker und Ziviltechnikerinnen, Baurat h.c. Dipl.Ing. Rudolf Kolbe.**

2022/304

**Die Freien Berufe sind unabhängig voneinander jeweils in einem eigenen Kammersystem organisiert. Warum braucht es mit der BUKO zusätzlich eine österreichweite Dachorganisation?**

Die neun Freiberuflerkammern sind wichtige, berufsspezifische Institutionen. Sie sorgen für einen fairen Interessenausgleich innerhalb der jeweiligen Berufsgruppe. Zudem haben die Kammern verschiedene Ministerien, die als Aufsichtsbehörde agieren, und somit gibt es unterschiedlichste Stakeholder pro Kammer. Was uns Freien Berufen aber gemeinsam ist, sind die – für unsere offene und freie Gesellschaft wichtigen – Werte wie zB Unabhängigkeit und Qualität unserer Dienstleistungen. Den hohen Grad an Verantwortung gegenüber der Gesellschaft und dem Rechtsstaat nehmen wir alle gleichermaßen als Auftrag wahr. Daher liegt es auf der Hand, dass wir bei gemeinsamen Fragestellungen der Freien Berufe in (interessen-)politischen Ansinnen gemeinsam mit einer Stimme sprechen.

**Wird die BUKO von den politischen Fraktionen wahrgenommen?**

Zusammen vertreten wir immerhin 85.000 Freiberufler und Freiberuflerinnen – das verschafft uns selbstverständlich mehr Gehör beim Gesetzgeber und Stakeholdern, als jede Kammer einzeln erzielen würde.

**Unter dem Deckmantel „Dienstleistungsfreiheit“ verfolgt die EU-Kommission Liberalisierungsbestrebungen auch in den Freien Berufen. Im Jahr 2019 hob der EuGH das österreichische Beteiligungsverbot für fachfremde Unternehmen an Gesellschaften von Ziviltechnikern, Patentanwälten und Tierärzten auf. Bitte schildern Sie die Bedeutung dieses Urteils für die Freien Berufe.**

Das EuGH-Urteil vom 29. 7. 2019 und die daraus resultierenden Liberalisierungsintentionen in den einzelnen Gesetzesentwürfen stellten einen massiven Eingriff in unsere bisherigen Berufsrechte dar und hatten zu einer intensiven Auseinandersetzung mit den eigenen Berufsbildern, Regelungen und Pflichten geführt. Je nach Berufsstand kam es zu unterschiedlichen Vorgehensweisen, Auslegungen bzw tatsächlichen Neuerungen.



Gerade bei den Ziviltechnikern und Ziviltechnikerinnen sah man die Einführung von interdisziplinären Gesellschaften als ein wesentliches Abgehen von bewährten und dem Schutz der Klienten und Klientinnen dienenden Regelungen. Wir haben vehement auf die Transparenz, das besondere Vertrauensverhältnis zwischen uns und den Auftraggeber und Auftraggeberinnen, die persönliche Verantwortung, die Fachqualifikation, Objektivität und Unabhängigkeit sowie mögliche Missbräuche hingewiesen. So konnten wir beim sprichwörtlichen „Gold-Plating“-Gesetzesentwurf zur Novelle des ZiviltechnikerInnen-Gesetzes erfolgreich intervenieren, sodass zum Schutz der Dienstleistungsempfänger und Dienstleistungsempfängerinnen zumindest 50% der Anteile von Befugnisträger und Befugnisträgerinnen gehalten werden müssen.

**Konnten Sie auch für andere Berufsgruppen etwas erreichen?**

Bei der Novelle des Patentanwaltsgesetzes wurde festgehalten, dass man Verhältnismäßigkeitsprüfungen aufgrund des Vorhandenseins eines reglementierten Berufes durchführen müsse, um festzustellen, ob das Allgemeininteresse gewahrt wird oder Diskriminierung hinsichtlich Staatsangehörigkeit oder Wohnsitz vorliegt. So hat man in der Novelle schlussendlich einen Erfolg erzielen können, da ergänzende Regelungen aufgenommen wurden, um Beratungen und Beschlussfähigkeiten von Organen mittels Videokonferenzen oder im Umlaufweg herzustellen.

Auch bei den Tierärzten wurden im Urteil Neuregelungen gefordert. Die Tierärzte lehnten eine Aufweichung des in Österreich vorherrschenden hohen humanen und veterinären Gesundheitsstatus ab. Ohne ein restriktives Anerkennungsverfahren würde eine partielle Berufsöffnung unweigerlich zur Zersplitterung des Veterinärberufes als gesetzlich anerkannter Gesundheitsberuf bzw zu Qualitätslücken führen. Grundsätzlich fehlt ein einheitliches europäisches Berufsregister mit allen nachvollziehbaren tierarztnahen bzw veterinärspezifischen Berufsgruppen und daher kommen verkürzte oder vereinfachte Anerkennungsverfahren nicht in Frage.

#### **Letztlich konnte die BUKO also erfolgreich auf internationaler Ebene intervenieren?**

Wenngleich es unerfreuliche Vorstöße der Europäischen Kommission sind, die hier abzuwehren waren, so zeigt das Beispiel doch deutlich, wie wichtig der Zusammenschluss aller Freiberuflerkammern im Rahmen der BUKO ist: Die Abstimmung des Meinungsbildes im Vorfeld der Gesetzesentwürfe hat dazu geführt, dass wir in den jeweiligen Stellungnahmen eine akkordierte Position vertreten konnten. Ich bin mir sicher, dass nicht zuletzt aufgrund dieses Schulterschlusses die doch erfolgreiche Abwehr der schlimmsten Deregulierungen im Sinne unserer Klienten und Klientinnen, Patienten und Patientinnen und Kunden und Kundinnen möglich war.

#### **Im Mai 2022 hat die BUKO eine eigene Veranstaltung zum Thema Digitalisierung organisiert. Welche Botschaften konnten dabei transportiert werden?**

Mit unserer Veranstaltung und der Broschüre #Think-Act-WorkDigital haben wir uns kammerübergreifend mit dieser Thematik beschäftigt, indem wir individuelle Initiativen und Maßnahmen der Berufsstände aufzeigen, Vor- und Nachteile, etwaige Verbesserungen und Grenzen der Digitalisierung aufgreifen sowie Standards für die Zukunft definieren. Einen wesentlichen Beitrag nimmt dabei die EWSA-Stellungnahme „Freie Berufe 4.0“ als einhellige Meinung der Zivilgesellschaft in ganz Europa ein, bei der ich als Berichterstatter direkt dazu beitragen konnte, dass unsere Berufsbilder eine solide Grundlage für die notwendigen Anpassungen an die digitale Welt erhalten, ohne dabei das Gemeinwohl und vor allem den „human in command-Grundsatz“ außen vor zu lassen.

## **Künstliche Intelligenz ersetzt keine unserer Dienstleistungen.**

Insgesamt gilt: KI ersetzt keine unserer Dienstleistungen, Kompetenz und Qualifikation, sondern sie erleichtert als

„Werkzeug“ den Arbeitsalltag. Der Einsatz von KI-Tools muss transparenter Nachvollziehbarkeit, Haftungsrechtlichkeit, durchgängiger Datensicherheit und unbedingtem Datenschutz entsprechen.

Investitionen in Technik alleine reichen nicht, sondern es muss auch an die laufende Fort- und Weiterbildung – auch für unsere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen – gedacht werden.

#### **Wie kann das erreicht werden?**

Digitale Kompetenzen gehören zukünftig verpflichtend in den Ausbildungskatalog. Wir sind uns bewusst, dass sich unsere Berufsbilder ändern und Anpassungen der Berufs- und Standesregeln notwendig werden.

Ziel ist die Schaffung einer guten Balance zwischen Technik, fachlicher Expertise, Transparenz, Rechtsschutz, Verantwortung und Vertrauen, um damit aufzuzeigen, warum wir den Status als echte Sozialpartner verdient haben. Auch hier hängen unsere Erfolgsaussichten wieder maßgeblich von einem gemeinsamen und akkordierten Vorgehen der Freien Berufe Österreichs ab, um der Gesellschaft zu verdeutlichen, dass die Digitalisierung die Tätigkeit der Freiberufler sinnvoll ergänzt, jedoch keinesfalls ablösen kann.

**Danke für Ihre Ausführungen und Ihren Einsatz für die Freien Berufe.**

**Baurat hc. Dipl. Ing. Rudolf Kolbe, geb 1957, verheiratet, Ingenieurkonsultent f. Vermessungswesen, zertifizierter Sachverständiger,**

**Mitglied des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses, Vizepräsident der Gruppe III Organisation der Zivilgesellschaft, seit 2018 Präsident der Bundeskammer der ZiviltechnikerInnen, seit 2020 Präsident der Bundeskonferenz der Freien Berufe Österreichs**

**Foto: Rudolf Kolbe**

**BU  
KO**  **Bundeskonferenz  
der Freien Berufe  
Österreichs**

**Mitglieder der BUKO:**

**Österreichische Ärztekammer  
Österreichische Apothekerkammer  
Österreichische Zahnärztekammer  
Österreichische Notariatskammer  
Österreichische Patentanwaltskammer  
Österreichischer Rechtsanwaltskammertag  
Kammer der Wirtschaftstreuhand  
Österreichische Tierärztekammer  
Bundeskammer der ZiviltechnikerInnen**

**Kammer-Mitglieder: ca 85.000**

**Beschäftigte bei den Freien Berufsständen: ca 175.000**

**Weitere Infos: [freie-berufe.at](http://freie-berufe.at)**

# Termine

---

**Inland**

Aufgrund der aktuellen Situation rund um das Corona-Virus ist nicht absehbar, ob diese Veranstaltungen tatsächlich stattfinden können. Bitte informieren Sie sich zeitnah zum geplanten Termin beim Veranstalter.

<https://businesscircle.at>

<https://www.rechtsanwaltsverein.at>

---

**What's news?**

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

9. 11. 2022 ONLINESEMINAR

---

**Verhandlungspsychologie**

SFU Weiterbildungsakademie

11. 11. 2022 ZOOM

---

**Verhandlungspsychologie**

SFU Weiterbildungsakademie

12. 11. 2022 ZOOM

---

**HR Trennungsmanagement**

SFU Weiterbildungsakademie

17. 11. 2022 ZOOM

---

**Long/Post-Covid Betroffenen gezielt helfen**

SFU Weiterbildungsakademie

17. 11. 2022 ZOOM

---

**Jahrestagung „Compliance now!“ 2022**

Business Circle Management FortbildungsGmbH

17./18. 11. 2022 STEGERSBACH

---

**HR Trennungsmanagement**

SFU Weiterbildungsakademie

18. 11. 2022 ZOOM

---

**Verhandlungspsychologie**

SFU Weiterbildungsakademie

19. 11. 2022 ZOOM

---

**Recht richtig kommunizieren**

SFU Weiterbildungsakademie

21. 11. 2022 WIEN

---

**Kurrentien-Grundseminar**

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

21. 11. 2022 HYBRIDSEMINAR

---

**Vergebung von Verträgen**

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

22. 11. 2022 ONLINESEMINAR

---

**Schuldenregulierungsverfahren**

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

23. 11. 2022 HYBRIDSEMINAR

---

**Jahrestagung „Nachhaltigkeit im Wirtschaftsrecht“**

Studiengesellschaft für Wirtschaft und Recht

24./25. 11. 2022 SALZBURG

---

**HR Trennungsmanagement**

SFU Weiterbildungsakademie

26. 11. 2022 WIEN

---

**Fristen-Intensivkurs**

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

30. 11. 2022 HYBRIDSEMINAR

---

**Geldwäsche – Was Rechtsanwält\*innen und Kanzleimitarbeiter\*innen wissen müssen**

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

12. 12. 2022 HYBRIDSEMINAR

---

**Steuerliche Abwicklung von Schenkungen**

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

14. 12. 2022 ONLINESEMINAR

## Anwaltstag 2022 in Andau

**D**er heurige Anwaltstag fand vom 22. bis 24. 9. 2022 in Andau statt. Gastgeber Dr. *Thomas Schreiner* durfte als Präsident der Rechtsanwaltskammer Burgenland gemeinsam mit dem ÖRAK an die 200 Gäste im gerade erst eröffneten Scheiblhofer „The Resort“ begrüßen. Um die 80 Teilnehmerinnen und Teilnehmer waren im Live-Stream dabei.

In der ÖRAK-Vertreterversammlung wurden zunächst Dr. *Armenak Utudjian* als ÖRAK-Präsident sowie Mag.<sup>a</sup> *Petra Cernochova* als weitere ÖRAK-Vizepräsidentin gewählt. Dr. *Rupert Wolff* legte sein Amt nach elf Jahren an der Spitze der österreichischen Rechtsanwaltschaft zurück und wurde von den Delegierten zum Ehrenpräsidenten ernannt.



Eröffnung durch Präsident Dr. *Thomas Schreiner* Foto: Eric Halwax Photo Art

In der feierlichen Eröffnungsveranstaltung stellte *Schreiner* in Frage, ob der Rechtsstaat noch auf dem richtigen Weg sei, denn die Gesellschaft war in den letzten Jahren bereit, Grundrechte zu relativieren. *Wolff* forderte in seiner Rede zum wiederholten Mal die vollständige Abschaffung des Gebührengesetzes, eine Deckelung der Gerichtsgebühren, die Gleichbehandlung von elektronischen und postalischen Eingaben sowie eine Begründungspflicht der Wahrsprüche

von Geschworenen. Zudem richtete er eine direkte Botschaft an BM *Zadić*, ihrer gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen, die überfällige Zuschlagsverordnung zu erlassen. Anschließend bat er seinen Nachfolger *Utudjian* auf die Bühne, der *Wolff* dafür dankte, die Rechtsanwaltschaft während seiner Amtszeit hervorragend positioniert zu haben. Er ist überzeugt, dass die Rechtsanwaltschaft mehr Reformkraft aufbringen kann als jede Bundesregierung, und möchte die Chance ergreifen, den Rechtsstaat zu einem Besseren zu bewegen. Den anschließenden Festvortrag zum Thema „Grund- und Freiheitsrechte noch gewünscht?“ hielt der ehemalige Präsident des deutschen Bundesverfassungsgerichts Prof. em. Dr. Dres. h.c. *Hans-Jürgen Papier*.



Foto: Eric Halwax Photo Art

Am zweiten Tag fanden am Vormittag parallel drei Workshops zu den Themen „Geldwäscheverpflichtungen“, „Der Rechtsanwalt / die Rechtsanwältin als Unternehmer / Unternehmerin“ und „Schutz des Anwaltsgeheimnisses“ statt. Am Nachmittag gab es die Seminare zum Zivilrecht mit Univ.-Prof. Dr. *Stefan Perner* und Univ.-Prof. Dr. *Martin Spitzer*, zum Strafrecht mit OGH-Senatspräsident Hon.-Prof. Dr. *Kurt Kirchbacher*, LL.M., sowie zum Gesellschaftsrecht mit Univ.-Prof. Dr. *Friedrich Rüffler*. Die Veranstaltungsteile des Anwaltstages wurden als Ausbildungsveranstaltungen im Umfang jeweils eines Halbtags approbiert.

In seiner abschließenden Festansprache versprach *Utudjian*, dass die Rechtsanwaltschaft immer ein lauter Kritiker sein werde, wenn die Rechtsstaatlichkeit in Gefahr ist. Als Ziele seiner Präsidentschaft äußerte er das Anliegen, mehr Frauen in den Berufsstand und in die Gremien bringen zu wollen, das Image gegenüber dem Berufsnachwuchs zu verbessern und das Serviceangebot des ÖRAK auszubauen.

Den Schlusspunkt des Anwaltstages bildete ein Prüfungsfrühstück für Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärter am Samstagvormittag, das dem Berufsnachwuchs einen Rahmen zum Austausch und zur Vorbereitung auf die Rechtsanwaltsprüfung bot.



Das neue ÖRAK-Präsidium, vlnr: Vizepräsident Dr. Bernhard Fink, Vizepräsidentin Dr.<sup>in</sup> Marcella Prunbauer-Glaser, Vizepräsidentin Mag.<sup>a</sup> Petra Cernochova, Präsident Dr. Armenak Utudjian Foto: Eric Halwax Photo Art

Die Rechtsanwaltskammer Burgenland und der ÖRAK bedanken sich bei folgenden Sponsoren des Anwaltstages für ihre Unterstützung:



CHRISTIAN MOSER  
ÖRAK, Juristischer Dienst

## Mentoring-Programm geht in die zweite Runde

Mit großer Freude war der ÖRAK am 7. 9. 2022 Gastgeber für die Kick-off-Veranstaltung und das Kennenlernen von Mentees und Mentorinnen sowie Mentoren des Women-in-Law-Mentoring-Programms.



Strahlende Gesichter beim Kennenlernetreffen Foto: Christoph Dethloff

Die Jury mit Mag.<sup>a</sup> Christiane Stockbauer, LL.M., Mag.<sup>a</sup> Sophie Martinetz, Mag.<sup>a</sup> Caroline Weerkamp und Dr.<sup>in</sup> Kerstin Holzinger konnte aus einer Vielzahl an Bewerbungen die 16 am besten für das Mentoring-Programm geeigneten Kandidatinnen auswählen, und so fand im großen Saal des ÖRAK ein erstes Kennenlernen statt, bei dem die jeweiligen Mentees ihrer Mentorin bzw ihrem Mentor zugeteilt wurden.



Mag.<sup>a</sup> Christiane Stockbauer, LL.M., führt ein Foto: Christoph Dethloff

Leiterin des Mentoring-Programms Mag.<sup>a</sup> Christiane Stockbauer, LL.M., freute sich: „Wir konnten heuer nicht nur die doppelte Menge an Bewerbungen verzeichnen und weitere Bundesländer einbinden, sondern neben den bestehenden auch neue Partnerinnen und Partner gewinnen. Wir freuen uns über die Unterstützung der Rechtsanwaltskammer für Kärnten, der Rechtsanwaltskammer für Niederösterreich, des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK) und von PWC Legal Österreich, die es gleich zwei Kolleginnen ermöglicht haben, am Programm teilzunehmen. Weiters ist mit den Wiener Linien diesmal auch das erste Mal ein Unternehmen in die Reihen der Unterstützerinnen und Unterstützer getreten. Neben dem Engagement der Mentorinnen

und Mentoren leisten all unsere Unterstützerinnen und Unterstützer einen wichtigen Beitrag zur Durchführung des Programmes – vielen Dank dafür.“

ÖRAK-Präsident Dr. Armenak Utudjian kennt aus zahlreichen Sitzungen mit engagierten Rechtsanwältinnen die erarbeiteten Maßnahmen zur Stärkung des Frauenanteils in der Rechtsanwaltschaft und betont: „Die österreichische Rechtsanwaltschaft freut sich über den großen Erfolg des Mentoring Programms. Mit 16 Mentees aus 5 Bundesländern gelingt es, dem Wunsch nach einem generationenübergreifenden Erfahrungsaustausch zu folgen. Der ÖRAK unterstützt weiterhin mit besonderer Freude den erfolgreichen Weg dieses frauenspezifischen Projekts, das auch eine Initiative der Standesvertretung aufgreift.“



**Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer stellen sich vor und lernen einander kennen** Foto: Christoph Dethloff

In den kommenden Monaten wird es neben der 1:1-Mentoring-Beziehung ein umfangreiches Rahmenprogramm mit Netzwerk-Events geben, bei dem die Mentees maßgeschneiderte Vorträge und Workshops besuchen und sich unterei-

nander, aber auch mit anderen Interessierten aus der Rechtsbranche austauschen können.



**vonr. Mag.<sup>a</sup> Caroline Weerkamp, Mag.<sup>a</sup> Eva-Elisabeth Röhler, Mag.<sup>a</sup> Sophie Martinetz und Mag.<sup>a</sup> Christiane Stockbauer, LL.M.** Foto: Christoph Dethloff

ÖRAK-Juristin Mag.<sup>a</sup> Eva-Elisabeth Röhler ist überzeugt, dass das Mentoring Programm eine wichtige Maßnahme ist, um den Beruf der Rechtsanwältin weiterhin attraktiv und zukunftsorientiert zu machen: „Nicht alle Ideen lassen sich unmittelbar in bzw von der Standesvertretung umsetzen, weshalb Partnerschaften, wie mit Women in Law und anderen engagierten Initiativen notwendig sind. Schließlich haben wir ein gemeinsames Ziel, nämlich die Rechtsanwältinnen in ihrem Beruf zu stärken und den Frauenanteil bei den Rechtsanwältinnen an jenen der Rechtsanwaltsanwältinnen anzupassen.“

---

#### **EVA-ELISABETH RÖHLER**

ÖRAK, Juristischer Dienst

## Verleihung des Ehrenzeichens des österreichischen Notariats an Dr. Hochegger und Prof. Sedlacek

Im Rahmen eines feierlichen Dinners überreichte der Präsident der Österreichischen Notariatskammer Dr. Michael Umfahrer das von der Österreichischen Notariatskammer verliehene Ehrenzeichen an Dr. Herbert Hochegger, Rechtsanwalt em. und Prof. Werner Sedlacek, Steuerberater i.R.

Dr. Hochegger und Prof. Sedlacek haben sich Zeit ihres Lebens für die Freien Berufe eingesetzt und insb im Rahmen der Verhandlungen zum Opting-Out mit der Gruppenkrankenversicherung einen besonderen Erfolg für die Freien Berufe erzielt. Mit der Verleihung des Ehrenzeichens des österreichischen Notariates bedankte sich Präsident Umfahrer für die außerordentlichen Leistungen, die Dr. Hochegger und Prof. Sedlacek für die Freien Berufe erbracht haben.



vlr: Prof. Werner Sedlacek, Präsident Dr. Michael Umfahrer, Dr. Herbert Hochegger Foto: Österreichische Notariatskammer

**URSULA KOCH**

ÖRAK, Generalsekretär-Stellvertreterin



SPEZIALTAGUNG

# Immobilienbesteuerung

An einem Tag wieder **Up-to-date!**

**Tagungsleitung**  
Mag. **Karin Fuhrmann**

**29. NOVEMBER 2022**

**Radisson Blu Park Royal Palace**  
Wien

**SORGLOS  
BUCHEN!\***  
[manz.at/  
rechtsakademie](https://manz.at/rechtsakademie)

[manz.at/rechtsakademie](https://manz.at/rechtsakademie)

Sollten die Corona-Maßnahmen eine Teilnahme verbieten oder Sie kurzfristig verhindert sein, können Sie selbstverständlich jederzeit kostenfrei stornieren!

# Krisenfestes Recht: Wirtschaftsschwerpunkt der AWAK

## Seminare zur Rechtentwicklung im Wirtschafts- und Liegenschaftsrecht

**P**andemie, Krieg, Inflation, Energieknappheit – die heimische Wirtschaft ist vielfach geprüft. Unternehmen im Krisenmodus brauchen mehr denn je solide und fundierte Rechtsberatung. Machen Sie Ihre Klienten auch rechtlich resilient mit aktuellem Know-how aus Expertenhand. Die Anwaltsakademie empfiehlt für Ihre krisenfeste Beratungskompetenz zwei Präsenzseminare im Frühjahr 2023.

Vom 20. bis zum 22. 4. 2023 wird es eine Neuauflage des stark nachgefragten Intensivseminars „Liegenschaften schaffen Leidenschaften – Immobilienrecht im anwaltlichen Fokus“ geben. Das breite Themenspektrum reicht von der Vertragserrichtung über Rechtsfragen zum Bau bis zu steuerlichen Aspekten, von Konfliktfeldern mit Vertragspartnern bis zum „lästigen“ Nachbarn. Drei informative Tage mit einem von vielen Teilnehmern geschätzten Rahmenprogramm für Networking und Entspannung.

Ebenfalls einen weiten Bogen spannt das Brush-Up-Seminar „Aktuelle Judikatur und Rechtsentwicklung im Wirtschaftsrecht“. Die Verzahnung der dazugehörigen Rechtsmaterien gelingt mit fünf Top-Experten: o. Univ.-Prof. Dr. *Martin Karollus* behandelt das Gesellschaftsrecht, Dr. *Michael Woller*, LL.M., MBA, referiert über das Immaterialgüterrecht, HRdOGH Univ.-Prof. Dr. *Georg Kodek*, LL.M., informiert über Judikatur aus dem Lauterkeits- und Kartellrecht, Univ.-Prof. Dr. *Wolfgang Mazal* stellt wichtige Entscheidungen aus dem Arbeits- und Sozialrecht vor und Univ.-Prof. Dr. *Georg Graf* analysiert Neuerungen im unternehmensrechtlichen Vertragsrecht.

Geben Sie Ihren Klienten Sicherheit und Antwort in einer Zeit der Unsicherheit und Fragezeichen. Holen Sie

sich Ihr Kompetenzplus mit den Seminaren der Anwaltsakademie!

### Termin:

Intensivseminar „Liegenschaften schaffen Leidenschaften – Immobilienrecht im anwaltlichen Fokus“

Donnerstag, 20., bis Samstag, 22. 4. 2023,

Wien, Hilton Vienna Danube Waterfront

Brush-Up „Aktuelle Judikatur und Rechtsentwicklung im Wirtschaftsrecht“

Freitag, 28. und Samstag, 29. 4. 2023,

Linz, COURTYARD by MARRIOTT



© iStock-mf-guddyx

**ANWALTSAKADEMIE GESELLSCHAFT ZUR FÖRDERUNG ANWÄLTLICHER AUS- UND FORTBILDUNG M.B.H.**

Reisnerstraße 5/3/2/5, 1030 Wien, [www.awak.at](http://www.awak.at)

# Aus- und Fortbildung



## Anwaltsakademie

### NOVEMBER

#### LIVE-WEBCAST FLEX

#### **Strafverteidigung in der Praxis – Worauf es für einen Strafrechtler wirklich ankommt!**

10. 11. ONLINE

Seminarnummer: 20221110-9

#### BASIC

#### **Lauterkeitsrecht – Welche Regeln gelten im fairen Wettbewerb?**

11. und 12. 11. WIEN

Seminarnummer: 20221111A-8

#### LIVE-WEBCAST

#### **Arbeits- und Sozialrecht – Grundzüge für die anwaltliche Praxis**

11. und 12. 11. ONLINE

Seminarnummer: 20221111-9

#### LIVE-WEBCAST

#### **Sanktionen – Eine Einführung in das Sanktionsregime und die für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte einschlägigen Rechtsvorschriften**

14. 11. ONLINE

Seminarnummer: 20221114-9

#### BASIC

#### **Das Zivilverfahren – vom ersten Klientenkontakt bis zum rechtskräftigen Urteil – der Alltag im Prozessverlauf anhand praktischer Beispiele**

17. bis 19. 11. WIEN

Seminarnummer: 20221117-8

#### LIVE-WEBCAST

#### **Seminarreihe Europarecht 3: Die Grundrechte-Charta der Europäischen Union**

18. 11. ONLINE

Seminarnummer: 20221118-9

#### LIVE-WEBCAST

#### **Neuigkeiten im Wohnrecht – Aktuelle Judikatur und Entscheidungen**

23. 11. INNSBRUCK

Seminarnummer: 20221123-6

#### LIVE-WEBCAST

#### **Datenschutz-BrushUp: Erfahrungen, Best Practices und aktuelle Neuerungen**

23. 11. ONLINE

Seminarnummer: 20221123-9

#### LIVE-WEBCAST

#### **Privatkonkurs – Aktuelle Entwicklungen bei der Entschuldung von Privatpersonen – Weshalb ein Schuldenregulierungsverfahren für alle Beteiligten besser ist als jahrelange Exekutionsverfahren**

24. 11. ONLINE

Seminarnummer: 20221124-9

#### BASIC

#### **Das Strafverfahren – Ermittlungsverfahren – Hauptverhandlung und mögliche Rechtsmittel**

24. bis 26. 11. INNSBRUCK

Seminarnummer: 20221124-6

#### BASIC

#### **Mietrecht in der anwaltlichen Praxis – von der Vertragsformulierung zur Interessensvertretung für Mieter und Vermieter**

25. und 26. 11. LINZ

Seminarnummer: 20221125-3

#### SPECIAL

#### **Schriftsätze im verwaltungsgerichtlichen Verfahren als Vorbereitung auf die Rechtsanwaltsprüfung**

25. 11. GRAZ

Seminarnummer: 20221125-5

#### SPECIAL

#### **Grundlagen des öffentlichen Wirtschaftsrechts**

25. und 26. 11. WIEN

Seminarnummer: 20221125A-8

#### BASIC

#### **Gesellschaftsrecht III – Die Aktiengesellschaft**

25. und 26. 11. WIEN

Seminarnummer: 20221125-8

#### BASIC

#### **Gesellschaftsrecht II – Die GmbH – Gesellschaftsvertrag, Kapitalaufbringung, Haftungen, steuerliche Aspekte**

28. und 29. 11. INNSBRUCK

Seminarnummer: 20221128-6

**BRUSH UP****Arbeits- und Sozialrecht: Beendigung von Arbeitsverhältnissen, COVID-19, Besonderer Kündigungsschutz, Judikatur Update**

28. 11. WIEN

Seminarnummer: 20221128-8

**BRUSH UP****Die sorgfältige Testamentserrichtung**

29. 11. WIEN

Seminarnummer: 20221129-8

**LIVE-WEBCAST****Achtung: Verjährung! Aktuelles für die Advokatur**

29. und 30. 11. ONLINE

Seminarnummer: 20221129-9

**DEZEMBER****BASIC****Die Ehescheidung und ihre praktischen Rechtsfolgen – von Unterhaltspflicht bis Güteraufteilung**

1. bis 3. 12. WIEN

Seminarnummer: 20221201-8

**SPECIAL****Die Anfechtung im Insolvenz- und Vertragsrecht – Fallbeispiele, aktuelle Judikatur und Vertragsgestaltung**

2. 12. WIEN

Seminarnummer: 20221202-8

**LIVE-WEBCAST FLEX****Rechtliche Aspekte von Einbringung, Verschmelzung und Spaltung**

5. 12. ONLINE

Seminarnummer: 20221205-9

**JÄNNER 2023****SPECIAL****Die bürgerlichen Freiheiten und ihre rechtliche Absicherung – Grundrechte in der aktuellen Judikatur von VfGH, EuGH und EGMR**

13. und 14. 1. WIEN

Seminarnummer: 20230113-8

**BASIC****Schriftsätze im Zivilprozess**

19. und 20. 1. ST. PÖLTEN

Seminarnummer: 20230119-2

**BASIC****Seminarreihe Europarecht 4: Grundfreiheiten und Binnenmarkt**

20. 1. WIEN

Seminarnummer: 20230120-8

**BRUSH UP****Aktuelle Judikatur und Rechtsentwicklung im Liegenschafts- und Wohnrecht – Wegweisende Entscheidungen zu Grunderwerb, Wohnungseigentum und Vermietung**

20. und 21. 1. LINZ

Seminarnummer: 20230120-3

**BASIC****Insolvenzrecht – Grundbegriffe, Verfahrensabläufe, Sanierungsverfahren**

20. und 27. 1. WIEN

Seminarnummer: 20230120A-8

**LIVE-WEBCAST FLEX****Aktuelle Judikatur im Schadenersatz- und Versicherungsrecht**

24. und 25. 1. ONLINE

Seminarnummer: 20230124-9

**SPECIAL****Das neue Erb- und Außerstreitrecht – Erbrecht und Erbfolge, Pflichtteil, Verlassenschaftsverfahren und Nachfolge**

27. 1. FELDKIRCH

Seminarnummer: 20230127-7

**BASIC****Strafverfahren I – von der Mandatserteilung zur erfolgreichen Verteidigungsstrategie**

27. und 28. 1. WIEN

Seminarnummer: 20230127-8

**LIVE-WEBCAST FLEX****Aktuelle Judikatur des OLG zu Kostenfragen**

31. 1. ONLINE

Seminarnummer: 20230131-9

## Aus- und Fortbildung

## LIVE-STREAM

## Sanktionen – Eine Einführung in das Sanktionsregime und die für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte einschlägigen Rechtsvorschriften

### Warum Sie teilnehmen sollten:

Dieser LIVE-WEBCAST bietet eine Übersicht zu dem, was es im Sanktionsrecht zu wissen gilt sowie zu einschlägigen Rechtsvorschriften für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Hinblick auf Sanktionen. Die Referenten informieren über Grundsätzliches und deren Erfahrung mit dieser Thematik.

Referenten: Dr. *Ferdinand Graf*, Rechtsanwalt in Wien  
Mag. *Marija Krizanac*, Rechtsanwältin in Wien  
Termin: 14. 11. 2022 = 2 Stunden  
Veranstaltungsort: ONLINE  
Seminarnummer: 20221114-9

## LIVE-WEBCAST

## Privatkonkurs – Aktuelle Entwicklungen bei der Entschuldung von Privatpersonen – Weshalb ein Schuldenregulierungsverfahren für alle Beteiligten besser ist als jahrelange Exekutionsverfahren

### Warum Sie teilnehmen sollten:

Das Seminar Privatkonkurs beleuchtet neben den Neuerungen durch das IRÄG 2017 insb beim Abschöpfungsverfahren die aktuellen Entwicklungen im Privatkonkurs. Das Seminar vermittelt sowohl Antworten auf gängige Fragen der Praxis als auch die aktuelle Lit und Rsp zur Entschuldung von Privatpersonen. Ausgehend von den Voraussetzungen für die Verfahrenseröffnung wird der Ablauf eines Schuldenregulierungsverfahrens eingehend dargestellt. Die Möglichkeiten der Gläubiger etwa in Hinblick auf die Bescheinigung von Einleitungshindernissen oder die vorzeitige Einstellung des Verfahrens werden ebenso behandelt wie die Frage des Entzugs der Eigenverwaltung des Schuldners. Anhand von praktischen Beispielen werden die Fallstricke im Privatkonkurs besprochen. Eine Mustersammlung, die eingehend mit den Teilnehmern erörtert wird, ist ebenso Teil des Seminars.

Referent: Dr. *Paul Fussenegger*, Rechtsanwalt in Wien  
Termin: 24. 11. 2022 = 6 Stunden / 2 Halbtage  
Veranstaltungsort: ONLINE  
Seminarnummer: 20221124-9

## BASIC

## Mietrecht in der anwaltlichen Praxis – von der Vertragsformulierung zur Interessensvertretung für Mieter und Vermieter

### Warum Sie teilnehmen sollten:

Das Seminar soll die Struktur des österr Mieterschutzes vermitteln, das Verständnis für die Zusammenhänge zwischen dem zwingenden und dem dispositiven Mietrecht fördern und anwaltliche Gestaltungsmöglichkeiten im Vertrag und im Prozess aufzeigen. Die Referenten bearbeiten mit den Teilnehmern die typischen (meist selbst erlebten und gestalteten) Konflikte im Dauerschuldverhältnis Miete vom Abschluss des Vertrags bis zur zwangsweisen Räumung anhand von instruktiven Beispielen. Ziel ist es, um fünf Säulen des gesetzlichen Mieterschutzes – Kündigungsschutz, Mietzinsobergrenzen, zwingende Vertragsstandards, Weitergabeberechtigte und Außerstreitverfahren – ein kompaktes Mietrechtsgebäude zu errichten, das trotz seines Charakters als Dauerbaustelle stabil und ausbaufähig bleibt.

Referenten: HR Mag. *Herbert Painsi*, Hofrat des Obersten Gerichtshofs  
Mag. *Helmut Schmid*, Rechtsanwalt in Graz  
Dr. *Günther Schmied*, Rechtsanwalt in Graz  
Mag. *Alfred Tanczos*, Richter des OLG in Graz  
Termine: 25. und 26. 11. 2022 = 9 Stunden / 3 Halbtage  
Veranstaltungsort: LINZ  
Seminarnummer: 20221125-3

## LIVE-WEBCAST

## Achtung: Verjährung! Aktuelles für die Advokatur

### Warum Sie teilnehmen sollten:

Das Update informiert praxisgerecht, kompakt, kompetent und rechtsprechungsorientiert über privat- und prozessrechtliche Verjährungsfragen. Es unterstützt alle Kolleginnen und Kollegen, die trotz unerlässlicher Spezialisierung als Allrounder durch übergreifende Information auf dem Laufenden bleiben wollen und müssen.

---

Referent: o. Univ.-Prof. em. Dr. *Wolfgang Jelinek*, Karl-Franzens-Universität Graz  
Termin: 29. und 30. 11. 2022 = 6 Stunden / 2 Halbtage  
Veranstaltungsort: ONLINE  
Seminarnummer: 20221129 – 9

---

**BRUSH UP**

## Die sorgfältige Testamentserrichtung

**Warum Sie teilnehmen sollten:**

Dieses Seminar vermittelt einen Einblick in die Herausforderungen, welche die neuen Vorschriften zur Testamentserrichtung für die Praxis mit sich bringen. Ob zur Form oder zur sorgfältigen inhaltlichen Gestaltung: Besonderes Augenmerk wird zum einen daraufgelegt aufzuzeigen, welche Haftungsfallen es gibt, zum anderen werden Lösungsvorschläge geliefert, wie Fehler zu vermeiden sind. Wer bei der Testamentserrichtung auch zum neuen ErbRÄG 2015 kompetent beraten und Auskunft geben will, sollte sich hier up to date halten.

---

Referenten: Univ.-Prof. Dr. *Christian Rabl*, Rechtsanwalt in Wien  
Hon.-Prof. Dr. *Elisabeth Scheuba*, Rechtsanwältin in Wien  
Termin: 29. 11. 2022 = 6 Stunden / 2 Halbtage  
Veranstaltungsort: WIEN  
Seminarnummer: 20221129 – 8

---

**LIVE-WEBCAST FLEX**

## Rechtliche Aspekte von Einbringung, Verschmelzung und Spaltung

**Warum Sie teilnehmen sollten:**

Dieser LIVE-WEBCAST „Rechtliche Aspekte von Einbringung, Verschmelzung und Spaltung“ vermittelt Ihnen einen fundierten Überblick über Neuerungen im Bereich der wichtigsten Transaktions- und Umstrukturierungskonzepte.

Aus gesellschaftsrechtlicher, unternehmensrechtlicher und steuerlicher Sicht werden die aktuellen Normen und Praktiken bei Verschmelzungen, Spaltungen und Einbringungen dargestellt. Besonderes Augenmerk wird auf die grenzüberschreitende Verschmelzung sowie die Rechtsformänderung gerichtet. Spaltungen werden unter dem Blickwinkel des Gesellschafterausschlussgesetzes und den unternehmensrechtlichen sowie steuerlichen Aspekten von Squeeze-out-Szenarien behandelt.

Darüber hinaus werden Neuerungen des Umgründungssteuergesetzes sowie Aktuelles aus den Umgründungssteuerrichtlinien sowie zur umgründungsrechtlichen Judikatur behandelt, soweit sie für die anwaltliche Beratung von Einbringungen von Bedeutung sind.

---

Referenten: Mag. *Heinrich Foglar-Deinhardstein*, LL.M., Rechtsanwalt in Wien  
Univ.-Prof. MMag. Dr. *Klaus Hirschler*, Wirtschaftsuniversität Wien – Leiter der Abteilung Rechnungswesen, Steuern und Jahresabschlussprüfung, Steuerberater in Wien  
Dr. *Petra Hübner-Schwarzinger*, MSc, Gerichtlich beedete und zertifizierte Sachverständige, Steuerberaterin in Wien  
Termin: 5. 12. 2022 = 6 Stunden / 2 Halbtage  
Veranstaltungsort: ONLINE  
Seminarnummer: 20221205 – 9

---

## Einführung in die Unternehmensethik

**E**thik liegt im Trend! Sie lässt sich vermarkten und stellt einen Erfolgsfaktor dar. Da tut es gut, sich mit Gesichtspunkten der Ethik auseinanderzusetzen. Einen guten Einstieg in die Materie bietet das Buch *Einführung in die Unternehmensethik* von *Silvia Traunwieser*.



Das Buch gibt einen Überblick über theoretische Grundlagen der Ethik und zeigt auf, dass auch Themen, mit denen sich Juristen in den frühesten Studiensemestern beschäftigt haben, durchaus auch für wirtschaftsrechtliche Agenden bis hin zu „Corporate Identity“ von Relevanz sind. Das Handbuch geht auch auf aktuelle Aspekte ein und selbst ethische und moralische Fragen zum mit dem durch die Coronakrise rasch vorangeschrittenen „Digitalisierungsschub“ bleiben darin nicht unerwähnt.

*Silvia Traunwieser* schildert auch wesentliche wissenschaftliche Ansätze und Theorien. Letztlich werden in dem Buch spezielle Aspekte der Unternehmensethik abgehandelt, wobei insb die Grundlagen der Führungsethik, der Corporate Social Responsibility auch als Reputationsmanagement und der Korruption dargelegt werden. Gerade für letztgenannten Aspekt werden Rahmenbedingungen zum Thema „Whistleblowing“ umrissen.

Das Herzstück des Buches stellt das interessante Modell der „4-Ebenenmatrix der Führungs- und Unternehmensethik“ der Autorin dar. Die Idee für diese Matrix kam *Silvia Traunwieser* „beim Versuch, einzelne komplexe und“ teilweise „schwer greifbare Phänomene der Unternehmensethik [...] anhand von Macht und Verantwortung zu strukturieren“. Die Matrix umfasst die Ebenen der Partizipation („Ethos der Gegenseitigkeit“, „Mitbeteiligung“), der Freiheit („Kooperation“, „Hierarchieabbau“, „Transparenz“), der Verantwortung („Zuständigkeitsverantwortung“, „Wohltätigkeitspflicht“, „Selbstverpflichtung“) und der Fairness.

Dem Buch würde freilich etwas ganz Wesentliches fehlen, wäre darin nichts von Verhaltenskodizes als Instrumentarien der Selbstverpflichtung enthalten, die freilich nur dann funktionieren können, wenn deren Inhalte ernst gemeint sind und beachtet werden. Gerade letzteres bedarf, wie es *Silvia Traunwieser* treffend zum Ausdruck bringt, eines „Vorlebens der oberen Führungsetagen“.

Das Buch ist eine Unterstützung für jene, die ins Thema der Unternehmensethik einsteigen wollen. Die Autorin gibt darin Einblicke, die auch für Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte von Bedeutung sind, die sich mit der Materie noch nicht beschäftigt haben. Gerade in Zeiten großer Veränderung (die Autorin verweist hier auf den Klimawandel, die Digitalisierung bzw die Coronapandemie) kann es hilfreich sein, sich mit Unternehmensethik zu befassen. *Silvia*

*Traunwieser* ist überzeugt davon, dass sie „eine Form von Strukturierung, Orientierung, Sensibilisierung und Analyse, aber auch ein kritisches Hinterfragen bis hin zu Lösungsmöglichkeiten von Problemen anbieten kann“.

### Einführung in die Unternehmensethik.

Von *Silvia Traunwieser*. 1. Auflage, Facultas Verlags- und Buchhandels AG, Wien 2021, 141 Seiten, br, € 19,-.

WOLFGANG GAPPMAYER

## Handbuch Rechtskanzleiassistentenz

**V**on Kolleginnen und Kollegen für Kolleginnen und Kollegen – unter diesem Motto ist das rezensierte Werk zu sehen, das gleichzeitig auch einen Onlinezugang bietet, der insb ein Arbeiten mit den zahlreichen Mustern erleichtert.



Das Werk ist vom Gedanken getragen, eine selbständig arbeitende Kanzleiassistentenz zu unterstützen, um Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten die Möglichkeit zu bieten, möglichst viele Aufgaben an die Assistentenz zu delegieren.

Das Handbuch ist in zehn Register sowie einen Musterteil aufgegliedert, was das Nachschlagen erleichtert.

Nach Erläuterung wichtiger Grundlagen und Rechtsbegriffe werden „assistenzaffine“ Bereiche praxistauglich erklärt.

Plakativ herausgegriffen sei Register 6 „Exekutionsrecht, Kurrentien“, wo mittels „Schritt für Schritt-Anleitung der Einbringung einer Mahnklage im ERV“ die Klagsführung dargestellt wird. Ebenso werden die Vorgehensweise bei Exekutionsführung und die Abläufe von Zwangsvollstreckungsverfahren gut verständlich dargelegt.

In Zusammenschau mit den Mustern bietet das Werk ein einfach handhabbares Instrumentarium zur Kanzleiassistentenz, das dem Sekretariat das tägliche Leben erleichtern sollte.

Insbesondere Berufseinsteigerinnen und -einsteigern wird damit ein gut lesbarer, aber dennoch umfassender Überblick über die Arbeiten in einer Rechtsanwaltskanzlei geboten.

### Handbuch Rechtskanzleiassistentenz.

Von *Sabine Barbach/Birgit Zettel/Severin Hammer/Andrea Futterknecht/Eva-Maria Schmelz*. WEKA-Verlag Gesellschaft m.b.H., Wien 2021, 1.216 Seiten, Loseblattwerk, € 261,80.

HELMUT HORN

## WEG 2002 und Heiz- und Kältekostenabrechnungsgesetz

**M**it BGBl I 2021/222 wurde am 30. 12. 2021, also gerade noch rechtzeitig vor ihrem teilweisen Inkrafttreten am 1. 1. 2022, die jüngste Novelle zum WEG 2002 („WEG-Novelle 2022“) kundgemacht. Nur wenige Monate danach konnte *Christian Prader* die bereits 6. Auflage seiner eingessenen „Großen Gesetzesausgabe“ zum WEG vorlegen, in der er sämtliche Neuerungen behandelt, welche die WEG-Novelle 2022 mit sich gebracht hat.



Die Eingriffe der einzelnen – im Vorfeld lange, ausführlich und bisweilen kontrovers diskutierten – Gesetzesmaßnahmen in den Bestand des WEG 2002 sind tiefgreifend und stellen Wohnungseigentümer, Hausverwaltungen und deren Rechteberater angesichts einiger damit verbundener Systembrüche vor zahlreiche Herausforderungen: Neben den Neuerungen beim Änderungsrecht des Wohnungseigentümers (§ 16 WEG 2002) wird erstmals eine Auskunftspflicht des Verwalters über die für eine Verständigung der anderen Wohnungseigentümer notwendigen personenbezogenen Daten positiviert (§ 20 Abs 8 WEG 2002), schafft der Gesetzgeber erstmals eine Rechtsgrundlage für eine Erleichterung der Willensbildung (§ 24 Abs 4 WEG 2002) und schreibt dieser nunmehr eine Mindestdotierung der Rücklage (§ 31 Abs 1 WEG 2002) betraglich vor.

Ganz im Sinne koalitionärer Vereinbarungen und der einvernehmlich vorgegebenen politischen Ziele schafft das Wohnungseigentumsrecht insb Erleichterungen der rechtlichen Voraussetzungen für die Installation von privaten E-Fahrzeug-Lademöglichkeiten. Mit dieser flankierenden Maßnahme soll der Umstieg auf elektrisch betriebene Fahrzeuge beschleunigt werden und erhofft sich der Gesetzgeber positive Auswirkungen auf die Umwelt. Erleichterungen in Zusammenhang mit dem Änderungsrecht im Wohnungseigentum, insb eine erstmals vorgesehene Zustimmungsfiktion, verbessern die Rahmenbedingungen für die barrierefreie Ausgestaltung der Wohnungseigentumsobjekte; damit sollen nach den Intentionen des Ressorts positive Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen einhergehen. Letztlich sollen die Erleichterungen für die Beschlussfassung und die Regelung über die Dotierung der Rücklage die Rahmenbedingungen dafür verbessern, den Energiebedarf für Gebäude zu verringern und auf umweltfreundliche Technologien und Energieträger umzusteigen, womit ebenfalls positive Auswirkungen auf die Umwelt verbunden wären.

Die rechtlichen Instrumente, mit denen diese Ziele umgesetzt werden, werfen schwierige dogmatische Fragen auf, derer sich *Christian Prader* durch über das gewöhnliche Maß hinausgehende Kommentierungen zu Beginn der je-

weils betroffenen Paragraphen angenommen hat. So vertritt er iZm § 31 WEG (zwar entgegen den Gesetzesmaterialien, jedoch mit schlagenden Argumenten), dass die Einhebung von Rücklagenbeiträgen grundsätzlich auch bei Neubauten und grundlegend sanierten Gebäuden geboten sei (§ 31 Anm 4). Bei der „voraussichtlichen Entwicklung der Anwendungen“ stellt der Autor auf einen Maximalzeitraum von zehn Jahren ab.

Umfangreiche Gedanken stellt der Verfasser auch in Zusammenhang mit den Änderungen des § 16 WEG an (insb Privilegierung bestimmter baulicher Maßnahmen und Zustimmungsfiktion; s § 16 Anm 1–3): Zu Recht weist *Prader* darauf hin, dass die Wirkungen der Zustimmungsfiktion den Nachweis des Zugangs einer Verständigung nach § 16 Abs 5 WEG verlangen. Höchst relevant sind hier indessen die Ausführungen des Autors zu den praktischen Problemen, die sich bei einer solchen Zustellungsvorgang, etwa bei einem Stellplatzeigentümer oder bei dessen ausländischem unbekanntem Wohnsitz, stellen können.

Erkennbar pragmatischen Zugang weisen auch die Überlegungen des Verfassers zur nunmehrigen Pflicht des Verwalters auf, für definierte Zwecke die Zustelldaten eines Wohnungseigentümers im Kreis der Wohnungseigentümergeinschaft herauszugeben (§ 30 Abs 8 WEG; s Anm 18 zu § 18 WEG). Auch hier widerspricht *Prader* mit gutem Grund den Gesetzesmaterialien, die selbst im Fall eines Widerspruchs durch den betroffenen Wohnungseigentümer eine Pflicht zur Herausgabe von dessen E-Mail-Adresse postulieren.

Der Schwerpunkt des vorliegenden Werks liegt freilich nach wie vor auf der Darstellung der gewohnt exzellent aufbereiteten und systematisierten Rsp zum WEG und zum HeizKG. Seit der fünften Voraufgabe waren erneut zahlreiche einschlägige Judikate ergangen, die der Verfasser einzuarbeiten hatte.

Die logistische Leistung von Autor und Verlag, derart knapp nach dem Erscheinen der WEG-Novelle 2022 eine aktuelle und umfangreiche Gesetzesausgabe auf den Markt zu bringen, ist bemerkenswert und verdient Anerkennung.

### **Wohnungseigentumsgesetz 2002 und Heiz- und Kältekostenabrechnungsgesetz.**

Von *Christian Prader*. 6., aktualisierte und überarbeitete Auflage, Verlag Manz, Wien 2022, XVIII, 1.220 Seiten, geb, € 189,-.

---

**RAINER WOLFBAUER**

## Wirtschaftsverfassungsrecht

**D**en drei Herausgebern *Michael Holoubek*, *Arno Kahl* und *Stefan Schwarzer* ist ein bemerkenswerter Wurf gelungen, denn mit den jeweiligen beachtlichen Beiträgen von 23 Autoren wird der Status quo des Wirtschaftsverfassungsrechts und seiner Bedeutung von der Position jedes Einzelnen analysiert.



Alle Beiträge zu diesem Kompendium sind dogmatisch ausgefeilt und mit vielen zukunftssträchtigen Ideen angereichert. Der Leser wird je nach seinen speziellen Interessen seine Lektürepräferenz treffen. Der Rezensent kann aus Platzgründen nur eine kleine Auswahl vorstellen.

In Anlehnung an *Karl Korinek*, der die Wirtschaftsverfassung als die Summe jener Normen im Verfassungsrang definiert hat, welche für die Wirtschaft und das Wirtschaftsleben wichtig sind, reflektiert *Christoph Herbst* in seinem dogmatischen Traktat über die EZB und OeNB-Zentralbanken als Verfassungsorgane, dass die Bankenaufsicht eine neue Aufgabe der EZB wurde.

*Ulrich Zellenberg* rezipiert in seinem Aufsatz „Kammern und freie Verbände“ die schrittweise Einbindung dieser Realfaktoren in die Verfassung.

Bei einer Systematisierung der verfassungsrechtlichen Regelungen von Verbänden lassen sich drei große Komplexe unterscheiden, nämlich die Vorschriften über die Autonomie von Selbstverwaltungskörpern, welche über ihre Handlungsprogramme selbst bestimmen, wie bspw die Rechtsanwaltskammer.

Daneben stehen die Vorschriften, deren Gegenstand die Mitwirkung von Kammern und freien Verbänden an den Staatsfunktionen ist, wie die Petitionsfreiheit und die durch Art 120b Abs 3 B-VG vorgesehene Möglichkeit, Einrichtungen der Selbstverwaltung und damit vor allem Kammern eine Mitwirkung an der Vollziehung in entscheidenden Organen einzuräumen.

*Barbara Leitzl-Staudinger* konstatiert, dass die Verfassung den Wettbewerb über die Grundrechte als Verfassungsprinzip konstituiert, siehe den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union.

*Christoph Bezemek* dekliniert die Grundrechte in der Wirtschaftsverfassung und stützt sich auf die Anregungen von *Sascha Somek*: Für das Verhältnis von Grundrechten und Wirtschaftsverfassung steht damit nicht die staatliche Intervention in die Wirtschaft im Vordergrund, sondern die Frage, wie der Staat Grundbedingungen für Markt und Wettbewerb schafft und aufrechterhält.

*Harald Eberhard* stellt fest, dass der Bescheid als Kontrollobjekt der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts vor allem für das Handeln im Rahmen der schlichten Hoheitsverwaltung wichtig ist. Der VfGH erklärt immer wieder, dass ein derartiges Handeln, wenn es in Rechte eingreift, einer

rechtsstaatlichen Kontrolle unterliegen muss. Dazu die „Warnmeldungen“ der FMA, weil eine derartige Mitteilung jedenfalls geeignet ist, in grundrechtlich geschützte Positionen, wie das Recht auf Freiheit der Gewerbeausübung, einzugreifen. Die von der Bundesregierung zitierten Entscheidungen des VfGH zur Rechtsqualität von „Mitteilungen“ stellen jedenfalls keine Bescheide mit Befehlsgewalt dar. Im Hinblick auf Art 130 Abs 2 B-VG ist erkennbar, dass rechtsschutzfreie Zonen nur die absolute Ausnahme sein können.

Nach herrschender Sichtweise meint *Harald Eberhard*, dass nur im Bereich der Hoheitsverwaltung eine Bindung an das Legalitätsprinzip besteht. Allerdings ist die Judikatur dazu nicht kohärent. Der VfGH hat im Referenzgebiet des Strafrechts ausgesprochen, dass es nicht gegen Art 18 B-VG verstößt, wenn der Gesetzgeber an das allgemeine Erfahrungswissen anknüpft.

Als Klammer über Organisation als Regelungsinhalt der Verfassung kann festgehalten werden, dass sich das EU-Recht als maßgeblicher Dynamikfaktor erwiesen hat.

*Stefan Storr* hat in seinem Traktat „Die Verfassung staatlicher Wirtschaftstätigkeit“ entschieden, dass bei der Ausgestaltung der Gemeindeautonomie dem Staat ein Ausgestaltungsvorbehalt zukommt, doch sind die Gemeinden, wie Art 116 Abs 2 B-VG normiert, selbstständige Wirtschaftskörper mit dem Recht, wirtschaftliche Unternehmungen betreiben zu dürfen.

Nach österr Recht sind jedenfalls Eigengesellschaften der Gebietskörperschaft öffentliche Unternehmen, die rechtsfähig sind, zB die österr Bundesbahnen-Holding Aktiengesellschaft, die zu 100% im Eigentum der Republik Österreich steht. Unternehmen sind dann öffentliche Unternehmen, wenn sie vom Staat beherrscht werden; als beherrschender Einfluss wird erachtet, wenn eine Beteiligung von 50% vorliegt.

Für die wirtschaftliche Tätigkeit des Staates zählt die Interpretation des Art 17 B-VG, jedoch legislativ ungenügend und misslungen.

Daseinsvorsorge kann von einem Rechtsträger sowohl im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung als auch in Vollziehung der Gesetze erbracht werden.

Der EuGH wendet Art 106 Abs 1 AEUV in Verbindung mit anderen Wettbewerbsregeln an. Deshalb liegt ein Verstoß gegen Art 106 Abs 1 iVm Art 102 AEUV schon dann vor, wenn ein Unternehmen bei Ausübung seiner besonderen Wettbewerbsstellung diese missbräuchlich ausnutzt.

*Stephan Schwarzer* analysiert zum Begriff „Umweltverfassungsrecht“, dass sich die Umwelt- und Energiepolitik überschneiden. Grundfreiheiten binden die Gesetzgebung der EU und der Mitgliedstaaten.

Das Tiroler Transit stellt als Musterbeispiel eine wegen Unverhältnismäßigkeit unionsrechtswidrige Beschränkung der Warenverkehrsfreiheit dar. Es gibt aber auch Entscheidungen, die die Verhältnismäßigkeit auf den Prüfstand stellen. Der EuGH stellte in zwei Urteilen Anforderungen an

die Beschränkungen des Transits durch Tirol in Form sektoraler LKW-Fahrverbote, welche der LH von Tirol gemäß dem Emissionsschutzgesetz-Luft erließ. Dem sektoralen Fahrverbot ist inhärent, dass bestimmte Güter nicht mehr von LKW's durch Tirol befördert werden dürfen, dh, die Transporte müssen auf der Bahn stattfinden oder geografisch ausweichen, der EuGH musste zwei Mal den Tiroler Bestrebungen Einhalt gebieten; dazu kommt, dass Verbote dieser Art nicht überfallsartig erlassen werden dürfen, sondern nur nach einer angemessenen Vorlaufzeit. Gelindere Mittel, etwa Geschwindigkeitsbeschränkungen, können zum Einsatz kommen.

Stephan Schwarzer führt aus, dass Grundrechtsfragen auch im Umweltrecht eine wichtige Rolle spielen. In der Judikatur herrschen widerstreitende Tendenzen, wobei man eine mit „Willkürverbot“ umschreiben kann, eine andere mit „rechtspolitischer Gestaltungsfreiheit“.

Bei Parteistellungsfragen verlangt der VfGH Folgendes: Wenn Nachbarn bei Baugenehmigungen Parteistellung innehaben, dann sollte das bei nachträglicher Bewilligung konsenslos errichteter Anlagen ebenso sein.

Das Energieeffizienzgesetz verpflichtet zu Einsparungsmaßnahmen mit einer Ausnahme: Die Effizienzsteigerung von Ölheizungen wird nicht anerkannt, ich denke, dass dies als gleichheitswidrig festgestellt werden müsste.

Allerdings hat sich die Situation auf dem Energiesektor dramatisch durch die Ukraine-Krise verändert und sind daher die Erkenntnisse des VfGH in diesem Bereich als überholt zu betrachten.

Wertungen des EuGH und VfGH können voneinander abweichen. Das „Recht auf Rechtsschutz“ wird nicht nur jenen zuteil, die über subjektive Rechte verfügen, weil der Kreis der Legitimierten geht weit darüber hinaus, er schließt nämlich präkludiert Betroffene ebenso ein, wie die Umwelt-NGOs.

In jüngster Zeit wurden in Tirol Fahrverbote gem StVO in Ortsgebieten erlassen, die in Stausituationen ein Ausweichen von der Autobahn auf den Ortsverkehr verhindern sollen. Der Schutz der örtlichen Bevölkerung vor Umweltbeeinträchtigungen reicht als sachliche Rechtfertigung aus.

Europäische Grundrechtskataloge und die Grundfreiheiten versetzen den EuGH in die Lage, bspw Bayern bei der Maut und Tirol bei den Transitbeschränkungen Einhalt zu gebieten.

In vielen Bereichen ist Umweltschutz einklagbar.

Thomas Kröll fasst in seinem Essay „Kulturverfassung“, dass diese die Distanz des Staates zur Kultur nur teilweise garantiert; denn iSd Art 144 B-VG wird dem Rechtsunterworfenen Freiheit gewährleistet und können sich daher in diesen Freiräumen einzelne Bereiche von Kultur autonom entfalten.

Als Resümee schreiben Michael Holoubek und Arno Kahl in der „Wirtschaftsverfassung heute – Begriff und Funktion“, dass sich der Begriff „Wirtschaftsverfassungsrecht“ seit der Begriffsbildung von Karl Korinek wesentlich

verdichtet hat, weil die vielseitige Einflussnahme staatlicher Institutionen sich markant ausgedehnt hat.

Das Wirtschaftsverfassungsrecht beantwortet nunmehr die Frage nach verfassungsrechtlichen Determinanten für den Gesetzgeber bei der Ausgestaltung der Funktionsbedingungen des Wettbewerbsmarktes.

Der vorliegende Sammelband ist Wegweiser und Fundgrube für eine Neuorientierung der Wissenschaft und Praxis des Wirtschaftsverfassungsrechts und daher jedem am Thema Interessierten zur Lektüre anempfohlen.

### Wirtschaftsverfassungsrecht.

Von Michael Holoubek/Arno Kahl/Stephan Schwarzer. Verlag Österreich, Wien 2022, 753 Seiten, geb, € 169,-.

NIKOLAUS LEHNER

## Recht und Sprache in der Praxis

**S**prache ist das Werkzeug unseres Berufs! Wir vereinbaren damit, regeln, fordern damit auf, klagen, begehren, behaupten, bringen damit vor, bestreiten damit, wenden damit dagegen ein und zeigen damit an. Die exakte Verwendung von Sprache ist oft auch ausschlaggebend dafür, dass Zwistigkeiten erst gar nicht entstehen, Rechtsstandpunkte präzise und verständlich dargelegt werden und dem Recht zum Durchbruch verholfen wird.



Das von Gerald Kohl und Paul Nimmerfall herausgegebene Buch „Recht und Sprache in der Praxis“ hebt genau diese Wichtigkeit von Sprache gelungen hervor. Kurzweilig und spannend rufen die Autoren des Werks die wichtigen sprachlichen Besonderheiten in Erinnerung, denen gerade im Stress und der Routine des Alltags gelegentlich nicht der notwendige (hohe) Stellenwert beigemessen wird.

Es gibt eine ganze Reihe an Gründen, weshalb wir der Sprache (mehr) Aufmerksamkeit schenken sollten. Einen meines Erachtens ganz wesentlichen Punkt erfährt man in den „21 Vorschlägen für bessere Sprache und verständlichere Texte“, die das Buch einleiten. Dort heißt es unter anderem, dass „je mehr Zeit und Mühe Sie in den Text investieren, desto weniger plagen sich die Lesenden bei der Lektüre.“ Ganz egal, wer Adressat unserer Texte ist. Sei es die Gegenseite, ein erkennendes Gericht, eine Schar an Fachleuten oder die Studentenschaft; jeder ist dankbar, wenn wir neben Grammatik, Rechtschreibung auch die „Leserfreundlichkeit“ beachten und damit zu einer „Erleichterung des Verständnisses“ beitragen. Plagt der Adressat sich nicht, um den Text zu verstehen, bleibt ausreichend Energie, um die angebotene rechtliche Argumentation durchdenken zu können.

Ein Text, der gerne gelesen werden soll, setzt zunächst einmal voraus, dass der Autor weiß, was er zu Papier bringen möchte. „Niemand spinnt inhaltliches Stroh zu Gold!“, meint *Robert Fucik* in dem Buch. Freilich geht es hier nicht nur darum, dass ein Text gerne gelesen wird. Auch ein Vertrag wird nur gelingen, wenn klar ist, was wie geregelt werden soll (muss). Beim Vertragstext geht es nicht so sehr um sprachliche Brillanz. Ganz klar weist *Paul Nimmerfall* darauf hin, dass hier „Einheitlichkeit und Präzision oberste Priorität“ hätten und „sprachliche Gewandtheit und guter Stil [...] erst an zweiter Stelle“ folgen würden. Es sei aber freilich die „hohe Kunst [...], beides zu kombinieren“.

*Klaus J. Müller* unterstreicht den eingangs schon erwähnten Hinweis, dass „Worte [...] das Medium des Rechtsrats“ seien. Umso wichtiger sei es, diesen Worten den schon erwähnten Stellenwert bei unserer Arbeit zuteilwerden zu lassen.

*Reinhard Hinger* erinnert in seinem Kapitel „Recht und Sprache im Gerichtsprozess“ an eine Geschichte, die mir schon von unterschiedlichen Seiten zugetragen wurde. Es geht darin um einen Brief, der mit folgendem Satz geschlossen habe: „Da ich für einen kurzen Brief keine Zeit habe, schreibe ich dir einen langen.“ Dieser Satz zeige auf, dass einen Text „nicht länger als nötig zu gestalten [...] mehr Arbeit“ mache, „als ihn lang werden zu lassen.“ Gerade das beherzigen wohl auch wir nicht immer ausreichend, wenn wir Schriftsätze oder (mehr noch) Rechtsmittel verfassen.

Das Verhältnis von „Recht und Sprache im Journalismus“ wird sehr interessant von *Benedikt Kommenda* geschildert. Er geht auch auf das Wesen der Medien als „vierte Staatsgewalt“ ein und ruft in Erinnerung, dass die „Nachricht [...] gewissermaßen die Mutter aller journalistischen Darstellungsformen“ sei und diese – auch für Rechtsanwälte beim Gespräch mit Journalisten von Bedeutung – freilich immer einen entsprechenden „Nachrichtenwert“ haben müsse.

Das Buch ist gelungen und bringt insofern einen wirklichen Mehrwert für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, als es uns unterhaltsam dazu bringt, uns mit sprachlichen Aspekten (wieder) näher auseinanderzusetzen. Das Buch schließt übrigens mit zahlreichen Übungsbeispielen, und wirklich motivierte Leser können das in den einzelnen Kapiteln erworbene Wissen gleich tatkräftig in die Praxis umsetzen.

### Recht und Sprache in der Praxis.

Von *Gerald Kohl/Paul Nimmerfall* (Hrsg.). 1. Auflage, Facultas Verlags- und Buchhandels AG, Wien 2021, 280 Seiten, br, € 24,70.

WOLFGANG GAPPMAYER

## Handbuch Liechtensteinisches Strafprozessrecht

Das Liechtensteinische Recht ähnelt dem unseren in Sprache und Inhalt. Das bedeutet für den österr Praktiker zum einen die Chance auf Verbreiterung des Betätigungsfeldes, zum anderen birgt dies aber das Risiko, mit ebenso großer wie fehlgeleiteter Selbstsicherheit danebenzugreifen. Für das Gebiet des Liechtensteinischen Strafprozessrechts – ein Rechtsgebiet, in dem doch große bis größere Unterschiede zur österr Materie bestehen – bietet das vorliegende Handbuch sozusagen Kartenmaterial und Kompass, um sicher durch das Liechtensteinische Strafverfahren zu navigieren. Bei den Herausgebern und Autoren handelt es sich durchwegs um Praktiker, wobei dies keinesfalls heißen soll, dass hier nicht jedem Anspruch an Wissenschaftlichkeit mehr als Genüge getan wird.



Im Allgemeinen Teil wird dem Nutzer das „Umdenken“ erleichtert und werden Begriffe, wesentliche Elemente und Rollen(verständnisse) konzise dargestellt; dem Vorverfahren mit Vorerhebungen (unter Leitung des Staatsanwalts) und Untersuchung (mit dem Untersuchungsrichter als *dominus litis*) wird seiner praktischen Relevanz entsprechend breiter Raum gewidmet; gefolgt von Erkenntnis- und Rechtsmittelverfahren einschließlich Individualbeschwerde an den Staatsgerichtshof. Hervorzuheben ist – auch hier der Bedeutung nicht zuletzt auch mit Blick auf den Standort entsprechend – die Darstellung der materiellen und prozessualen Aspekte vermögensrechtlicher Anordnungen. Abgerundet wird das Werk durch die Aufarbeitung praktisch bedeutsamer, aber auch bloß immer wieder vorkommender Aspekte wie Vollstreckung, Kostenrecht, Wiedereinsetzung und Wiederaufnahme. Dem Rechtshilfverfahren wird – dem Titel entsprechend – ein ganzer Abschnitt gewidmet.

Fazit: Das Handbuch deckt alles mit der für ein Praktikerhandbuch notwendigen (bisweilen darüber hinausgehenden) Tiefe ab. Wer im Liechtensteinischen Strafprozess agieren bzw nicht dilettieren möchte, wird um dieses Handbuch nicht herumkommen.

Fazit: Das Handbuch deckt alles mit der für ein Praktikerhandbuch notwendigen (bisweilen darüber hinausgehenden) Tiefe ab. Wer im Liechtensteinischen Strafprozess agieren bzw nicht dilettieren möchte, wird um dieses Handbuch nicht herumkommen.

### Handbuch Liechtensteinisches Strafprozessrecht, inklusive Rechtsmittelverfahren.

Von *Ingrid Brandstätter/Jürgen Nagel/Uwe Öhri/Wilhelm Ungerank* (Hrsg.). Manz Verlag Wien, Vaduz 2021, 1.114 Seiten, geb, € 224,-.

RICHARD SOYER

## Kartellrecht – mit Vergaberecht und Beihilferecht

**B**ei diesem Buch handelt es sich um einen Klassiker der Kartellrechtslehre. Besonders hervorzuheben ist, dass in diesem Buch nicht nur das Kartellrecht im engeren Sinne (bestehend aus Kartellverbot, dem Verbot des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung, der Fusionskontrolle und entsprechende Verfahrensrechte) thematisiert wird. Es wird im weiteren Sinne gedacht und daher finden sich auch Lernunterlagen für das Vergaberecht und das Beihilfenrecht in diesem Werk. Das vorliegende Buch ist daher für ein Studienbuch äußerst umfangreich.



Das vorliegende Lehrbuch stellt mittlerweile ein Standardwerk dar. Es erscheint bereits in vierter Auflage und umfasst insgesamt rund 633 Seiten inklusive Stichwortverzeichnis. Dieses ist äußerst umfangreich und daher sehr positiv hervorzuheben. Es erleichtert – in Zusammenschau mit dem ebenso detaillierten Inhaltsverzeichnis – die Navigation in diesem umfangreichen Werk ungemein. Der Rechtsanwender – seien es nun Studierende, die sich zielgerichtet auf die entsprechenden Prüfungen vorbereiten möchten, oder aber Praktiker, die sich einen schnellen Überblick verschaffen möchten – findet sich daher rasch zurecht.

In der aktuellen Auflage thematisieren und integrieren die Autoren auch die neuesten legislativen Entwicklungen. Da es sich um ein deutsches Lehrbuch handelt, werden daher insb die letzten GWB-Novellen eingearbeitet. Es werden aber natürlich auch die von Europäischen Institutionen veröffentlichten Rechtsakte integriert.

Die Autoren haben zwar im Vorwort festgehalten, keine Kommentare ersetzen zu wollen. Der hochwissenschaftliche Anspruch wird aber bei der Betrachtung des umfassenden Fußnotenapparats und der darin wiedergegebenen – sehr zahlreichen – Quellen augenscheinlich und mehr als deutlich. Das Werk eignet sich daher auch tadellos für den praktischen Gebrauch in der täglichen Beratungspraxis.

Das Werk trägt aber den Untertitel „Lehrbuch für Studium und Praxis“. Es soll also den Studierenden eine Handreichung sein, sich im Wettbewerbsrecht zurechtzufinden und diese zielgerichtet auf die jeweilige Prüfung vorbereiten. Das gelingt nicht nur tadellos, sondern famos. Eingangs des Studienbuchs wird je ein eigenes Kapitel über den Wettbewerbsschutz und das Verhältnis von Wettbewerb und Recht an sich den eigentlichen Lehrkapiteln vorangestellt. Diese Einführungskapitel helfen ungemein, einen Einstieg in die Materie zu finden. So wird etwa auf S 10 umfassend dargestellt, welche Funktionen

Wettbewerb an sich hat und warum er überhaupt schützenswert ist. Durch diese Einführung wird es den Studierenden erleichtert, den wesentlichen Kern der dann zu erlernenden Bestimmungen zu erfassen. Denn es macht einen deutlichen Unterschied, ob jemand weiß, warum etwa das Kartellverbot eine Verzerrung des Markts verhindern soll oder, wenn eben nur gelernt wird/wurde, dass es das tut bzw tun soll.

Danach kommen einzelne, sehr umfangreiche Kapitel zu den Themen Kartellverbot, Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung etc. Dabei stellen die Autoren die Rechtslage getrennt nach Unionsrecht und deutschem Recht dar. Überschneidungen und Unterschiede werden dabei besonders hervorgehoben. Hier kommt insb den auf Ebene des deutschen Rechts hinzugekommenen Bestimmungen betreffend Digitalisierung viel Raum zu (s etwa S 356f, wenn die Autoren etwa die digital- und plattformbezogenen Kriterien des Marktmachtmissbrauchs behandeln). Die weiteren Teile Vergaberecht, Beihilfenrecht und sektorale Bestimmungen finden sich dann gesammelt im vierten Teil des Buchs wieder.

Die Autoren stellen an das Ende jedes Kapitels Kontrollfragen. Das bedeutet, vorweg werden die Rechtslage und die dazu ergangene Rsp ausführlich dargestellt. Abschließend sind Fragen zum gerade gelernten Kapitel enthalten, die der Wiederholung dienen (s etwa S 187ff zum Kartellverbot). Dies erleichtert die zielgerichtete Prüfungsvorbereitung für die Studierenden ungemein.

Aber nicht nur die Übungsfragen sind hervorzuheben. Die Autoren bieten ein weiteres Service: Ganz im Sinne eines Case Books werden nach den Übungsfragen auch Übungsfälle zur Verfügung gestellt. Aufbauend auf den Theorieeinheiten werden also Fallbeispiele samt Musterlösungen angeboten, die den Studierenden die praktische Handhabung des Kartellrechts näherbringen.

Das bedeutet, die Autoren bieten mit diesem Buch ein „Full Service Paket“: Zuerst bekommt der/die Leser/in die Theorie hervorragend dargelegt und aufbereitet. Das neu erlernte Wissen kann der oder die Studierende dann festigen, indem die Prüfungsfragen ausgearbeitet und beantwortet werden. Und da alles juristische Arbeiten im Endeffekt darauf abzielt, Fälle zu lösen, wird auch die praktische Anwendung des neuen Wissens geschult.

Alles in allem ist den Autoren ein hervorragendes Werk für Studium und Praxis gelungen, welches in keiner kartellrechtlichen Bibliothek fehlen sollte. Während sich die abschließenden Seiten (Kontrollfragen und Übungsfälle) klarerweise eher an Studierende richten, macht der umfangreiche Fußnotenapparat und die detaillierte Darstellung der Rechtslage – in komprimierterer Form als in einem Kommentar – das Buch auch für den Praktiker interessant. Das Buch soll einen Kommentar nicht ersetzen und tut es auch nicht. Die Zielsetzung ist ja bekanntlich eine ganz andere. Es verschafft dem/der Leser/in aber jedenfalls rasch einen Überblick und stellt somit einen

sehr guten Einstieg in die weitere Recherche in einem Kommentar dar.

**Kartellrecht – mit Vergaberecht und Beihilferecht.**

Von *Hermann-Josef Bunte/ Fabian Stancke*. 4. Auflage, C.H. Beck Verlag München, XXVIII, 633 Seiten, geb, € 122,40.

---

**STEFAN KRENN**

## Insolvenz- und Sanierungsrecht

**D**ie Herausgeber widmen diesen Band dem zehnjährigen Jubiläum der Plattform für Wirtschafts-, Insolvenz- und Sanierungsrecht (WIS), die im Jahr 2010 von Rechtsanwalt Dr. *Clemens Jaufer*, der Leiterin des Instituts für Zivilverfahrensrecht und Insolvenzrecht an der Karl-Franzens-Universität Graz Univ.-Prof. Dr. *Bettina Nunner-Krautgasser* und ao. Univ.-Prof. Dr. *Gerhard Schummer* (vom Institut für Unternehmensrecht und Internationales Wirtschaftsrecht in Graz) ins Leben gerufen wurde.



Im Rahmen dieser Plattform finden jährliche Vortragsveranstaltungen statt, die seit dem Jahr 2013 jeweils ein Generalthema zum Gegenstand haben.

Eine breite Auswahl der im Rahmen dieser Veranstaltungsreihe gehaltenen Vorträge findet sich nun in jeweils aktualisierter Version im vorliegenden Jubiläumsband. Der Band enthält Vorträge über die aktuellen insolvenzrechtlichen Fragen: Unternehmensveräußerung im Insolvenzverfahren (nach dem IRÄG 2010), Unternehmensveräußerung in der Insolvenz, Fallbeispiele zur Optimierung der Verwertung in der Insolvenz,

Steuerliche Aspekte bei Verwertung in der Insolvenz, Praxisprobleme bei der Verteilung des Erlöses freihändig verwerteter Liegenschaften in der Insolvenz, Vertragsauflösungen nach der IO, Treuhändersanierungsplan und Anfechtung, Aktuelles zum Anfechtungsrecht, Verbotene Einlagenrückgewähr bei Umstrukturierungen, Gläubigerrechte im Sanierungsplan im Rahmen des Insolvenzverfahrens, Gläubiger im Insolvenzverfahren, Insolvenz-Entgeltsicherung in Österreich unter Berücksichtigung unionsrechtlicher Vorgaben, Bürgschaft und Insolvenz und Die Liegenschaftshypothek im Insolvenzverfahren.

Dieses Buch sollte ein wesentlicher Bestandteil jeder gut sortierten insolvenzrechtlichen Bibliothek sein und ist dank seines umfangreichen Stichwortverzeichnisses auch als schnelles Nachschlagewerk geeignet.

Die Herausgeber haben die Vorträge der aktuellen Rechts- und Rechtsprechungslage angepasst und schaffen damit ein aktuelles Werk für jeden Insolvenzverwalter.

Der große Vorteil dieser Publikation ist, dass damit die Vorträge dem breiten insolvenzrechtlich interessierten Publikum in gesammelter Form zugänglich gemacht und kompakt in diesem Jubiläumsband veröffentlicht werden. Somit werden die Inhalte, in aktualisierter Form, auch jenen zu teil, die nicht an den Veranstaltungen teilnehmen konnten.

**Insolvenz- und Sanierungsrecht – Jubiläumsband der Plattform für Wirtschafts-, Insolvenz- und Sanierungsrecht.**

Von *Clemens Jaufer/Bettina Nunner-Krautgasser/Gerhard Schummer*. 1. Auflage, Linde Verlag, Graz 2021, 364 Seiten, br, € 69,-.

---

**FLORIAN LEITINGER**

**AKTUELLES RECHT ZUM DIENSTVERHÄLTNIS**

6815 3 Rauch, Thomas: Homeoffice und Arbeitsunfall

**AUFSICHTSRAT AKTUELL**

- 4 127 Kraßnig, Ulrich: Dokumentationspflichten des Aufsichtsrats und des Abschlussprüfers – If It Is Not Documented, It Is Not Done!  
 131 Von Hehn, Svea: Aufsichtsratsstätigkeit mit Hirn  
 134 Fritz, Josef: Wer sind die Neuen im Aufsichtsrat?  
 144 De Grancy, Clarissa-Diana: Aufsichts-ART – Was kostet die Welt?  
 147 Zischg, Kurt: Umsatz- versus Deckungsbeitragsprovision für Vertriebsmitarbeiter

**BAURECHTLICHE BLÄTTER**

- 4 139 Wieser, Bernd: Heranrückende Wohnbebauung und steiermärkisches Baugesetz  
 147 Neger, Thomas, Pascal Dreier und Lisa Marie Doriath: Die aktuelle Bebauungsdichtediskussion im steiermärkischen Bau- und Raumordnungsrecht und die Gefahr der Nichtigkeitssanktion

**BAUVERTRAGS- UND IMMOBILIENRECHT**

- 3 50 Prader, Christian und Raimund Pittl: Wohnzivilrechtliche Neuerungen der WGG-Novelle 2022  
 52 Rosifka, Walter: Wartung und Instandhaltung sowie Erhaltung im MRG und WGG  
 56 Kronthaler, Christoph: Zur Reduktion der Geschäftsraummieta während der Pandemie  
 59 Beiser, Reinhold: Eigentümergeinschaften nach § 2 WEG in der Umsatzsteuer und in der Tiroler Raumordnung  
 61 Pittl, Raimund und Emanuel Ponholzer: Der novellierte Rücklagenbegriff und seine Auswirkungen auf die Verwaltungspraxis

**DATENSCHUTZ KONKRET**

- 4 76 Niederstrasser Stefan und Sebastian Kneidinger: Datenschutzkonforme Umsetzung von Hinweisgebersystemen  
 80 Mühlböck, Dietmar: Datenschutzrechtliche Aspekte zur Umsetzung des HinweisgeberInnenschutzgesetzes  
 83 Leitinger, Theresia: Und täglich grüßt das Auskunftsrecht  
 86 Zavadil, Andreas und Andreas Rohner: Ablauf des Prüfverfahrens vor der Datenschutzbehörde

**ECOLEX**

- 9 669 Rabl, Thomas: „Beziehungsweise“: Von Inversionen und anderen Verdrehungen  
 674 Wolfbauer, Veronika und Michael Woller: Omnibus? MoRUG I & II? And what's in it for me?  
 676 Hafner-Thomic, Nina-Maria: Verbraucherrecht reloaded?  
 682 Seidelberger, Hannes: Angabe des niedrigsten Preises der letzten 30 Tage bei Preisermäßigungen als generelle Pflicht  
 685 Handig, Christian: „Was gibt es Neues?“ im UWG  
 689 Herrmann, Andreas: Energiekrise: Drosselung von zentralen Wärmeversorgungsanlagen aus mietrechtlicher Sicht  
 713 Müller, Katharina: Scheidung und Privatstiftung  
 724 Heltschl, Matthias: Der Pastiche im Urheberrecht  
 734 Wolf, Christoph: Betriebsverfassungsrechtliche Aspekte des HinweisgeberInnenschutzgesetzes  
 737 Stella, Dominik und Matthias Schwarz: Flexibilisierung der Arbeitszeit im Außendienst  
 743 Hubmann, Michael und Philipp Scharizer: Anwendung des besonderen Steuersatzes bei nicht verbrieften Derivaten  
 753 Larcher, Daniel: Zur Entschärfung der Gewerberegistrierungspflichten beim gewerblichen Anbieten

**GRAUZONE**

- 3 93 Wenger, Thomas und Gabriel Ebner: Sorgfalt der Geschäftsleiter bezüglich digitaler Vermögenswerte  
 98 Pateter, Klaus und Mathias Huber: Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen der Tokenisierung physischer Vermögenswerte  
 104 Paulmayer, Stefan: Krypto-Dienstleister und Geldwäscherei: Regulierung in der Grauzone  
 111 Potz, Andrea: Bitcoins oder Tulpenzwiebeln – Entlohnung in Form von Kryptowährungen?  
 115 Leopold, Saskia: Ist alles Gold, was glänzt?  
 120 Stückler, Karl und Jennifer Wedl: Bilanzielle Behandlung von Coins oder Currency Token im Jahresabschluss nach UGB  
 125 Massoner, Christian und Sebastian Tratlechner: NFTs und ihre steuerlichen Herausforderungen  
 131 Brewi, Claudia: Bedeutung von Krypto-Assets für den strafrechtlichen Bereich

**IMMO AKTUELL**

- 4 173 Pinter, Katharina und Philip Schindler: Der österreichische Förderdschungel  
 179 Hubmann, Michael und Rainer Borns: Immobilienertragsteuerpflicht trotz Hauptwohnsitzbefreiung bei übermäßigem Grundstück  
 183 Bernwieser, Lukas und Elisabeth Höltschl: Einlagen und Zuwendungen von Immobilien in verdeckte Kapitalgesellschaften

## Zeitschriftenübersicht

- 185 Brauner, Peter: Immobilien und Umgründungen  
 205 Schimböck, Marion: Weiterreichung von COFAG-Förderungen?  
 208 Fadinger, Hannah, Martin Fink und Thomas Seeber: OGH stellt klar: Unternehmerische Entscheidungen führen nicht zu Bestandzinsminderung

**IMMOLEX**

- 9 290 Feichtinger, Alois: Der „Paketverkauf“ nach der WGG-Novelle 2022  
 294 Schinnagl, Michaela: Die neue spekulationsverhindernde Regelung des § 151 WGG  
 298 Garzon, Wilhelm: WGG gilt auch bei „Sofortigentum“ nicht  
 315 Denk, Peter: Bemessungsgrundlage, Höhe und Abgabenschuld landesgesetzlicher Leerstandsabgaben  
 324 Kothbauer, Christoph: Zubehör-Wohnungseigentum unlimited

**IT-RECHT, RECHTSINFORMATION UND DATENSCHUTZ**

- 4 127 Thiele, Clemens: Das Leistungsschutzrecht für Presseveröffentlichungen gegenüber Online-Plattformen  
 141 Kastelitz, Markus und Lothar Gamper: Verarbeitung von Protokolldaten: datenschutzrechtliches „Must-have“, „Nice-to-have“ oder „No-Go“?  
 152 Prankl, Dominik: Zur Unzweckmäßigkeit der Eigenzuständigkeit der Landesgerichte in Datenschutzsachen

**JOURNAL FÜR ERBRECHT UND VERMÖGENSNACHFOLGE**

- 2 40 Streicher, Teresa: Schenkung von Liegenschaften innerhalb der Familie – Teil 1  
 56 Geisselmann, Christian: Außerstreitverfahren oder Zivilprozess? – Die Problematik der Wahl des korrekten Verfahrensrechts bei der Durchsetzung von Ansprüchen betreffend liechtensteinische Stiftungen

**JOURNAL FÜR MEDIZIN- UND GESUNDHEITSRECHT**

- 3 120 Födermayr, Barbara: Die Pflegereform und weitere angedachte Projekte im Pflege- und Gesundheitsbereich  
 126 Staber, Gabriela und Lukas Roberts: Impfschadengesetz: Verschuldensunabhängige Entschädigung für Schäden durch eine COVID-19 Impfung  
 132 Grimm, Markus und Marissa Maxime May: Aufklärung über die die Operation durchführenden Ärzt:innen – Was Krankenanstaltenträger berücksichtigen sollten  
 142 Alois, Birklbauer: Rechtliche Risiken bei der Verschreibung suchtmittelhaltiger Arzneimittel  
 148 Teufel, Anna, Armin Kaltenegger, Maria Kletečka-Pulker, Patricia Jęźner und Georg Plattner: Wie sicher sind Patient:innendaten im medizinischen Alltag?  
 166 Hebenstreit, Sonja und Beatrice Blümel: Honorierung telemedizinischer Leistungen durch die Sozialversicherung  
 191 Nys, Herman: The ambiguous legal status of physician assisted suicide in Belgium  
 195 Pixner, Thomas und Florian Schwetz: Legistische Neuerungen  
 198 Pixner, Thomas, Waltraud, Buchberger und Walter Draxl: Das Bachelor-Upgrade für diplomierte Gesundheits- und KrankenpflegerInnen

**JOURNAL FÜR STRAFRECHT**

- 4 319 Untch, Christine und Max Wrobel: Chancen und Risiken der virtuellen Vernehmungssituation  
 326 Winkelbauer-Kastner, Andrea: Vernehmung und Verhandlung via Videokonferenz: Deus ex machina im Strafprozess?  
 330 Sautner, Lyane: Vernehmung und Verhandlung via Videokonferenz im österreichischen Strafprozess  
 336 Brodowski, Dominik: Audiovisuelle Vernehmungen und Verhandlungen in Deutschland  
 340 Oberlauer, Johannes und Lisa Schmollmüller: Videoverhandlungen bzw -vernehmungen im Spannungsverhältnis zu den Prozessgrundsätzen  
 348 Schmittat, Susanne M.: Die Wirkung psychologischer Entscheidungsmechanismen beim Einsatz von Videotechnologie im Strafverfahren  
 357 Schwaighofer, Klaus: Der unerlässliche Ausschluss eines Beweismittels- Zur Geltendmachung von Folter und anderen schwerwiegender Verletzungen von Regeln über die Beschuldigtenvernehmung

**JURISTISCHE BLÄTTER**

- 9 549 Golser, Felix: Art 7 EMRK und die Vorhersehbarkeit der Rechtsprechung  
 560 Reischauer, Rudolf: Zum Ersatz des Erfüllungsinteresse bei anfänglicher Unmöglichkeit – eine Replik

**ÖSTERREICHISCHE JURISTENZEITUNG**

- 18 873 Rami, Michael: Vorsatzformen und Strafbemessung  
 877 Murko, Marina: Die Haftung österreichischer Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen in ihren Lieferketten

**ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSZEITUNG**

- 8     **373** *Rabl, Christian*: Praktische Gedanken zum Testament aus losen Blättern  
**374** *Schauer, Martin und Matthäus Uitz*: Postmortales Abstammungsrecht und Verjährung des Pflichtteilsanspruchs  
**387** *Schoditsch, Thomas*: Spätes Erbrecht für uneheliche Kinder?  
**393** *Sauer, Nikolaus*: Die innere Urkundeneinheit beim fremdhändigen Privattestament

**ÖSTERREICHISCHE BLÄTTER FÜR GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ UND URHEBERRECHT**

- 5     **192** *Stenitzer, Judith*: Der „Digital Markets Act“ – neue Spielregeln für Big Tech-Unternehmen  
**198** *Wilfing, Anna-Katharina*: MoRUG II: Mehr Transparenz im digitalen Geschäftsverkehr  
**203** *Anderl, Alex und Alexandra Ciarnau*: Green Deal – Neue Regeln für Nachhaltigkeitswerbung?

**ÖSTERREICHISCHES RECHT DER WIRTSCHAFT**

- 9     **599** *Brauneis, Arno*: Kann die Energiekrise Bestandzinsminderungsansprüche begründen?  
**602** *Dervić, Erwin*: Mindest- und Höchstbindungsdauer bei der Bestellung eines Baurechts  
**605** *Koppensteiner, Hans-Georg*: Zum Ausschluss und Austritt bei der GmbH  
**611** *Stumpf, Lisa*: Neues (Altes) aus dem Gewerberecht: Zum maßgebenden Einfluss nach § 13 Abs 7 GewO  
**628** *Gerhartl, Andreas*: Vergütungsanspruch infolge Verkehrsbeschränkung bei Auslandsbezug  
**631** *Strasser, Viktoria*: Die Haftung der Whistleblower

**ÖSTERREICHISCHE STEUERZEITUNG**

- 17    **489** *Beiser, Reinhold*: Ausschüttungen aus Kapitalgesellschaften und KEST-Erstattung – der VwGH klärt die Zurechnung von Ausschüttungen bei „cum-/ex-Geschäften“  
**492** *Kempny, Simon*: Zur Diskussion über die Rechtfertigung von Abgaben  
**498** *Inzinger, Marie-Christin und Wolfgang König*: Änderungen der Forschungsprämie durch das Abgabenänderungsgesetz 2022 und die Auswirkungen auf die Bilanzierung

**ÖSTERREICHISCHE ZEITSCHRIFT FÜR KARTELLRECHT**

- 3     **87** *Zelger, Bernadette*: The European Green Deal and the Commission's New Guidelines on Climate, Environmental Protection and Energy Aid 2022 (CEEAG) – A Critical Analysis  
**96** *Reiter-Werzin, Florian*: Der Antrag auf Feststellung einer marktbeherrschenden Stellung nach § 28a Kartellgesetz – Teil 2  
**108** *Aldor, Thomas*: Verstößt Apple-Pay gegen das Verbot des Missbrauchs der marktbeherrschenden Stellung?  
**112** *Kornbeck, Jacob*: Drei EuGH-Testfälle im 40. Jubiläumjahr des EG/EU-Sportkartellrechts – Teil 1

**ÖSTERREICHISCHE ZEITSCHRIFT FÜR PFLEGERECHT**

- 4     **100** *Gepart, Christian*: Zum Einsatz der Heimhilfe in der stationären Langzeitpflege  
**108** *Greifeneder, Martin*: Neuerungen im Bundespflegegeldgesetz  
**110** *Rudda, Johannes*: Langzeitpflege und medizinische Rehabilitation

**STEUER UND WIRTSCHAFTSKARTEI**

- 26    **1018** *Wala, Thomas und Josef Baumüller*: Wie sinnvoll ist eine Übergewinnsteuer?  
**1024** *Daurer, Veronika und Ina Kerschner*: Neugestaltung der DBA-Entlastung bei inländischen Arbeitskräftegestellungen  
**1033** *Haller, Roman*: Das Vorsteuererstattungsverfahren für ausländische Unternehmen  
**1041** *Moser, Gerald*: Verlängerung eines gebührenrechtlich auf unbestimmte Dauer, zivilrechtlich aber befristet abgeschlossenen Bestandvertrags  
**1045** *Kolb, Judith und Rudolf Grünbichler*: Korruptionsstrafrecht – ausgewählte Delikte mit Beispielen und Rechtsfolgen

**WIRTSCHAFTLICHE BLÄTTER**

- 9     **481** *Niksova, Diana*: Das Urlaubsrecht im europäischen Wandel – Eine Analyse der EuGH-Judikatur zum Verfall und zur Verjährung von Urlaubsansprüchen sowie zur Urlaubsersatzleistung  
**491** *Baumgartner, Andreas, Ulrich Torggler und Brigitta Zöchling-Jud*: GmbH-Anteilserwerb durch Miterben

**WOHNRECHTLICHE BLÄTTER**

- 9     **293** *Vonkilch, Isabelle*: Die Einflüsse der Klausel-RL auf das Bestandrecht

**ZEITSCHRIFT DER VERWALTUNGSGERICHTSBARKEIT**

- 4     **242** *Wagrandl, Ulrich*: Die Beschränkung von Tatsachenvorbringen im Verwaltungsverfahren am Beispiel des Asylrechts  
**256** *Stinglmeier, Christoph*: Vergütungsanspruch nach § 32 EPiG bei rückwirkender Absonderung?

**NACHHALTIGKEITSRECHT ZEITSCHRIFT FÜR DAS RECHT DER NACHHALTIGEN ENTWICKLUNG**

- 2 149 *Mittwoch, Anne-Christin*: Der aktuelle Richtlinienvorschlag für eine Europäische Corporate Sustainability Due Diligence  
 154 *Jaspers, Philipp*: „Sustainable Shareholder Activism“ in Publikumsgesellschaften – „Level Playing Field“ in Deutschland, Österreich und der Schweiz  
 166 *Felzmann, Petra*: Nachhaltigkeit durch Rechnungslegungsrecht: Nichtfinanzielle Berichterstattung gemäß § 243b UGB  
 177 *Broucek, Miriam*: Die Zähmung des „grünen Schwans“: Auswirkungen von Klima- und Umweltrisiken auf die europäische Bankenlandschaft  
 183 *Wagner, Dominik*: Klimaschutz im Gebäudesektor mittels langfristiger Planung

**ZEITSCHRIFT FÜR FINANZMARKTRECHT**

- 8 368 *Petermair, Daniela*: Decentralized Finance  
 374 *Dafinger, Florian und Martin Hanzl*: Decentralized Exchanges – (nicht) im Anwendungsbereich des FM-GwG?

**ZEITSCHRIFT FÜR INSOLVENZRECHT UND KREDITSCHUTZ**

- 4 122 *Derntl, Johannes*: Der Anfechtungsschutz des § 733 Abs 11 ASVG ist nicht verfassungswidrig  
 125 *Lutschounig, Martin*: (Andere) Vermögensrechte im Insolvenzverfahren  
 130 *Weber-Wilfert, Romana*: Update: Kündigungsfrühwarnsystem  
 133 *Pariasek, Susi*: Das neue Pfandbriefgesetz  
 139 *Tremel, Robert*: Rechtsbehelfe des Schuldners bei offenkundiger Zahlungsunfähigkeit  
 143 *Blatt, Birgit*: Der Verwalter im Exekutionsverfahren – Berichtspflichten, Rechnungslegung, Entlohnung

**ZEITSCHRIFT FÜR VERBRAUCHERRECHT**

- 4 120 *Riedler, Andreas*: Abgasskandal – KEIN Benützungsentgelt bei bloßer Preisminderung und „kleinem Schadenersatz“!  
 127 *Beham, Markus P.*: Keine Relevanz des *Lexitor*-Urteils für laufzeitunabhängige Kosten in Altfällen  
 132 *Boeck, Max*: Die „Kasko-Kurzprämie“ und der „Versicherungsbonus“

**ZEITSCHRIFT FÜR VERKEHRSRECHT**

- 9 292 *Velisek, Viviane und Lorenz Krismer*: Gewährleistungsrecht NEU – Auswirkungen auf das Kfz-Vertragsrecht  
 298 *Nedbal-Bures, Brigitte*: Autofahrer – Verkehrsteilnehmer zweiter Klasse?  
 302 *Thann, Othmar*: Neues aus Brüssel und Luxemburg

**ZEITSCHRIFT FÜR WIRTSCHAFT UND FINANZSTRAFRECHT**

- 5 166 *Kert, Robert und Hans Valentin Schroll*: Die Kronzeugenregelung und ihre Grenzen  
 178 *Papathanasiou, Konstantina*: Blockchain und Strafrecht – Herausforderungen und Chancen  
 185 *Gilhofer, Daniel*: Auf der Suche nach dem wirtschaftlich Berechtigten  
 188 *Nail, Alicia-Mercedes*: Die Leitlinien für Auslieferungen an Drittstaaten im Überblick  
 194 *Glaser, Severin und Robert Kert*: Europol und Europäische Staatsanwaltschaft  
 198 *Bülte, Jens*: „Verbrechen darf sich nicht lohnen“ – Credo des Abschöpfungsrechts im deutschen Steuerstrafrecht  
 205 *Rösler, Tanja*: Der neue digitale Straftakt in der finanzstrafrechtlichen Praxis  
 207 *Eber, Martina Elisabeth und Rainer Kuscher*: Beurteilung der subjektiven Tatseite bei Sachverhalten rund um Auslandseinkünfte

**ZEITSCHRIFT ZUM RECHT DER MEDIZIN**

- 4 164 *Schwamberger, Helmut*: Apothekenrechtliche Fragen zum Sterbeverfügungsgesetz  
 168 *Voglmaier, Christoph*: Ärztliche Hausapotheke: Fragestellungen aus der Praxis – Antworten für die Praxis (Teil V)  
 171 *Fasching, Stefanie*: Datenschutz in der Arztpraxis  
 178 *Scheucher, Ewald, Markus Kastelitz und Christof Tschohl*: Mit (verschlüsselten) PatientInnen Daten in die Cloud: Anforderungen an die Datensicherheit  
 182 *Kleinbauer, Patrick*: OGH zur Verhältnismäßigkeit und gerichtlichen Kontrolle von Nachuntersuchungen

**ZIVILRECHT AKTUELL**

- 14 264 *Bachner, Thomas und Lena Werderitsch*: *Doppelrexequat*: Schafft der EuGH neue Umgehungsmöglichkeiten?  
 268 *Striessnig, Florian*: Schon wieder das Benützungsentgelt für Fahrzeugnutzungen samt den entzweiten Berechnungsmethoden

Die Zeitschriftenübersicht wurde freundlicherweise zur Verfügung gestellt von:  
 Lorene Fenkart und Paul Kessler, Singer & Kessler Rechtsanwälte OG.



## 618 Disziplinarrecht

Grenzen der Sorgfaltspflichten bei der Einbringung von  
Disziplinaranzeigen gegen Berufskollegen

Disziplinarverfahrensrecht



**MICHAEL BURESCH**  
Der Autor ist Rechtsanwalt in Wien und Anwaltsrichter beim OGH.

2022/305

## Grenzen der Sorgfaltspflichten bei der Einbringung von Disziplinaranzeigen gegen Berufskollegen

### DISZIPLINARRECHT

§ 9 Abs 1 RAO; § 21 RL-BA 2015

**Vor Erstattung einer Disziplinaranzeige gegen einen Berufskollegen hat sich ein Rechtsanwalt über die dieser zugrundeliegenden Umstände genau zu informieren. Es besteht aber keine Notwendigkeit, sich vor Anzeigerstattung sichere Gewissheit über die Richtigkeit der darin vorgebrachten Verdachtsannahmen zu verschaffen oder eine Art Beweisverfahren vorwegzunehmen.**

OGH 6. 7. 2022, 24 Ds 5/21 a

#### Sachverhalt

Der Beschuldigte verfasste folgende Mitteilung an den Ausschuss: „Ausgehend vom mir bekannten Sachverhalt besteht der Verdacht, dass das Fremdgeld in Höhe von € 40.000,- nicht mehr auf dem Kanzleianderkonto von RA \* erliegt, zumal kein Rechtsgrund besteht oder ersichtlich ist, der gegen eine Auszahlung spricht“.

Mit dem angefochtenen Erkenntnis wurde der Beschuldigte deshalb der Disziplinarvergehen der Berufspflichtenverletzung und der Beeinträchtigung von Ehre und Ansehen des Standes schuldig erkannt, weil er RA \* gem § 21 RL-BA 2015 unnötig in den Streit gezogen habe.

Der OGH gab der Berufung des Beschuldigten Folge und sprach ihn frei.

#### Aus den Entscheidungsgründen:

Am 22. 10. 2018 wurde der Beschuldigte von H\* mit der Durchsetzung seiner Ansprüche aus einem Verkehrsunfall beauftragt und darüber informiert, dass die gegnerische Versicherung in dieser Angelegenheit bereits am 8. 6. 2018 einen Betrag in Höhe von € 40.000,- als Akontozahlung auf das Kanzleikonto des früheren Rechtsvertreters des Mandanten, RA \*, zur Anweisung gebracht hatte, welchen dieser bis dato nicht an H\* weitergeleitet hätte.

In Ausübung des Mandats nahm der Beschuldigte schriftlich Kontakt mit RA \* auf, ersuchte zunächst um Aufklärung des Sachverhalts und forderte in weiterer Folge die Überweisung des akontierten Betrags samt Zinsen und Kosten an ihn. RA \* bestätigte zwar den Erhalt und die fortdauernde „sichere“ Verwahrung des Geldes, verweigerte aber die Auszahlung unter Berufung auf eine mit H\* getroffene – von diesem allerdings bestrittene – Vereinbarung, wonach über den Betrag nur „über ausdrückliche schriftliche Anweisung“ verfügt werden dürfe, und ersuchte „aufgrund der Handlungsweise des Herrn H\*“ um Vorlage einer schriftlichen Vollmacht.

Im Anschluss an diese Korrespondenz fand am 22. 11. 2018 eine Besprechung zwischen dem Beschuldigten und RA \* statt, deren genauen Inhalt der Disziplinnarrat

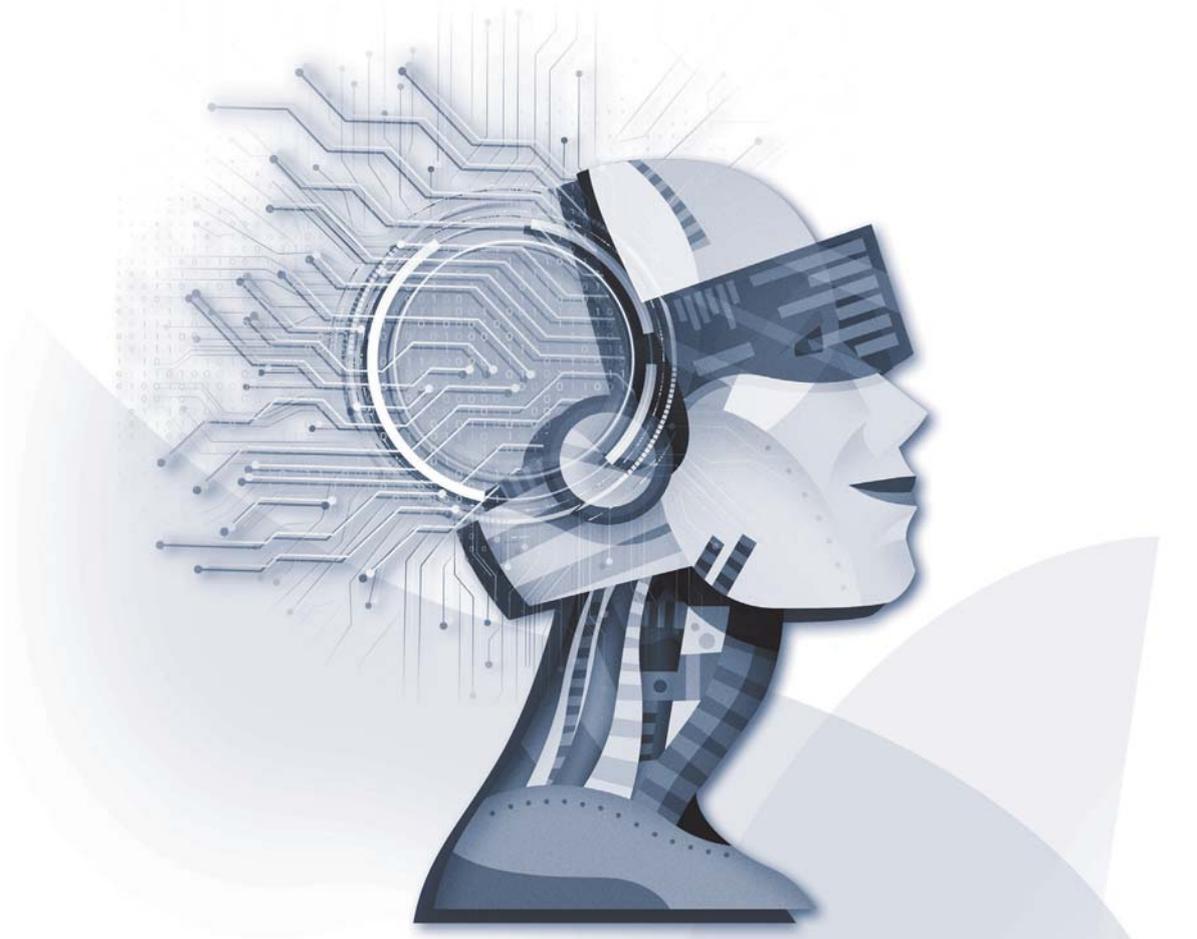
nicht festzustellen vermochte. Jedenfalls kam es zu keiner Einigung hinsichtlich der Auszahlung. Der Beschuldigte äußerte weder Zweifel am Vorhandensein des Geldbetrags noch hinterfragte er Details dessen Verwahrung und verlangte auch keinen Kontoauszug zum Nachweis dessen Verfügbarkeit.

Am 29. 11. 2018 brachte der Beschuldigte eine Sachverhaltsdarstellung bei der Rechtsanwaltskammer ein, in welcher er den Geschehensablauf – unter Anschluss der Korrespondenz zwischen den Rechtsanwälten – im Wesentlichen gleichlautend schilderte, zusätzlich darauf verwies, dass sein Mandant von RA \* nicht über die Akontozahlung der Versicherung informiert worden sei und sohin auch keine diesbezüglichen Aufträge erteilt habe, und abschließend den inkriminierten Verdacht in der oben dargestellten Form äußerte.

Die Überweisung des Fremdgelds auf das Kanzleikonto des Beschuldigten erfolgte erst am 17. 12. 2018, nachdem eine aufgrund der Anzeige vom Ausschuss der Rechtsanwaltskammer am 13. 12. 2018 durchgeführte Kanzleieinschau bei RA \* dessen ordnungsgemäße Verbuchung ergeben und RA \* einen entsprechenden schriftlichen Auftrag des Mandanten unter Anschluss der Kopie dessen Lichtbildausweises übermittelt hatte.

Der Disziplinnarrat ging davon aus, dass der Beschuldigte im beschriebenen Verhalten des Angezeigten Indizien für die Annahme des Fehlens ausreichender finanzieller Mittel zur Durchführung der Auszahlung erblickte, erachtete diese allerdings für nicht ausreichend, um „eine Disziplinaranzeige gegen RA \* zu rechtfertigen“. In rechtlicher Hinsicht beurteilte er die Anzeige mit der Begründung als „leichtfertig erstattet“, dass es dem Beschuldigten „ohne weiteres zumutbar gewesen [wäre], einen Kontoauszug zu fordern, aus dem der Erlag des Treuhandbetrages ersichtlich ist“, und er den Angezeigten stattdessen „zu diesem Thema überhaupt nicht im Detail befragt“ habe.

Nach ständiger Standesauffassung hat sich ein Rechtsanwalt vor Erstattung einer Disziplinaranzeige gegen einen Berufskollegen über die dieser zugrundeliegenden Umstän-



# rdb Genjus



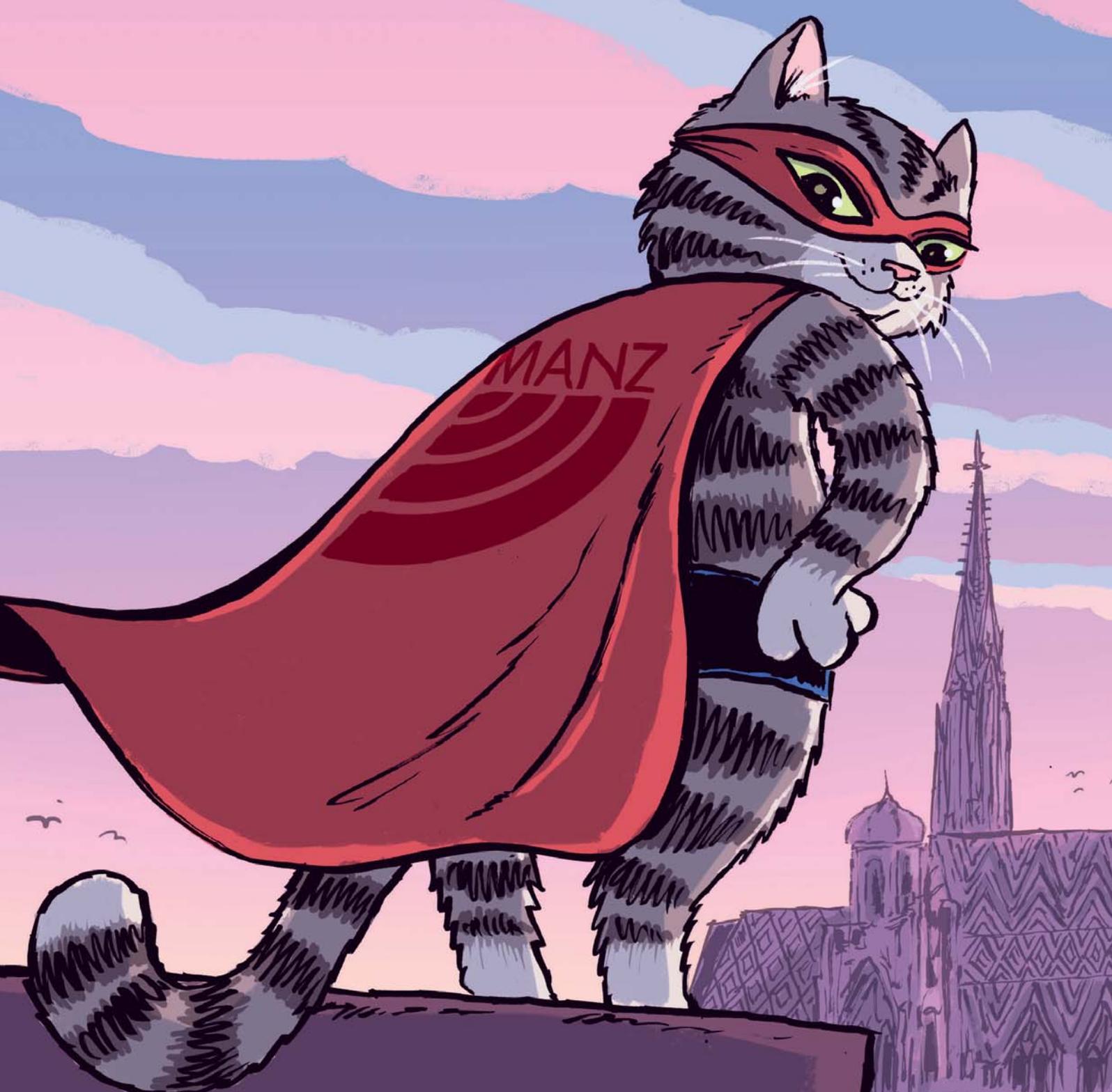
## Klausel-Bibliothek

Juristische Recherche auf höchstem Niveau.

Dieser exklusive Online-Content liefert Ihnen **passende Vertragsklauseln** zu diversen Rechtsthemen – inklusive Verweise auf das passende RDB Keyword und die zugehörige Vertragsart. Mittels eines **Plug-Ins** können Klauseln in MS Word gesucht, angezeigt und direkt in das Vertragsdokument übernommen werden.

*Klicken  
statt klagen!*





# Unsere Mission im Herbst: Fachwissen

Juristocat empfiehlt: Jetzt herbstliches Kennenlern-Abo 2022 sichern!

Wir bieten ein breit gefächertes Angebot an Fachzeitschriften aus den Bereichen Recht, Steuer und Wirtschaft. Sorgfältig ausgewählte Beiträge geben die für Sie wichtigen Entscheidungen wieder.

[manz.at/angebote](https://manz.at/angebote)

MANZ 

de genau zu informieren (RIS-Justiz RS0056079; *Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek*, RAO<sup>10</sup> § 1 DSt Rz 66). Das bedeutet, dass eine solche Anzeige bei Erhebung von Vorwürfen ohne ausreichende Prüfung des Sachverhalts zumindest anhand der verfügbaren oder zumutbar beschaffbaren Beweismittel und ohne ausreichende Prüfung der Plausibilität der Information des Klienten standeswidrig ist. Im Einzelfall kann dabei auch eine Anfrage beim Verdächtigen vor Erstattung der Anzeige zweckmäßig sein. Bloße Vermutungen reichen nicht aus, um schwerwiegende Vorwürfe gegen Rechtsanwälte zu erheben. Das in § 21 Abs 1 RL-BA 2015 normierte Verbot, Rechtsanwälte unnötig in den Streit zu ziehen und persönlich anzugreifen, hindert allerdings nicht, gegebenenfalls sachlich gebotene Maßnahmen, worunter auch Disziplinar- oder Strafanzeigen zu verstehen sein können, gegen Kollegen zu ergreifen, wenn dies erforderlich ist (§ 9 RAO; zum Ganzen: *Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek*, RAO<sup>10</sup> § 21 RL-BA 2015 Rz 5, 7 mwN).

Nach den getroffenen Feststellungen hat der Beschuldigte die Information seines Mandanten keineswegs unkritisch übernommen, sondern dessen Behauptungen einer sorgfältigen Überprüfung durch mehrfache schriftliche Kontaktaufnahme und eine persönliche Besprechung mit dem Angezeigten unterzogen, wobei Letzterer die Informationen zumindest in Bezug auf Eingang und bisheriges Unterbleiben einer Auszahlung des Fremdgelds an den Berechtigten H\* bestätigte. Dass RA \* die – nach §§ 13, 14 und 43 Abs 2 RL-BA 2015 grundsätzlich gebotene (vgl auch § 19 Abs 3 RAO; RIS-Justiz RS0056451) – unverzügliche Weiterleitung der bei ihm eingegangenen Barschaft nicht nur während aufrechten Vollmachtsverhältnisses monatelang unterließ, sondern trotz dessen Beendigung weiterhin verweigerte, obwohl er von einem Berufskollegen unter Berufung auf die diesem erteilte Vollmacht und einen entsprechenden aktuellen Auftrag des Mandanten mehrfach dazu aufgefordert und auch darüber informiert worden war, dass eine von ihm behauptete frühere (gegenteilige) Vereinbarung mit

H\* von diesem bestritten werde, stellt auch in objektiver Hinsicht ein konkretes Sachverhaltssubstrat für die Annahme standeswidrigen Agierens des Angezeigten dar (vgl dazu auch 24 Ds 3/19 d sowie § 19 a RAO, wonach selbst ein – hier gar nicht behauptetes – Pfandrecht nur dem Rechtsanwalt zukommt, der „die Partei zuletzt vertreten hat“).

Der vom Beschuldigten aus diesem Gesamtverhalten gezogene Schluss auf eine Fremdgeldmalversation ist zwar nicht zwingend, aber zumindest vertretbar und geht jedenfalls über eine bloße Vermutung weit hinaus. Zudem hat der Beschuldigte dem Ausschuss der Rechtsanwaltskammer den gesamten wesentlichen Sachverhalt unter Anschluss der Korrespondenz zwischen den Anwälten mitgeteilt und dabei die Gründe für seinen Verdacht offengelegt, womit er insgesamt den oben dargestellten Anforderungen entsprochen hat.

Ihm zusätzlich die Überprüfung der Informationen seines Mandanten anhand eines vom Angezeigten einzufordernden Kontoauszugs zum Nachweis ausreichender finanzieller Mittel abzuverlangen, würde eine Überspannung der einem Anzeiger zumutbaren Sorgfaltspflichten bedeuten. Eine Notwendigkeit, sich vor Anzeigeerstattung sichere Gewissheit über die Richtigkeit der darin vorgebrachten Verdachtsannahmen zu verschaffen oder eine Art Beweisverfahren vorwegzunehmen, ergibt sich im Übrigen auch nicht aus der Standesauffassung.

Schließlich war eine explizite Befragung des RA \*, ob das Unterbleiben der Herausgabe des ihm anvertrauten Fremdgelds auf fehlende Mittel zurückzuführen sei, schon deshalb nicht erforderlich, weil der Genannte nach den Konstatierungen des Disziplinarrats bereits zuvor mehrfach beteuert hatte, dass das Geld nach wie vor „sicher verwahrt“ sei, sodass aus einem entsprechenden konkreten Vorhalt eine Verbreiterung der Sachverhaltsgrundlage nicht zu erwarten war.

---

**MICHAEL BURESCH**



**MICHAEL BURESCH**  
Der Autor ist Rechtsanwalt in Wien und Anwaltsrichter beim OGH.

2022/306

# Disziplinarverfahrensrecht

## DISZIPLINARRECHT

§§ 46, 56, 58 DSt

**Kein abgesondertes Rechtsmittel gegen die Bestellung eines Untersuchungskommissärs  
Eine unzulässige Beschwerde ist nicht vom Disziplinarrat selbst zurückzuweisen, sondern dem OGH zur Entscheidung vorzulegen.**

OGH 6. 7. 2022, 22 Ds 6/22k

### Sachverhalt:

Über Antrag des Kammeranwalts bestellte der Präsident des Disziplinarrats gem § 27 Abs 1 DSt eine Untersuchungskommissarin.

Die dagegen erhobene Beschwerde der Beschuldigten wies der Disziplinarrat mit Beschluss vom 23. 3. 2022 zurück. Diesen Beschluss bekämpft die Beschuldigte mit einem als „Beschwerde/Rekurs“ bezeichneten Schriftsatz, der überdies mit einem „Antrag auf aufschiebende Wirkung“ verbunden ist.

Der OGH beseitigte den Beschluss des Disziplinarrats und wies die Beschwerde der Beschuldigten zurück.

### Aus den Entscheidungsgründen:

Über Beschwerden gegen Beschlüsse des Disziplinarrats entscheidet gem §§ 46, 56 DSt der OGH. Der Beschluss des Disziplinarrats vom 23. 3. 2022 vermag daher mangels diesbezüglicher gesetzlicher Entscheidungskompetenz keine Wirkung zu entfalten (RIS-Justiz RS0130015 [T 1]) und war solcherart nur zur Klarstellung zu beseitigen.

Die Beschwerde der Beschuldigten gegen diesen Beschluss ist somit ebenso gegenstandslos wie der mit ihr verbundene Antrag.

Die – wie dargelegt iSd §§ 46, 56 DSt bislang nicht erledigte – Beschwerde gegen die Bestellung einer Untersuchungskommissarin übersieht, dass es sich dabei um eine bloß auf den Fortgang des Verfahrens gerichtete (prozessleitende) Verfügung handelt, gegen die nach § 58 DSt ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig ist.

Die Beschwerde der Beschuldigten vom 21. 3. 2022 war daher zurückzuweisen (RIS-Justiz RS0123525 [T 1]; RS0123526 [T 3] und RS0133775).

### Anmerkung:

Dass die Bestellung eines Untersuchungskommissärs eine bloß prozessleitende Verfügung ist, gegen die kein abgesondertes Rechtsmittel möglich ist, ist ständige Judikatur (schon 3 Bkd 9/99). Die Entscheidung wäre daher nicht weiter erwähnenswert, wenn es nicht in der letzten Zeit zu einer auffälligen Häufung derart unzulässiger Rechtsmittel gekommen wäre. Allein in den Monaten Juni und Juli 2022 waren fast die Hälfte (!) der vom OGH in Disziplinarangelegenheiten zu behandelnden Rechtsmittel derart unzulässige Beschwerden.

Die Einbringung bloß aussichtsloser und mutwilliger Rechtsmittel zum Zweck der bloßen Verfahrensverzögerung ist schon dann disziplinar, wenn dies im Auftrag des Mandanten erfolgt (RIS-Justiz RS0056010). Umso mehr muss dies in eigener Sache gelten, weil kein Druck seitens des Mandanten besteht. Die Veröffentlichung dieser Entscheidung dient daher auch dazu, dies allfälligen Rechtsmittelwerbern in Erinnerung zu rufen.

---

**MICHAEL BURESCH**



## Der Klassiker zum Internationalen Familienrecht – neu bei MANZ

- Gesamtdarstellung mit Rechtsprechung, Beispielen & Literatur
- Neuerungen durch Brüssel IIb
- EU-Güterverordnungen

Nademleinsky/Neumayr  
**Internationales Familienrecht**

3. Auflage 2022. XXIV, 432 Seiten. Geb.  
ISBN 978-3-214-02507-6

**94,00 EUR**

inkl. MwSt.

shop.manz.at

**MANZ** 



## Optimal auf die Vermögensübergabe vorbereitet!

- neue Themen wie z.B. Digitaler Nachlass
- aktuellste Formvorschriften für Testamente
- viele graphische Beispiele, Schaubilder und Übersichten

Weninger  
**Vermögen richtig weitergeben**

4. Auflage 2022. 250 Seiten. Geb.  
ISBN 978-3-214-08799-9

**39,00 EUR**

inkl. MwSt.

shop.manz.at

**MANZ** 

## SUBSTITUTIONEN

## WIEN

Übernehme **Substitutionen** in Wien und Umgebung, auch kurzfristig, in Zivil- und Strafsachen (Nähe Justizzentrum), auch Verfahrenshilfe und Rechtsmittel. Dr. Christa Scheimpflug, Rechtsanwalt, Erdberger Lände 6, 1030 Wien. Telefon und Fax (01) 713 78 33 und (01) 712 32 28, auch außerhalb der Bürozeiten, oder Mobiltelefon (0664) 430 33 73 und (0676) 603 25 33, E-Mail: [scheimpflug@aon.at](mailto:scheimpflug@aon.at)

**Verfahrenshilfe in Strafsachen.**

RA Dr. *Irene Pfeifer*, Riemergasse 10, 1010 Wien, Telefon (01) 512 22 90, (0664) 302 53 56, Telefax (01) 513 50 35, E-Mail: [i.pfeifer.ra@chello.at](mailto:i.pfeifer.ra@chello.at), übernimmt Substitutionen, auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Rechtsmittel.

RA Dr. *Elisabeth Nowak*, 1190 Wien, Gymnasiumstraße 68/6, Telefon (01) 369 59 34, Telefax (01) 369 59 34-4, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen in Wien und Umgebung, insbesondere vor den Bezirksgerichten Döbling und Hernals.

**Substitutionen** aller Art (auch in Straf- und Exekutionssachen) in Wien und Umgebung (in Wien **auch kurzfristig**) übernehmen die Rechtsanwältinnen Mag. *Wolfgang Reiffenstühl* & Mag. *Günther Reiffenstühl*, Franz-Josefs-Kai 41/9, 1010 Wien (**nächst Justizzentrum Wien-Mitte**). Telefon (01) 218 25 70, Telefax (01) 218 84 60.

RA Dr. *Claudia Stoitzner* übernimmt – auch **kurzfristig** – Substitutionen aller Art in Wien und Umgebung, auch Verfahrenshilfe in Straf-, Zivil- und Verwaltungssachen sowie **Ausarbeitung von Rechtsmitteln** und **gänzliche Übernahme von Verfahrenshilfesachen**. Dr. *Claudia Stoitzner*, Rechtsanwältin, Mariahilfer Straße 45/5/36, 1060 Wien, Tel.: (01) 585 33 00, Fax: (01) 585 33 05, Mobil: (0664) 345 94 66, E-Mail: [office@rechtsanwaeltinstoitzner.com](mailto:office@rechtsanwaeltinstoitzner.com)

Dr. *Steiner* und Mag. *Isbetcherian* übernehmen – **auch kurzfristig** – **Substitutionen** aller Art (auch in Strafsachen), auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Ausarbeitung von Rechtsmitteln, dies in Wien und Umgebung. 1030 Wien, Hintzerstraße 11/4, Telefon (01) 712 63 14, (01) 713 23 20, Telefax (01) 713 07 96, E-Mail: [ra-steiner-isbetcherian@aon.at](mailto:ra-steiner-isbetcherian@aon.at)

**Substitutionen aller Art** (auch Verfahrenshilfe und Ausarbeitung von Rechtsmitteln) in ganz **Wien** übernimmt RA Mag. *Christian Bammer*, 1070 Wien, Kaiserstraße 57–59/1/14B. Telefon (01) 522 65 19, Telefax (01) 522 65 97, E-Mail: [office@ra-bammer.at](mailto:office@ra-bammer.at), [www.ra-bammer.at](http://www.ra-bammer.at)

**Substitutionen aller Art** in Wien und Wien-Umgebung. RA Mag. *Sebastian Krumpel* übernimmt gerne Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen (auch Verfahrenshilfe, auch Rechtsmittel). Telefon (01) 595 49 92 (Telefax -99), Mobil (0680) 442 48 04, E-Mail: [office@krumpel.net](mailto:office@krumpel.net), Loquaiplatz 13/19, 1060 Wien, [www.krumpel.net](http://www.krumpel.net)

**Erfahrener Prozessanwalt** übernimmt **Substitutionen aller Art** in ganz **Wien**. RA Dr. *Stephan Messner*, 1130 Wien, Hietzinger Hauptstraße 22/D/B10A, Telefon: 01/876 30 96, Telefax: 01/876 30 96-4, E-Mail: [ra.dr.messner@aon.at](mailto:ra.dr.messner@aon.at), homepage: [www.ra-messner.at](http://www.ra-messner.at)

**Substitutionen im Arbeits- und Strafrecht**  
Gerne übernehme ich Substitutionen sowie Verfahrenshilfeakten im Arbeits- und Strafrecht (auch die Ausarbeitung von Rechtsmitteln) zu den üblichen kollegialen Konditionen in Wien. RA Mag. *Patrick Silber*, [office@silber.legal](mailto:office@silber.legal), 01/522 18 02 oder 0681/84 36 02 27

**Substitutionen in Wien und Umgebung in Zivil- und Verwaltungssachen**

Kanzlei Dr. Haunschmidt  
Stadiongasse 6–8, 1010 Wien  
Tel. 01 40 34 500  
[office@ra-haunschmidt.at](mailto:office@ra-haunschmidt.at)

## KÄRNTEN

**Substitutionen alle Art** (auch Strafsachen und gänzliche Übernahme von Verfahrenshilfesachen), insbesondere für die Bezirksgerichte Villach, Klagenfurt, Spittal/Drau, Feldkirchen, Hermagor, auch kurzfristig – übernimmt Rechtsanwalt Mag. *Markus Steinacher*, Tiroler Straße 6, 9500 Villach, Telefon (04242) 39 222, E-Mail: [office@ra-steinacher.at](mailto:office@ra-steinacher.at)

## TIROL

**Verlässlicher** Rechtsanwalt übernimmt **Substitutionen in Straf- und Zivilrechtssachen** im Großraum **Tirol**. Gerne auch kurzfristig. Ebenso übernehme ich gänzlich auch **Verfahrenshilfesachen**. RA Mag. *Matthias Holzmann*, Bürgerstraße 17, 6020 Innsbruck, Telefon: 0664 534 61 63, Mail: [office@mh-law.at](mailto:office@mh-law.at), Homepage: [www.mh-law.at](http://www.mh-law.at)

## STEIERMARK

**Graz:** RA Mag. *Eva Holzer-Waisoher*, 8010 Graz, Kreuzgasse 2c, übernimmt für Sie gerne – auch **kurzfristig** – **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen in Graz und Umgebung. Telefon (0316) 82 65 54, Telefax DW 30, E-Mail: [office@anwalt-austria.at](mailto:office@anwalt-austria.at), Mobil erreichbar: (0676) 310 48 52.

## SALZBURG

ADAM & FELIX Rechtsanwälte KG, 5020 Salzburg, Sigmund-Haffner-Gasse 3, übernimmt **Substitutionen aller Art in der Stadt Salzburg**. Telefon (0662) 84 12 22-0, Telefax DW -6, [office@adam-felix.at](mailto:office@adam-felix.at)

RA Dr. *Klaus Estl*, Schanzlgasse 4a, 5020 Salzburg, mit Kanzleisitz unmittelbar neben Bezirks- und Landesgericht Salzburg, übernimmt auch kurzfristig Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen. Telefon-Nr.: 0662/843164, Telefax: 0662/844443, E-Mail: [gassner.estl@salzburg.co.at](mailto:gassner.estl@salzburg.co.at)

## INTERNATIONAL

**Deutschland:** Zwangsvollstreckung, Titelum-schreibung, Substitution. Rechtsanwalt aus München übernimmt sämtliche anwaltlichen Aufgaben in Deutschland. Zuverlässige und schnelle Bearbeitung garantiert! Rechtsanwalt *István Cocron*, Liebigstraße 21, 80538 München, Telefon (0049–89) 552 999 50, Telefax (0049–89) 552 999 90. Homepage: [www.cllb.de](http://www.cllb.de)

**Deutschland:** Rechtsanwalt *Klamert* (Mitglied RAK Tirol/München) steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen/grenzüberschreitende Angelegenheiten und Substitutionen/Zwangsvollstreckungen jederzeit gerne in Gesamt-Deutschland/Kitzbühel zur Verfügung. Telefon 0049/89/540 239-0, Telefax 0049/89/540 239-199, E-Mail: [klamert@klamertpartner.de](mailto:klamert@klamertpartner.de); [www.klamertpartner.de](http://www.klamertpartner.de)

**Griechenland:** RA Dr. Eleni Diamanti, in Österreich und Griechenland zugelassen, vertritt vor griechischen Gerichten und Behörden und steht österreichischen Kollegen für Fragen zum griechischen Recht zur Verfügung. Weyrgasse 6, 1030 Wien, und Ypsilantou 6, 10675 Athen, Telefon (01) 713 14 25, Telefax DW 17, E-Mail: [office@diamanti.at](mailto:office@diamanti.at)

**Italien:** RA Avv. Ulrike Christine Walter (Partner von del Torre & partners), in Österreich und Italien zugelassene Rechtsanwältin, Kärntner Straße 35, 1010 Wien, und corso Verdi 90, 34170 Goerz, und 33100 Udine, Via Cussignacco 5, Italien, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und staatenübergreifende Substitutionen aller Art zur Verfügung. Tel. 0039 (0432) 60 38 62, Telefax 0039 (0432) 52 62 37, Mobil 0039 334 162 68 13, E-Mail: [udine@euroius.it](mailto:udine@euroius.it), Internet: [www.euroius.it](http://www.euroius.it)

**Niederlande:** Rechtsanwaltskanzlei Schmidt Advocatuur aus Amsterdam mit Zweigstelle in Österreich steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und bei grenzüberschreitenden Angelegenheiten gerne zur Verfügung. Bei Fragen zum Niederländischen Wirtschaftsrecht, Urheberrecht und Allgemeinen Zivilrecht kontaktieren Sie RA Mag. J. Menno Schmidt (M: +43 [0]680 118 1515). Amsterdam, Sarphatistraat 370, NL-1018 GW, Telefon +31 (0)20 320 03 60, E-Mail: [mail@schmdt.nl](mailto:mail@schmdt.nl); [www.schmdt.nl](http://www.schmdt.nl)

**Niederlande:** Wijnkamp Rechtsanwaltskanzlei: in Österreich und in den Niederlanden zugelassene Rechtsanwälte mit Sitz in Tirol bieten Unterstützung bei Streitigkeiten mit Bezug auf die Niederlande sowie bei der Prozessführung vor Ort in den Niederlanden an. Tel: + 43(0)5418 20 400 / E-Mail: [office@wlawfirm.eu](mailto:office@wlawfirm.eu) / [www.bergsportrecht.eu](http://www.bergsportrecht.eu)

**Ungarn:** Substitutionen und sonstige anwaltliche Aufgaben (Insbesondere aus Wirtschaftsrecht, Handelsrecht, Gesellschaftsrecht, Immobilienrecht und Arbeitsrecht) übernimmt Dr. *Tibor Gálffy*, Rechtsanwalt in **Wien** und **Budapest** bei GÁLFFY & VECSEY, Vertrauensanwalt der österreichischen Botschaft in Ungarn. Kontakt: 1111 Budapest, Bartók Béla út 54. Telefon +36 (1) 799 84 40 E-Mail: [bp@ga-ve.com](mailto:bp@ga-ve.com) [www.ga-ve.com](http://www.ga-ve.com)

**Slowenien – Kroatien – Bosnien und Herzegowina – Serbien – Montenegro – Mazedonien – Kosovo:** Rechtsanwaltskanzlei Mag. Dr. Mirko Silvo Tischler d.o.o. (GmbH), Trdinova ulica 5, SI-1000 Ljubljana, **Vertrauensanwalt und Senat der Wirtschaft**, steht sämtlichen Kolleginnen und Kollegen für cross-border-Mandatsübernahmen in diversen Rechtssachen zur Verfügung. Telefon +386 (0)1 434 76 12, Telefax +386 (0)1 432 02 87, E-Mail: [office@mst-rechtsanwalt.com](mailto:office@mst-rechtsanwalt.com), Web: [www.mst-rechtsanwalt.com](http://www.mst-rechtsanwalt.com)

## REGIEPARTNER:IN

## STEIERMARK

Liezen: Eintragungsfähige(er) RAA(IN) oder junge(r) RA(IN) für Regiegemeinschaft und spätere Kanzleiübernahme gesucht. Kontakt unter 03612/22 219 oder [office@advoc.at](mailto:office@advoc.at).

## KANZLEIRÄUMLICHKEITEN/ REGIEGEMEINSCHAFT

## WIEN

200m<sup>2</sup> Kanzlei in Tuchlauben abzugeben oder Eintritt mit Regiegemeinschaft, komplett eingerichtet, Zins ca € 3.000,00 (HMZ + BK), 5 Zimmer, Nebenräume. Zuschriften unter Chiffre-Nummer A-100913 an den Verlag.

# Indexzahlen

| Indexzahlen 2022                                | Juli   | August  |
|---|--------|---------|
| Berechnet von Statistik Austria                 |        |         |
| Index der Verbraucherpreise 2015 (Ø 2015 = 100) | 121,8  | 121,8*  |
| Großhandelsindex 2015 (Ø 2015 = 100)            | 140,2  | 138,4*  |
| <b>Verkettete Vergleichsziffern</b>             |        |         |
| Index der Verbraucherpreise 2010 (Ø 2010 = 100) | 134,9  | 134,9*  |
| Index der Verbraucherpreise 2005 (Ø 2005 = 100) | 147,7  | 147,7*  |
| Index der Verbraucherpreise 2000 (Ø 2000 = 100) | 163,3  | 163,3*  |
| Index der Verbraucherpreise 96 (Ø 1996 = 100)   | 171,8  | 171,8*  |
| Index der Verbraucherpreise 86 (Ø 1986 = 100)   | 224,6  | 224,6*  |
| Index der Verbraucherpreise 76 (Ø 1976 = 100)   | 349,2  | 349,2*  |
| Index der Verbraucherpreise 66 (Ø 1966 = 100)   | 612,9  | 612,9*  |
| Verbraucherpreisindex I (Ø 1958 = 100)          | 780,9  | 780,9*  |
| Verbraucherpreisindex II (Ø 1958 = 100)         | 783,5  | 783,5*  |
| Lebenshaltungskostenindex (April 1945 = 100)    | 6861,3 | 6861,3* |
| Kleinhandelsindex (März 1938 = 100)             | 5913,4 | 5913,4* |
| Großhandelsindex (Ø 2010 = 100)                 | 145,3  | 143,5*  |
| Großhandelsindex (Ø 2005 = 100)                 | 160,9  | 158,9*  |
| Großhandelsindex (Ø 2000 = 100)                 | 177,1  | 174,9*  |
| Großhandelsindex (Ø 1996 = 100)                 | 182,5  | 180,2*  |
| Großhandelsindex (Ø 1986 = 100)                 | 190,3  | 187,9*  |
| Großhandelsindex (Ø 1976 = 100)                 | 253,5  | 250,3*  |
| Großhandelsindex (Ø 1964 = 100)                 | 421,8  | 416,6*  |
| Großhandelsindex (März 1938 = 100) ohne MWSt    | 4114,7 | 4063,8* |

\*) vorläufige Werte Zahlenangaben ohne Gewähr

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG · WOLLZEILE 1–3 · 1010 WIEN

TEL.: +43 1 535 12 75-0 · FAX: +43 1 535 12 75-13 · RECHTSANWALTE@OERAK.AT · WWW.RECHTSANWALTE.AT

## DATENSCHUTZ Informationspflicht gemäß Art 13 DSGVO:

Das Österreichische Anwaltsblatt ist das Kundmachungsorgan des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK). Im Rahmen des Österreichischen Anwaltsblatts informiert der Österreichische Rechtsanwaltskammertag Rechtsanwälte, emeritierte Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter über die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art 13 DSGVO wie folgt:

**Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen:** Österreichischer Rechtsanwaltskammertag, Wollzeile 1–3, 1010 Wien, +43 1 535 12 75-0, rechtsanwalte@oerak.at, <https://www.rechtsanwalte.at/>. Den Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter der Anschrift des Verantwortlichen sowie unter der E-Mail-Adresse dsba@oerak.at. Der ÖRAK verarbeitet personenbezogene Daten der Rechtsanwälte, emeritierten Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter lediglich zur formalen Abwicklung der vom ÖRAK zu besorgenden, gesetzlich vorgeschriebenen Geschäftsfälle, sowie personenbezogene Daten von Veranstaltungsteilnehmern zum Zwecke der Abwicklung der Veranstaltung auf Grundlage deren Einwilligung sowie zur Erfüllung eines Vertragsverhältnisses. Der von der Verarbeitung Betroffene hat das Recht auf Auskunft über die gespeicherten Daten gemäß Art 15 DSGVO, auf Berichtigung unzutreffender Daten gemäß Art 16 DSGVO, auf Löschung von Daten gemäß Art 17 DSGVO, auf Einschränkung der Verarbeitung von Daten gemäß Art 18 DSGVO, auf Widerspruch gegen die unzumutbare Datenverarbeitung gemäß Art 21 DSGVO sowie auf Datenübertragbarkeit gemäß Art 20 DSGVO. Sofern die Verarbeitung aufgrund einer Einwilligungserklärung erfolgt, hat die betroffene Person die Möglichkeit, diese jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird. Der Betroffene hat das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren – zuständig ist in Österreich die Datenschutzbehörde. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.rechtsanwalte.at/impressumdatenschutz/>

## IMPRESSUM gem. § 24 Medieng

Offenlegung gem. § 25 Medieng und Angaben zu § 5 ECG abrufbar unter <https://www.manz.at/impressum>

**Medieninhaber:** MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Anschrift: Kohlmarkt 16, 1010 Wien. **Verlagsadresse:** Johannesgasse 23, 1015 Wien (verlag@manz.at). **Herausgeber:** RA Dr. Armenak H. Utudjian, M.B.L.-HSG, Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Wollzeile 1–3, 1010 Wien, Tel: (01) 535 12 75, Fax: (01) 535 12 75-13, E-Mail: rechtsanwalte@oerak.at, [www.rechtsanwalte.at](http://www.rechtsanwalte.at) **Redaktionsbeirat:** em. RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, RA Univ.-Prof. Dr. Michael Enzinger, RA Dr. Georg Fialka, em. RA Dr. Klaus Hoffmann, RA Dr. Wolfgang Kleibel, RA Hon.-Prof. Dr. Elisabeth Scheuba, RA Dr. Armenak H. Utudjian, M.B.L.-HSG, RA Dr. Rupert Wolf. **Redakteure:** Bernhard Hruschka Bakk., Generalsekretär des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und Mag. Christian Moser, Juristischer Dienst. **Redaktion:** Generalsekretariat des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Wollzeile 1–3, 1010 Wien, Tel: (01) 535 12 75, Fax: (01) 535 12 75-13, E-Mail: anwaltsblatt@oerak.at **Hersteller:** Ferdinand Berger & Söhne Ges.m.b.H., 3580 Horn. **Herstellungsort:** Horn, Österreich. **Verlagsort:** Wien, Österreich. **Zitervorschlag:** AnwBl 2022/Nummer; AnwBl 2022, Seite. **Anzeigenkontakt:** Stefan Dallinger, Tel: (01) 531 61-114, Fax: (01) 531 61-596, E-Mail: stefan.dallinger@manz.at **Bezugsbedingungen:** Das AnwBl erscheint 11 x jährlich (1 Doppelheft). Der Bezugspreis 2022 (84. Jahrgang) beträgt € 336,- (inkl Versand in Österreich). Einzelheft € 36,70. Auslandspreise auf Anfrage. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr als erneuert. Abbestellungen müssen schriftlich bis spätestens 18. November des laufenden Abjahres beim Verlag einlangen. **AZR:** Die Abkürzungen entsprechen den „Abkürzungs- und Zitieregeln der österreichischen Rechtsprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)“, 8. Aufl (Verlag MANZ, 2019). **Urheberrechte:** Sämtliche Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, sind vorbehalten. Kein Teil der Zeitschrift darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlags reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. **Haftungsausschluss:** Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen. **Fotocredits:** Aufmacher Schwerpunkt/Abhandlungen: istockphoto/boana; Aufmacher Service: istockphoto/Bim; Aufmacher Rechtsprechung: istockphoto/tomloel; Foto Umschlag: Rudolf Kolbe; Foto Editorial: Editorial Armenak Utudjian; Werner Himmelbauer; Foto Jessica König; privat; Foto Oliver Völkel: EMILBLAU\_Martin Geyer; Foto Andreas Ramprecht: EMILBLAU\_Martin Geyer; Foto Tanja Weiglun; Sebastian Moritz; Foto Bettina Knötzl; Doris Kucera; Foto Michael Buresch: privat. **Grafisches Konzept:** WERTHER - Marketing- und Kommunikationsberatung, Türkenschanzstraße 46, 1180 Wien. Wird an Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter unentgeltlich abgegeben. Nachdruck, auch auszugsweise, ist mit Zustimmung der Redaktion unter Angabe der Quelle gestattet. Namentlich gezeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung der Autoren wieder.



Kier/Wess (Hrsg)  
**Handbuch Strafverteidigung**

2. Auflage 2022.  
XL, 934 Seiten. Geb.  
ISBN 978-3-214-14987-1

**164,00 EUR**  
inkl. MwSt.

AUCH AUF  
**rdb.at**

# Komplett aktualisiert!

Neue Kapitel:

- Verteidiger bei Hausdurchsuchung
- Verteidiger und Verteidiger
- Öffentlichkeitsarbeit



**HASCH**  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE

HASCH UND PARTNER Rechtsanwälte GmbH

[www.hasch.eu](http://www.hasch.eu)

**WAS SIE JETZT BRAUCHEN,  
SIND BERATER, DIE WIE  
UNTERNEHMER DENKEN.**

HASCH UND PARTNER ist die richtige Adresse, wenn es um die juristische Betreuung Ihres Unternehmens oder Ihres Immobilienprojektes geht. Unsere Anwälte decken sämtliche Kompetenzfelder im Unternehmens- und Immobilienrecht ab. Mit umfassender Expertise und langjähriger Erfahrung helfen wir Ihnen, eine maßgeschneiderte Lösung für Ihr Anliegen zu erreichen. Wann und wo immer Sie rechtlichen Rat benötigen: Wir sind gerne für Sie da.

ADVOKAT entwickelt seit über 40 Jahren Software für Rechtsanwaltskanzleien, Unternehmen und Behörden. Wir betreuen mit über 70 Mitarbeiter:innen die Mehrzahl österreichischer Anwält:innen und zahlreiche Unternehmen. Unsere Stärke gibt Ihnen Sicherheit.

**ADVOKAT**

[www.advokat.at](http://www.advokat.at)

[www.meinekanzlei.at](http://www.meinekanzlei.at)